

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von

bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten

Schuldverschreibungen

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von

bis zu CHF 10 Mio.

„6 % p.a. Unternehmensanleihe 2026/2031“

der

enshift green energy 2 AG

Baar, Schweiz

International Securities Identification Number: DE000A4E0925

Wertpapier-Kenn-Nummer: A4E092

25. September 2026

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 Alternative 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde.

Der Prospekt wurde von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* - „**CSSF**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“)

keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Dieser Prospekt wurde als Teil eines EU-Wachstumsemissionsprospekts gemäß Artikel 15a Abs. 1 a) i.V.m. Artikel 2 f) i) der Prospektverordnung erstellt und es wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bafin“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)¹ und der Börse Luxemburg (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Inhaber-Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungs-pflichten des US Securities Act.

Der Prospekt wurde im Hinblick auf das öffentliche Angebot durch die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine Prüfung und Billigung in Bezug auf die im Prospekt ebenfalls geschilderte Privatplatzierung ist nicht erfolgt.

Jegliche Internetseiten, die in diesem Prospekt genannt werden, dienen ausschließlich Informationszwecken und sind nicht Bestandteil dieses Prospektes. Informationen auf den Internetseiten sind nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt.

Der gebilligte Prospekt ist bis zum 25. September 2027 (einschließlich) gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Angaben auf der Webseite wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG.....	6
	Abschnitt 1 Einführung	6
	Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin	6
	Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere	9
	Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	10
II.	RISIKOFAKTOREN.....	13
	1. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe	13
	2. Risiken in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	18
	3. Personalrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen.....	19
	4. Marktbezogene Risikofaktoren	22
	5. Rechtliche und regulatorische Risiken	24
	6. Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen	26
	7. Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot	32
III.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	34
IV.	VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	35
	1. Die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen	35
	2. Erklärung der verantwortlichen Personen zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt	35
	3. Berichte der Sachverständigen	35
	4. Angaben von Seiten Dritter.....	35
	5. Erklärung zur zuständigen Behörde.....	35
V.	WACHSTUMSSTRATEGIE UND ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	36
	1. Geschäftstätigkeit	36
	2. Wichtigste Märkte.....	42
VI.	ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	47
VII.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....	48
	1. Überblick.....	48

2.	Verwaltungsrat	48
3.	Generalversammlung	50
VIII.	FINANZINFORMATIONEN.....	51
IX.	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT	52
1.	Gegenstand des Angebots	52
2.	Zeitplan	53
3.	Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung	53
4.	Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen	55
5.	Übernahme und Platzierung	55
6.	Zahlstelle	55
7.	Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot..	55
8.	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre.....	55
9.	Verkaufsbeschränkungen	56
10.	Einbeziehung zum Börsenhandel.....	56
11.	Identifikation des Zielmarktes.....	56
X.	WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	58
1.	Art und Gattung.....	58
2.	ISIN, WKN	58
3.	Währung der Wertpapiere	58
4.	Rang.....	58
5.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	59
6.	Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld	59
7.	Fälligkeit der Schuldverschreibungen; Rückzahlungsverfahren	60
8.	Rendite.....	60
9.	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	60
10.	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung.....	61
XI.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	62
XII.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE	93
XIII.	INTERESSENKONFLIKTE.....	95
XIV.	VERFÜGBARE DOKUMENTE.....	97

XV.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG	
	(EU) 2017/1129	98

I. ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt 1 Einführung

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

Das öffentliche Angebot umfasst bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende bei der Begebung unbesicherte Schuldverschreibungen 2026/2031 mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10 Mio. (ISIN: DE000A4E0925 / WKN: A4E092) (die „**Angebotenen Wertpapiere**“, die „**Schuldverschreibungen**“ oder zusammen die „**Anleihe**“).

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI):

enshift green energy 2 AG, Neuhoferstrasse 12, 6340 Baar, Schweiz, Telefon: (+41) (0)800 90 00 90, Internet: www.enshift.com² („enshift“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“). Rechtsträgerkennung (LEI): 3912009H1J6924NPNQ69.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Telefon: (+352) 26 25 1-1 (Telefonzentrale), E-Mail: direction@cssf.lu.

Datum der Billigung des EU-Wachstumsemissionsprospekts: 25. September 2026

Warnungen; Erklärungen des Emittenten

- a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zu diesem EU-Wachstumsemissionsprospekt verstanden werden. Bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sollte der Anleger sich auf den EU-Wachstumsemissionsprospekt als Ganzes stützen.
- b) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c) Ein Anleger, der wegen der in diesem EU-Wachstumsemissionsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsemissionsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsemissionsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf die Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist Emittentin der Wertpapiere?

Die enshift green energy 2 AG ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Baar, Schweiz. Sie wurde am 9. Oktober 2025 gegründet und am 10. Oktober 2025 unter der Registernummer CHE-443.986.039 im Handelsregister des Kantons Zug, Schweiz, eingetragen.

Mitglieder des Verwaltungsrats sind Herr Pierre Bi und Herr Dr. Christian Rioult.

Die Emittentin ist eine junge Gesellschaft, die im Oktober 2025 gegründet wurde und zu der enshift-Gruppe gehört (wie nachfolgend definiert). Die Emittentin hat seit ihrer Gründung bislang keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Die Emittentin beabsichtigt, mit

² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

der Begebung der prospektgegenständlichen Anleihe ihre operative Tätigkeit erstmals aufzunehmen. Die Geschäftstätigkeit soll darin bestehen, Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte zu erwerben, zu halten und zu betreiben und aus dem Betrieb dieser Projekte Erlöse zu erzielen. Ein regelmäßiger Verkauf der Projekte als Bestandteil der Geschäftstätigkeit ist aktuell von der Emittentin nicht beabsichtigt. Die Emittentin befindet sich im Auswahlprozess der geeigneten Projekte. Das sollen Solar-, Wärmepumpen- und Batterieprojekte in der Schweiz in oder auf bestehenden Gebäuden sein. Es handelt sich sowohl um Projekte, die schon in Betrieb genommen sind, als auch um Projekte, die sich im Bau oder in Planung befinden.

Die Emittentin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der enshift AG und bildet gemeinsam mit ihrer Schwestergesellschaft, namentlich der enshift green energy AG mit Sitz in Baar (Schweiz), und wiederum deren Tochtergesellschaften, namentlich der enshift green energy (Germany) GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), der enshift green energy (Austria) GmbH mit Sitz in Wien (Österreich), der enshift green energy (France) SAS mit Sitz in Paris (Frankreich) und der enshift green energy (Italy) Srl mit Sitz in Mailand (Italien), sowie mit weiteren Schwestergesellschaften, namentlich der enshift (Germany) GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), der enshift (Austria) GmbH mit Sitz in Wien (Österreich), der enshift green wings AG mit Sitz in Baar (Schweiz) und der enshift (France) SAS mit Sitz in Paris, gemeinsam die „**enshift-Gruppe**“.

Die enshift AG fungiert als Obergesellschaft der enshift-Gruppe. Die enshift-Gruppe ist auf die Aufwertung von Immobilien durch die Transformation ihrer Energieversorgung spezialisiert. Dies erfolgt durch ein integriertes Zusammenspiel aus Strom- und Wärmegewinnung aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaik- und Geothermieanlagen), effizienter Gebäudetechnik (Wärmepumpen), intelligenter Energiespeicherung (Batteriespeicher), bauphysikalischer Optimierung (Dämmung) und gebäudeeigener Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, über die der vor Ort erzeugte Strom auch dem Verkehrssektor zugeführt werden kann. Dabei wird ein Contracting-Modell genutzt, bei dem die enshift-Gruppe Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Optimierung der Energieanlagen übernimmt. Die Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe erstreckt sich über die gesamte Wertschöpfungskette der Energietransformation – von der Machbarkeitsanalyse und Projektentwicklung über die Realisierung bis hin zum technischen und kaufmännischen Betrieb der Anlagen. Ein zentrales Element bildet eine eigens in der Schweiz entwickelte Software-Plattform, die den gesamten Prozess von der Planung bis zur Betriebsoptimierung digital unterstützt. Ziel der Gruppe ist es, eine effiziente, kostengünstige Energieversorgung von Immobilien auf Basis erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr ist Balmer-Etienne AG, Bederstrasse 66, 8002 Zürich, Schweiz.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden wesentlichen ausgewählten Finanzinformationen der Emittentin sind dem nach International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („**IFRS**“), geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr entnommen. Sofern Finanzinformationen in den nachfolgenden Tabellen als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass diese dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ in den nachfolgenden Tabellen kennzeichnet Finanzinformationen, die nicht direkt aus dem geprüften Abschluss entnommen wurden, sondern auf Berechnungen basieren, die auf deren Grundlage vorgenommen wurden. Die Zahlen wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich daher unter Umständen nicht genau zu den angegebenen Summen.

Ausgewählte Posten der Gesamtergebnisrechnung (in CHF), IFRS	31. Dez. 2025 (geprüft)
Periodenergebnis	-24.438

Ausgewählte Posten der Bilanz (in CHF), IFRS	31. Dez. 2025 (geprüft)
Bilanzsumme	96.764
Eigenkapital	75.562
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)³	-75.562
Ausgewählte Posten der Kapitalflussrechnung (in CHF), IFRS	31. Dez. 2025 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-3.236
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	100.000

Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?

- a) Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse aus der Anleihe in Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte zu investieren, die von Schwestergesellschaften der enshift-Gruppe erworben werden. Die konkreten Projekte stehen zum Datum dieses Prospekts noch nicht fest; ihre Auswahl erfolgt nach bestimmten Investitionskriterien in Abhängigkeit von Marktchancen und verfügbaren Nettoemissionserlösen. Anleger können daher vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen nicht beurteilen, in welche Projekte investiert wird, und haben keinen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen der Emittentin, obwohl sie das damit verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.
- b) Die Emittentin will auch Projekte in der Entwicklungsphase erwerben. Die Entwicklung und der Bau von Energieprojekten sind mit vielfältigen Risiken verbunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierten Kostenrahmen, vereinbarten Zeitpläne oder technischen Spezifikationen nicht eingehalten werden, wobei die Ursachen innerhalb oder außerhalb der Verantwortungssphäre des Anlagenbauers liegen können.
- c) Die Emittentin ist eine im Oktober 2025 gegründete Gesellschaft ohne bisherige Geschäftstätigkeit, eigene Mitarbeiter oder Rücklagen. Ihre Fähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg der zu erwerbenden Projekte ab. Erwirtschaftet die Emittentin nicht ausreichende Mittel aus dem Betrieb ihrer Anlagen, besteht das Risiko, dass Anleger keine oder geringere Zinszahlungen erhalten oder ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.
- d) Die Emittentin ist bei Errichtung, Betrieb und Wartung ihrer Projekte auf Leistungen von Schwestergesellschaften der enshift-Gruppe sowie externer Dienstleister angewiesen. Schlechtleistungen, Mängel oder eine Insolvenz dieser Vertragspartner können den Wert und die Ertragskraft der Projekte erheblich beeinträchtigen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, was einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals zur Folge haben kann.
- e) Die Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe hängt wesentlich von der Funktionsfähigkeit ihrer eigenen Softwareplattform und IT-Systeme ab. Technische Störungen, Systemausfälle, Datenverluste oder Cyberangriffe könnten die Planung, Umsetzung und den Betrieb von Energieprojekten erheblich beeinträchtigen und zu finanziellen Schäden, Reputationsverlusten oder Haftungsansprüchen führen. In der Folge könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber Anlegern nicht oder nicht vollständig erfüllen.
- f) Der Erfolg der enshift-Gruppe hängt in hohem Maße von der Erfahrung und dem Engagement der Verwaltungsratsmitglieder sowie weiterer Schlüsselpersonen ab. Sollten diese Personen das Unternehmen verlassen oder keine geeigneten Fachkräfte gewonnen werden können, könnte dies die Geschäftsentwicklung der Gruppe beeinträchtigen und die Rückzahlungsfähigkeit der Emittentin gefährden.

³ Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden ermittelt, indem von der ausgewiesenen Bilanzposition „Gesamtverbindlichkeiten“ (= CHF 21.202) die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ (= CHF 96.764) abgezogen wurde. In dieser Hinsicht handelt es sich bei den Nettofinanzverbindlichkeiten um einen ungeprüften Wert.

- g) Herr Pierre Bi ist Verwaltungsratsmitglied der Emittentin und mittelbarer Großaktionär der Emittentin, wodurch er erheblichen Einfluss auf strategische Entscheidungen der Emittentin ausübt. Seine Beteiligung kann ihm eine faktische Mehrheit in der Generalversammlung der enshift AG, der Alleinaktionärin der Emittentin, vermitteln, sodass er mittelbar auch die Beschlussfassung in der Generalversammlung der Emittentin bestimmen kann. Aufgrund seiner Doppelfunktion und bestehenden Darlehensbeziehungen zur Schwestergesellschaft können Interessenkonflikte entstehen, die Entscheidungen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger begünstigen könnten.
- h) Die Emittentin finanziert sich primär über die prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen; es ist ungewiss, ob die Anleihe vollständig platziert wird und ob künftig ausreichende Finanzierungsquellen zu akzeptablen Konditionen zur Verfügung stehen. Sollten die erworbenen Projekte nicht die erwarteten Erlöse erzielen oder die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, könnte die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllen, was zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen kann.
- i) Die enshift-Gruppe ist wesentlich von der Marktentwicklung für erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen, in der Schweiz, Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien abhängig. Preis-, Nachfrageschwankungen und Änderungen staatlicher Förderprogramme können die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells erheblich beeinträchtigen. Negative Markttrends könnten dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern nicht nachkommen kann.
- j) Die enshift-Gruppe bezieht zentrale Komponenten wie PV-Module, Wechselrichter und Wärmepumpen von externen Lieferanten und ist daher von deren Lieferfähigkeit und Rohstoffpreisen abhängig. Engpässe, Preissteigerungen oder Ausfälle einzelner Zulieferer könnten Projekte verzögern, Kosten erhöhen und die Ertragskraft der Gruppe mindern. In der Folge könnte die Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern nicht oder nur eingeschränkt erfüllen.
- k) Das Geschäftsmodell der enshift-Gruppe basiert in hohem Maße auf gesetzlichen Förder- und Vergütungsregelungen für erneuerbare Energien. Änderungen oder der Wegfall solcher Fördermechanismen – etwa im Rahmen des EEG in Deutschland oder vergleichbarer Regelungen in der Schweiz und anderen Ländern – könnten die Rentabilität der Projekte erheblich mindern. Eine Verschlechterung der regulatorischen Rahmenbedingungen kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, Zins- und Kapitalzahlungen an die Anleger zu leisten.

Abschnitt 3 Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 Schuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10 Mio. an. Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um nicht nachrangige und bei der Begebung nicht besicherte auf den Inhaber lautende, in Schweizer Franken begebene Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je CHF 1.000,00. Der Ausgabebetrag beträgt 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen 2026/2031 haben die International Securities Identification Number (ISIN) DE000A4E0925, eine Laufzeit vom 1. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 1. Oktober 2031 (ausschließlich) und werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem festen jährlichen Zinssatz von 6 % verzinst. Alle Zinszahlungen unterliegen der Schweizer Verrechnungssteuer von 35 % („**Verrechnungssteuer**“). Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, von sämtlichen Zinszahlungen die Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen und lediglich 65 % der Zinszahlungen werden an die Anleihegläubiger ausbezahlt. Ob ein Rückforderungsantrag besteht, ist durch die Anleihegläubiger abzuklären. Ein allfälliger Rückforderungsantrag ist bei den Schweizer Steuerbehörden durch die Anleihegläubiger selbst zu stellen.

Die Schuldverschreibungen begründen bei der Begebung nicht besicherte unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Anleihebedingungen enthalten eine Besicherungspflicht (§ 1.6 der Anleihebedingungen). Im Besicherungsfall werden die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 1.6 der Anleihebedingungen

nachrangig besichert. Die Emittentin darf unter den Voraussetzungen des § 1.7 vorrangige Verbindlichkeiten („**Vorrangige Verbindlichkeiten**“) bis zu 90 % der Summe aus den ausstehenden Vorrangigen Verbindlichkeiten und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen aufnehmen. Es bestehen keine Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.

Der Zinslauf für die Schuldverschreibungen beginnt am 1. Oktober 2026 (einschließlich) und endet am 1. Oktober 2031 (ausschließlich) und die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Die Schuldverschreibungen werden am 1. Oktober 2031 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (Schuldverschreibungsgesetz), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger für alle Anleihegläubiger bindend sein kann, auch für solche Anleihegläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel auf einem regulierten Markt oder sonstigen gleichberechtigten Märkten ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung in den Freiverkehr ist nicht geplant.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anspruchs auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil die Schuldverschreibungen bei der Begebung unbesichert sind.
- b) Die Emittentin darf vorrangige, erstrangig besicherte Bankverbindlichkeiten von bis zu 90 % der Summe aus Vorrangigen Verbindlichkeiten und ausstehendem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen aufnehmen; die Schuldverschreibungen erhalten in diesem Fall nur nachrangige Sicherheiten. Die daraus resultierende Verschuldung kann den Betrag reduzieren, den Anleihegläubiger im Falle einer Insolvenz oder Sicherheitenverwertung erhalten, und dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- c) Die Emittentin unterliegt strikten Mittelverwendungs-, Konten- und Informationspflichten aus den Anleihebedingungen; bei Verstößen können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nach Ablauf einer 30-tägigen Nachfrist außerordentlich kündigen und es können zusätzliche Sanktionszinsen im Fall des Verstoßes gegen die Informationspflichten anfallen. Dies könnte zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen und dazu, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- d) Das öffentliche Angebot umfasst ein Volumen von bis zu 10.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je CHF 1.000,00, also ein Emissionsvolumen von bis zu CHF 10 Mio. Es ist jedoch nicht gesichert, dass die angebotenen 10.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe 2026/2031, die Gegenstand dieses Prospekts ist, nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht.

Abschnitt 4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 nicht nachrangige und nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10 Mio. an. Das öffentliche Angebot besteht aus einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen dessen Anleger bei der Emittentin unter Nutzung eines über die Internetseite der Emittentin

(www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)⁴ herunterzuladenden Zeichnungsscheins zeichnen können (**„Öffentliches Angebot“**).

Die Zeichnung erfolgt gegen die Zahlung des Ausgabebetrages. Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also CHF 1.000,00. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt. Daneben erfolgt eine Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (**„Privatplatzierung“**) und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das **„Angebot“**). Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Informationen zur Privatplatzierung wurden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

Das Öffentliche Angebot beginnt am 28. September 2026 (9:00 Uhr) und endet, vorbehaltlich einer Verkürzung des Angebotszeitraums, am 25. September 2027 (14:00 Uhr) (**„Angebotszeitraum“**). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verkürzen. Jede Verkürzung des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)⁵ bekanntgegeben.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige im *Tageblatt* kommuniziert. Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

28. September 2026	Beginn der Angebotsfrist (9:00 Uhr)
1. Oktober 2026	Begebungstag
25. September 2027	Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung)

Weshalb wird dieser EU-Wachstumsemissionsprospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen erstellt. Der Emittentin fließt im Rahmen des Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu CHF 10 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu.

Die Emissionskosten belaufen sich bei einer Vollplatzierung auf insgesamt ca. EUR 635.000,00 und setzen sich aus variablen und fixen Bestandteilen zusammen. Der variable Anteil entfällt auf erfolgsabhängige Vertriebsprovisionen, deren Höhe von der Platzierungssumme und dem gewählten Vertriebskanal abhängt. Diese Provisionen werden im Falle einer vollständigen Platzierung auf ca. EUR 500.000,00 geschätzt. Die verbleibenden rund EUR 135.000,00 entfallen unter anderem auf die Erstellung des Prospekts und Gebühren der CSSF für die Prospektbilligung (ca. EUR 75.000,00), die Vergütung des Financial Advisors (ca. EUR 22.500,00) sowie die Gebühren für die Zahlstelle (ca. EUR 37.500,00). Bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu CHF 10 Mio. ist der Nettoemissionserlös – bei vollständiger Platzierung – ca. CHF 9,4 Mio⁶. Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

⁴ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁵ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁶ Die Emissionskosten fallen in Euro (EUR) an; der Nettoemissionserlös wird in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen. Eine Umrechnung erfolgt auf Basis des von der Europäischen Zentralbank am 15. September 2026 veröffentlichten Referenzkurses (EUR 1,00 = CHF 0,9441). Änderungen des Wechselkurses können den Nettoemissionserlös beeinflussen.

Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös ausschließlich für den Erwerb bzw. Erwerb und Errichtung eigener Projekte verwenden, die folgenden von der Emittentin festgelegten Investitionskriterien entsprechen: (i) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Wärmeliefervertrag, Nutzungsvertrag oder Stromliefervertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren, (ii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Werkvertrag über die Errichtung der Anlage, (iii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Servicevertrag, in dem der Dienstleister benannt ist, und (iv) das Projekt einschließlich der Anlage und der Forderungen aus den Projektverträgen ist frei von Rechten Dritter (insbesondere Sicherheiten, Sicherungsabtretungen und Pfändungen), soweit es sich nicht um nach § 1.6 der Anleihebedingungen zulässige Sicherheiten handelt. Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin noch keine verbindlichen Verträge über den Erwerb konkreter Projekte abgeschlossen. Die konkrete Auswahl der Projekte wird abhängig von den sich bietenden Marktchancen und Projektopportunitäten vorgenommen, sobald in ausreichendem Umfang Nettoemissionserlöse vorliegen. Bis zu ihrer Verwendung für Investitionen in Projekte werden nicht verwendete Nettoemissionserlöse auf gesonderten Konten im Sinne von § 10 der Anleihebedingungen angelegt. Im Übrigen dient der Nettoemissionserlös der Bedienung der Schuldverschreibungen (Zinsen und Kapital).

Die enshift AG als alleinige Aktionärin der Emittentin sowie das Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin, Herr Pierre Bi, der über die enshift AG, mittelbar 47,01 % Aktien der Emittentin hält, haben jeweils ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Emissionserlöse zur Finanzierung der eigenen Projekte der Emittentin und damit des weiteren Wachstums der Emittentin eingesetzt werden sollen.

Die Emittentin hat mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, einen Financial-Advisor-Vertrag abgeschlossen. Dieser sieht erfolgsabhängige Vergütungskomponenten für die Begleitung der Anleiheemission in den Phasen Vorbereitung, Transaktion und Abwicklung sowie für den Vertrieb der Anleihe vor. Aufgrund dieser Vergütungsstruktur besteht für die LEWISFIELD Deutschland GmbH ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Emittentin hat mit der Inyova AG, Zürich, Schweiz, eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen, wonach die Inyova AG die Schuldverschreibungen ausschließlich im Rahmen individueller Vermögensverwaltungsmandate bei ihren in der Schweiz ansässigen Kunden platziert. Die Inyova AG erhält hierfür eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4,5 % des investierten Nennbetrags. Aufgrund dieses Vertrags hat die Inyova AG ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Darüber hinaus hat die Emittentin mit der Inyova AG ein Asset Manager Covenants Agreement („AMCA“) abgeschlossen, aus dem sich ebenfalls ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben kann. Gegenstand des AMCA sind Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der Inyova AG im Zusammenhang mit den aus den Emissionserlösen zu finanzierenden Projekten, dem Schutz der zugehörigen Projektverträge sowie den Informationsrechten der Inyova AG als Vertreterin der Interessen ihrer Kunden, die die Schuldverschreibungen halten. Das AMCA begründet keine Rechte zugunsten Dritter, insbesondere erhalten die Anleihegläubiger keine eigenen Ansprüche aus dem AMCA. Das AMCA endet erst, wenn sämtliche Kapital- und Zinsbeträge aus den Schuldverschreibungen vollständig gezahlt worden sind; eine ordentliche Kündigung durch eine der Parteien vor diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Zudem beabsichtigt die Emittentin nach Prospektbilligung möglicherweise einige Unternehmen zu beauftragen, die sie bei der Platzierung unterstützen und die evtl. eine vom Emissionsvolumen abhängige Vergütung erhalten. Insofern haben diese Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann. Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für die Gesellschaft und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung der Emittentin zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Kombination der von der Emittentin angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Umfang der von der Emittentin angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen.

Um potenziellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch die Gliederungsebenen „1.“, „2.“, „3.“ usw. gekennzeichnet). Nach Einschätzung der Emittentin werden – mit Ausnahme der Kategorie „4.“, die nur aus einem Risikofaktor besteht – in den nachfolgenden Kategorien jeweils die wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Die weiteren Risikofaktoren in der jeweiligen Kategorie sind ebenfalls in der Reihenfolge der Wesentlichkeit aufgeführt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

1. Risiken aus der Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe

a) Die Projekte, in die die Emissionserlöse investiert werden, stehen zum Datum dieses Prospekts noch nicht konkret fest

Die Strategie der enshift green energy 2 AG („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ oder gemeinsam mit der Muttergesellschaft, der enshift AG, und mit ihren Schwestergesellschaften, auch „**enshift-Gruppe**“ genannt), besteht darin, mit den Mitteln aus der Begebung der prospektgegenständlichen Anleihe Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte zu erwerben. Es handelt sich sowohl um Projekte, die schon in Betrieb genommen sind, als auch um Projekte, die sich im Bau oder in Planung befinden. Die Emittentin wird diese Projekte von Schwestergesellschaften der Emittentin erwerben. Die Projekte müssen bestimmten Investitionskriterien entsprechen. Die konkrete Auswahl der Projekte wird abhängig von den sich bietenden Marktchancen und Projektopportunitäten vorgenommen, sobald in ausreichendem Umfang Nettoemissionserlöse vorliegen.

Anleger können sich daher vor dem Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen kein konkretes Bild darüber machen, in welche Projekte ein Teil des Nettoemissionserlöses tatsächlich investiert wird. Die Auswahl der konkreten Projekte erfolgt allein durch die Emittentin nach näherer Maßgabe der in den Anleihebedingungen festgelegten Investitionskriterien. Diese setzen voraus, dass für das jeweilige Projekt ein Wärmeliefervertrag, Nutzungsvertrag oder Stromliefervertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren, ein Werkvertrag über die Errichtung der Anlage und ein Servicevertrag mit benanntem Dienstleister abgeschlossen sind und dass das Projekt einschließlich der Anlage und der Forderungen aus den Projektverträgen frei von Rechten Dritter ist, soweit es sich nicht um nach

Maßgabe der Anleihebedingungen zulässige Sicherheiten handelt. Das bedeutet, dass Anleger keinen Einfluss auf die konkrete Investitionsentscheidung der Emittentin nehmen können, obwohl sie das damit verbundene wirtschaftliche Risiko mittragen.

Vor diesem Hintergrund sind die Risiken, die die Emittentin im Rahmen ihrer Investitionen eingeht, nur begrenzt einschätzbar. Daher besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Entscheidung zum Erwerb der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen treffen, obwohl sie diese in Kenntnis sämtlicher Informationen zu den zu erwerbenden Projekten möglicherweise nicht getroffen hätten.

Es besteht daneben das Risiko, dass die von der Emittentin ausgewählten Projekte sich wirtschaftlich anders entwickeln als vom einzelnen Anleger erwartet. Dies könnte die finanzielle Leistungsfähigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anleihekaptals führen kann.

b) Risiko des nicht rechtzeitigen oder nicht vollständigen Erwerbs geeigneter Projekte

Die Emittentin befindet sich noch im Auswahlprozess geeigneter Projekte und beabsichtigt, diese von Schwestergesellschaften der enshift-Gruppe zu erwerben. Es besteht das Risiko, dass den Investitionskriterien der Emittentin entsprechende Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte im Moment, in dem Mittel zum Erwerb zur Verfügung stehen, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig identifiziert und erworben werden können. Dieses Risiko kann sich aus einer Vielzahl von Umständen ergeben, insbesondere:

- ungünstige Marktbedingungen und Wettbewerb um attraktive Projekte sowie eine begrenzte Entwicklungspipeline der enshift-Gruppe;
- Verzögerungen bei der Übertragung von Projekten, etwa durch ausstehende behördliche Genehmigungen, vertragliche Hindernisse, unvollständige Dokumentation oder technische Schwierigkeiten bei der Umschreibung von Nutzungsrechten, Verträgen oder Anlagen;
- bestehende oder nachträglich geltend gemachte Rechte Dritter – etwa Pfandrechte, Sicherungsabtretungen, Vorkaufsrechte, Nutzungsrechte oder sonstige Belastungen oder vertragliche Beschränkungen der Übertragung aus Finanzierungs- und/oder Nutzungsverträgen, die die anderen Gesellschaften der enshift-Gruppe abgeschlossen haben –, die die Übertragung, den Betrieb oder die Verwertung einzelner Projekte einschränken oder verhindern können. Insbesondere können im Rahmen bestehender Projektfinanzierungen Sicherungsrechte zugunsten finanzierender Banken bestellt worden sein, die zunächst freigegeben werden müssen. Sollten Rechte Dritter nicht rechtzeitig erkannt oder beseitigt werden, könnten einzelne Projekte nicht den Investitionskriterien der Anleihebedingungen entsprechen;

Sollte es der Emittentin aus einem oder mehreren der vorgenannten Gründe nicht gelingen, in ausreichendem Umfang geeignete Projekte zu erwerben, könnten die Emissionserlöse nicht oder nur verzögert investiert werden. Dies könnte die Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen und dazu

führen, dass sie ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann. Zudem könnte es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

c) Es bestehen Risiken aus der Realisierung noch nicht gebauter Projekte wie etwa Verzögerungsrisiken, Kostensteigerungsrisiken oder das Risiko von Fehlplanungen

Die Emittentin will auch Projekte in der Entwicklungsphase erwerben. Die Entwicklung und der Bau von Energieprojekten sind mit vielfältigen Risiken verbunden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die kalkulierten Kostenrahmen, vereinbarten Zeitpläne oder technischen Spezifikationen nicht eingehalten werden, wobei die Ursachen innerhalb oder außerhalb der Verantwortungssphäre des Anlagenbauers liegen können. Mögliche Ursachen hierfür sind unter anderem:

- Bauverzögerungen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse, wie anhaltender Regen, Sturm oder extreme Temperaturen.
- Genehmigungsverzögerungen oder Probleme mit Netzanschlüssen, die den Baufortschritt bremsen.
- Fehlplanungen oder unerwartete technische Herausforderungen, die die Umsetzung erschweren oder teure Nachbesserungen erforderlich machen.

Zudem besteht das Risiko, dass die geplanten Bau- und Entwicklungskosten sowie die Material- und Personalkosten höher ausfallen als ursprünglich kalkuliert. Dies könnte insbesondere in folgenden Fällen auftreten:

- Preissteigerungen bei Baumaterialien und technischen Komponenten (z. B. PV-Module, Wechselrichter, Wärmepumpen oder Montagesysteme) bei Projekten, für die noch kein schlüsselfertiger Werkvertrag abgeschlossen wurde.
- Längere Bauzeiten, die zusätzliche Personal- und Finanzierungskosten verursachen.
- Unerwartete Kosten für Netzanschlüsse oder zusätzliche behördliche Auflagen, die zu finanziellen Mehraufwendungen führen.

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, diese zusätzlichen Kosten an die jeweiligen Vertragspartner, die mit dem Bau beauftragt sind, weiterzugeben, könnte dies dazu führen, dass die Renditen aus den Projekten sinken oder negativ sind oder die Emittentin auch in Liquiditätsschwierigkeiten gerät, weil sie Mittel aufbringen muss, die nicht eingeplant waren. Eine solche Entwicklung könnte dazu führen, dass die Emittentin wiederum ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In diesem Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

d) Abhängigkeit von funktionsfähigen IT-Systemen und Software der enshift-Gruppe

Die Emittentin will im Rahmen der Auswahl und des Betriebs ihrer Projekte von der Software-Plattform der enshift-Gruppe im Rahmen von Serviceverträgen mit anderen Gesellschaften der enshift-Gruppe profitieren, diese Software ermöglicht KI-gestützte energetische Simulationen und Analysen für einzelne

Gebäude oder ganze Portfolios. Um die Funktionsfähigkeit der Software sicherzustellen, werden umfangreiche EDV- und Internet-Systeme eingesetzt, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Tagesgeschäftes unerlässlich sind. Das gilt zum einen für die interne Administration der enshift-Gruppe, zum anderen auch für die Entwicklung, Funktionsfähigkeit, Pflege und Wartung der Projekte sowie für den gesamten Auswahlprozess neuer Projekte. Trotz umfassender Maßnahmen zur Datensicherung und Überbrückung von Systemstörungen lassen sich Störungen und/oder vollständige Ausfälle der EDV-, Internet- und Software-Systeme nicht ausschließen. Dies könnte zu Ausfällen führen, so dass der Geschäftsbetrieb der enshift-Gruppe nicht in gewohntem Maße oder auch gar nicht funktioniert. Weiterhin besteht ein kontinuierliches Risiko des Datenverlustes. Dies kann dazu führen, dass die enshift-Gruppe geschuldete Leistungen an die Emittentin nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbringt. Zudem könnten technische Störungen, Datenverluste oder Ausfälle der IT-Systeme zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe führen und erhebliche Kosten verursachen, die mit der Dauer des Ausfalls steigen.

Die Komplexität des IT-Sicherheitsumfeldes hat sich durch die weltweit zunehmenden Bedrohungen in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Es besteht das Risiko, dass die enshift-Gruppe bei der Entwicklung und dem Vertrieb ihrer Produkte keinen ausreichenden Sicherheitsstandard gewährleisten kann und hierdurch Kunden oder Dritte Opfer von Cyberkriminalität werden und (Schadensersatz-) Ansprüchen gegen die enshift-Gruppe geltend machen. Zudem könnten durch eine unzureichende Cybersicherheit die Reputation der enshift-Gruppe und damit ihre Vertriebschancen und Kundenbeziehungen leiden. Bei den Bezahlvorgängen in Bezug auf Renditen aus Energieerzeugung, könnten z.B. Daten betreffend den Nutzer, seine Kontoverbindungen oder einzelne Transaktionen, deren Veröffentlichung unerwünscht ist, ausgespäht oder Zahlungen fehlgeleitet werden. Auch in anderen Zusammenhängen könnten Kundendaten ausgespäht und missbraucht werden. Kommt es zu solchen Ereignissen und stellt sich bei deren Überprüfung heraus, dass die von der enshift-Gruppe bereitgestellten Produkte nicht (mehr) in aktuell marktüblicher Weise gegen entsprechende Übergriffe geschützt waren, kann die enshift-Gruppe evtl. nicht mehr in der Lage sein, ihre Leistungen gegenüber der Emittentin (ordnungsgemäß) zu erbringen.

Diese Themen können die Leistungen der enshift-Gruppe gegenüber der Emittentin mittelbar oder unmittelbar negativ beeinflussen; die Emittentin ist auf diese Leistungen angewiesen und diese Risiken können daher zu (evtl. nicht ersatzfähigen) Schäden, Kostenerhöhungen und/oder sonstigen Nachteilen bei der Emittentin führen.

e) Risiko von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin soll darin bestehen, Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte zu erwerben, zu halten und zu betreiben und aus dem Betrieb dieser Projekte Erlöse zu erzielen. Die Emittentin wird diese Projekte von Schwestergesellschaften der Emittentin, insbesondere von der enshift green energy AG, erwerben und von diesen mit Unterstützung Dritter errichten und betreiben lassen. Die enshift-Gruppe arbeitet bei der Umsetzung der Projekte regelmäßig mit externen Bau-, Montage- und Serviceunternehmen zusammen. Schlechtleistungen dieser externen Unternehmen können

dazu führen, dass Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche unmittelbar gegenüber der Emittentin geltend gemacht werden. Für Schadenersatzansprüche Dritter hat die Emittentin zwar im Rahmen der enshift-Gruppe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Garantieleistungen wird typischerweise ein Betrag von 10 % 90 Tage nach Projektübernahme zurückbehalten. Ein teilweiser oder vollständiger Regress gegenüber den Vertragspartnern kann allerdings u. U. nicht möglich sein. Zudem hängt die enshift-Gruppe von der Bonität dieser Vertragspartner ab. Sollte ein Vertragspartner zahlungsunfähig werden, könnten mögliche Regressansprüche ausfallen.

Die Emittentin selbst erbringt keine Errichtungs- oder Betriebsleistungen, sondern erwirbt Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte von Schwestergesellschaften der enshift-Gruppe und hält diese im Bestand. Dabei übernimmt die Emittentin auch vertragliche Ansprüche gegen bestimmte Vertragspartner der enshift-Gruppe aus der Errichtung des Projekts. Die Emittentin ist jedoch mittelbar von den vorstehend beschriebenen Risiken betroffen: Sollten erworbene Projekte mit Mängeln behaftet sein, könnten Gewährleistungsansprüche der Emittentin möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt durchsetzbar sein. Zudem ist die Emittentin bei Betrieb und Wartung ihrer Projekte auf Dienstleistungen der enshift-Gruppe angewiesen. Eine Insolvenz oder wesentliche Schlechtleistung der anderen Gruppengesellschaften könnte daher auch den Wert und die Ertragskraft der von der Emittentin gehaltenen Projekte beeinträchtigen.

Diese Umstände könnten zur Folge haben, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (z. B. Zins- oder Rückzahlungen) vollständig nachzukommen. Ein teilweiser oder vollständiger Verlust des investierten Kapitals wäre in diesem Fall möglich.

f) Die enshift-Gruppe ist für ihre Geschäftstätigkeit auf die Sicherung der entsprechenden Nutzung von Grundstücken angewiesen, die sich im Eigentum Dritter befinden

Die Emittentin ist für den Erwerb von Projekten auf die vertragliche Sicherung von Nutzungsrechten an Grundstücken und Gebäudeflächen angewiesen, die sich im Eigentum Dritter befinden. Dies betrifft insbesondere Dachflächen, Freiflächen oder Gebäudeteile, die für die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder weiteren Energieerzeugungs- und -speichertechnologien erforderlich sind. Die Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe setzt voraus, dass geeignete Flächen für die Errichtung von erneuerbaren Energieprojekten identifiziert, gesichert und entwickelt werden können.

In der Schweiz ist die Verfügbarkeit geeigneter Flächen aufgrund von Flächenkonkurrenz (z.B. Landwirtschaft, Naturschutz), restriktiven Bauvorschriften und langwierigen Bewilligungsverfahren begrenzt. Auch im europäischen Ausland bestehen vergleichbare Herausforderungen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle für ein Projekt erforderlichen Nutzungsrechte in dem notwendigen Umfang vertraglich oder grundbuchlich gesichert werden oder wurden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass eine für den Betrieb relevante Fläche übersehen wurde, dass die vereinbarten Nutzungsrechte nicht alle tatsächlich erforderlichen Zwecke umfassen oder dass laufende Verwaltungsverfahren (z. B. Flurbereinigungen, Baulasten, Denkmalschutz) oder ungeklärte Eigentumsverhältnisse den Erwerb oder Bestand von Nutzungsrechten einschränken.

Fehlende oder nachträglich wegfallende Nutzungsrechte könnten dazu führen, dass geplante oder bereits installierte Energieanlagen teilweise oder vollständig nicht betrieben werden können. Hierdurch könnten erhebliche Mehrkosten entstehen, etwa für die Nachverhandlung oder den Neuabschluss von Verträgen, für den Umzug von Anlagen oder für Ersatzflächen. Der Verlust gesicherter Nutzungsrechte kann zudem Rücktrittsrechte von Kunden oder Investoren auslösen und damit zu Projektverzögerungen, Refinanzierungsbedarf oder Rückabwicklungen führen. Neben finanziellen Schäden sind auch Reputationsverluste möglich, die die Geschäftsaktivitäten der enshift-Gruppe nachhaltig beeinträchtigen können.

Selbst wenn eine Anlage an einem alternativen Standort wieder errichtet werden könnte, würden erhebliche Zusatzkosten anfallen, u. a. für Demontage, Transport, Neuinstallation, Produktionsausfälle sowie zusätzliche Pachtkosten. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern (insbesondere Zinszahlungen oder Rückführungen) nicht oder nicht im geplanten Umfang erfüllen kann. Ein teilweiser oder vollständiger Verlust des investierten Kapitals wäre in diesem Fall möglich.

2. Risiken in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

a) Risiken aufgrund fehlender Betriebshistorie und negativer Ergebnislage der Schwestergesellschaft

Die Emittentin ist eine junge Gesellschaft, die im Oktober 2025 gegründet wurde. Die Emittentin hat seit ihrer Gründung bislang keine Geschäftstätigkeit entfaltet.

Die Emittentin beabsichtigt, mit der Begebung der prospektgegenständlichen Anleihe ihre operative Tätigkeit erstmals aufzunehmen. Die Geschäftstätigkeit soll darin bestehen, Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte von anderen Gesellschaften der enshift-Gruppe zu erwerben, ggf. zu errichten, zu halten und zu betreiben und aus dem Betrieb dieser Projekte Erlöse zu erzielen. Die Emittentin verfügt über keine sonstigen Einnahmequellen, Mitarbeiter oder operative Mittel. Ihre Fähigkeit, die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt ausschließlich von dem wirtschaftlichen Erfolg mit den erworbenen Projekten ab, Rücklagen hat die Emittentin nicht.

Die Emittentin hingegen plant, sich primär durch die prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen zu finanzieren. Ggf. wird sie zusätzlich auch Bankfinanzierungen aufnehmen. Diese Bankfinanzierungen würden typischerweise besichert.

Die Anleihegläubiger besitzen keine vertraglichen Ansprüche oder sonstigen Rückgriffmöglichkeiten gegenüber der enshift-Gruppe.

Verfügt die Emittentin nicht über ausreichende Mittel aus dem Betrieb ihrer Anlagen, besteht das Risiko, dass Anleger keine oder geringere Zinszahlungen erhalten oder im schlimmsten Fall ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

b) Risiken aus der Kapitalbeschaffung und Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin plant, sich primär durch die prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen zu finanzieren. Ergänzend kann sie Bankfinanzierungen aufnehmen, die typischerweise besichert wären. Es ist ungewiss, ob die prospektgegenständliche Anleihe vollständig platziert wird oder ob künftig alternative Finanzierungsquellen in ausreichendem Umfang oder zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen zur Verfügung stehen werden. Als neu gegründete Gesellschaft ohne Geschäftshistorie und ohne bisherige operative Erlöse kann die Emittentin Schwierigkeiten haben, zusätzliche oder alternative Finanzierungen zu erhalten.

Der Kapitalbedarf der Emittentin hängt von einer Vielzahl projektbezogener Faktoren ab, insbesondere von der Anzahl und Größe der zu erwerbenden Projekte, den Erwerbspreisen, dem Fertigstellungsgrad der Projekte zum Erwerbszeitpunkt sowie von etwaigen Nachfinanzierungserfordernissen für Projekte, die sich noch im Bau oder in der Planung befinden. Selbst bei vollständiger Platzierung der prospektgegenständlichen Anleihe kann nicht ausgeschlossen werden, dass die verfügbaren Mittel zur Finanzierung der geplanten Projektakquisitionen und des laufenden Betriebs künftig nicht ausreichen.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern zu erfüllen – insbesondere Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen –, hängt maßgeblich von den Erlösen aus dem Betrieb der erworbenen Projekte ab. Diese Erlöse stammen im Wesentlichen aus dem Verkauf der erzeugten Energie und sind von verschiedenen Faktoren abhängig, darunter die tatsächliche Energieerzeugung, die Energiepreise, die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Anlagen sowie die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch Abnehmer und Dienstleister.

Sollten die Projekte nicht die erwarteten Erlöse erzielen oder sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, ausreichend Projekte zu erwerben, könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig bedienen. Anleger könnten in diesem Fall einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden.

3. Personalrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von einzelnen Schlüsselpersonen

a) Abhängigkeit von Schlüsselpersonen und qualifiziertem Personal

Der zukünftige Erfolg der enshift-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Der Unternehmenserfolg der enshift-Gruppe stützt sich maßgeblich auf die Expertise und das Engagement von Pierre Bi als Verwaltungsratsmitglied und mittelbarem Großaktionär, der für Strategie, Finanzierung und Business Development verantwortlich ist. Auch andere Personen in wichtigen Positionen verfügen über langjähriges Know-how, relevante Fähigkeiten und Erfahrungen sowie ein gutes Netzwerk. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Technologie, Projektabwicklung, Qualitätsmanagement, Einkauf und Vertrieb, Logistik und Finanzen, deren Erfolg und guter Ruf maßgeblich durch die Geschäftsführung sowie

andere Führungs- und Fachkräfte geprägt werden. Daher ist die enshift-Gruppe von ihrer Fähigkeit abhängig, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter mit branchenspezifischem Know-how einstellen und halten zu können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass benötigte Mitarbeiter mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation am Personalmarkt nicht gewonnen werden können.

Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen und Branchenkenntnisse aufweisen. Sollte es der enshift-Gruppe nicht gelingen, im geplanten Umfang qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, zu motivieren und/oder zu halten, könnte dies die Geschäftsentwicklung beeinträchtigen. Diese Themen können die Leistungen der enshift-Gruppe gegenüber der Emittentin mittelbar oder unmittelbar negativ beeinflussen; die Emittentin ist auf diese Leistungen angewiesen und nutzt die personellen Kapazitäten der enshift-Gruppe.

Diese Risiken könnten dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllen kann oder - im schlimmsten Fall - die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass Anleger damit ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

b) Es bestehen Abhängigkeiten vom Verwaltungsratsmitglied Herrn Pierre Bi, der über eine faktische Mehrheit in der Generalversammlung der enshift AG verfügt, dadurch mittelbar die Beschlussfassung in der Generalversammlung der Emittentin bestimmen kann und zudem Interessenkonflikten unterliegt.

Der Gründer der enshift-Gruppe, Herr Pierre Bi, hat etablierte Kontakte in der Branche, hohes Fachwissen und Detailkenntnisse des Unternehmens. Er ist Verwaltungsratsmitglied der Emittentin und hält über die enshift AG mittelbar 47,01 % Aktien der Emittentin. Die enshift AG hält sämtliche Aktien der Emittentin. Die übrigen Aktien der enshift AG werden von weiteren Aktionären gehalten. Sofern nicht sämtliche übrigen Aktionäre der enshift AG an deren Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen und geschlossen abstimmen, vermittelt die Beteiligung von 47,01 % Herrn Bi faktisch die Mehrheit der in der Generalversammlung der enshift AG vertretenen Stimmen (faktische Generalversammlungsmehrheit). Herr Bi kann auf dieser Grundlage die Beschlussfassung der Generalversammlung der enshift AG maßgeblich bestimmen, insbesondere die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Verwendung des Bilanzgewinns. Über die Stellung der enshift AG als Alleinaktionärin der Emittentin kann er zugleich mittelbar sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung der Emittentin bestimmen, insbesondere die Wahl des Verwaltungsrats der Emittentin, Statutenänderungen, Kapitalmaßnahmen und die Verwendung des Bilanzgewinns. Aufgrund dieser Beteiligung besteht ein Eigeninteresse an der Durchführung der angebotsgegenständlichen Anleiheemission, da eine erfolgreiche Platzierung die Liquiditätssituation der Emittentin verbessert. Er führt damit die Geschäfte der enshift-Gruppe maßgeblich. Durch diese hervorgehobene Stellung ist Herr Pierre Bi in der Lage, erheblichen Einfluss auf alle wesentlichen Entscheidungen der Emittentin und damit auch auf die Unternehmensstrategien der enshift-Gruppe auszuüben. Weiterhin haben Herr Pierre Bi („**Darlehensgeber**“) und die enshift green energy AG („**Darlehensnehmerin**“) am 12. März 2025, am 21. und 25. August 2025 sowie am 10. September 2025 vier Darlehensverträge über die Bereitstellung von insgesamt CHF 2.000.000,00 (die „**Bi-Darlehen**“) abgeschlossen. Aufgrund dessen ist nicht auszuschließen, dass es zu Interessenkonflikten

kommt, da sich die privaten Interessen von Herrn Bi in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen als Organmitglied zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potenzieller Investoren geraten könnten.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Situationen kommt, in denen die Interessen von Herrn Bi als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin und seinen Interessen als mittelbarer Großaktionär der Emittentin kollidieren. So könnte er als mittelbarer Großaktionär der Emittentin ein Interesse an einer möglichen hohen Gewinnausschüttung haben, während es im Interesse der Emittentin liegen könnte, Bilanzgewinne zunächst zu thesaurieren oder in die Gewinnrücklagen einzustellen. Aufgrund seiner faktischen Mehrheit in der Generalversammlung der enshift AG könnte Herr Bi entsprechende Beschlüsse mittelbar auch gegen die Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger herbeiführen oder verhindern. Auch kann aufgrund dieser Verflechtungen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Interessenkonflikten z.B. beim Abschluss und der Durchführung von Verträgen kommt und/oder Herr Bi Entscheidungen zum Nachteil der Emittentin trifft. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in von den Anlegern erwarteter Höhe erfüllen kann oder - im schlimmsten Fall - die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben und dazu führen, dass Anleger damit ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

c) Abhängigkeit von der Weiterentwicklung von Risikoüberwachungs-, Organisations- und Managementsystemen

Die enshift-Gruppe beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit in den kommenden Jahren deutlich auszubauen. Der geplante Wachstumskurs erfordert die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung interner Strukturen, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Organisation und Überwachungssysteme, um Fehlentwicklungen und Risiken frühzeitig erkennen und steuern zu können.

Der Aufbau und die Anpassung solcher Systeme sind zeitaufwendig und mit erheblichem finanziellem sowie personellem Aufwand verbunden. Sollten sich im Zuge des Wachstums Lücken oder Mängel in den bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystemen zeigen oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, zeitnah angemessene Strukturen zu schaffen, könnte dies die Fähigkeit der enshift-Gruppe beeinträchtigen, operative, finanzielle oder strategische Risiken rechtzeitig zu erkennen, zu bewerten und angemessen darauf zu reagieren.

Eine unzureichende Risikoüberwachung oder Organisationsstruktur könnte sich negativ auf die Geschäftsentwicklung und die finanzielle Lage der enshift-Gruppe insgesamt und der Emittentin im Einzelnen auswirken. Dadurch könnte die Emittentin ihre eigenen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen – insbesondere Zins- und Rückzahlungen – nicht oder nicht vollständig erfüllen. Anleger könnten in diesem Fall einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden.

4. Marktbezogene Risikofaktoren

a) Abhängigkeit von der Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien, insbesondere für Photovoltaik und Batteriesysteme

Die enshift-Gruppe ist von der Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien, insbesondere PV-Anlagen und Batteriesysteme in Deutschland, der Schweiz, in Österreich, Frankreich und Italien abhängig. Dieser Markt unterlag in der Vergangenheit starken Schwankungen in einzelnen Bereichen, sowohl was Preise für Kunden und Einkaufspreise als auch die Nachfrage und staatliche Förderung anging. Diese Faktoren führten auch immer wieder dazu, dass sich die Nachfrage nach einzelnen Produkten auch kurzfristig wesentlich änderte. Es gab daher in der (auch jüngeren) Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten von Marktteilnehmern insbesondere in Europa, in dem oft umkämpften Markt zu bestehen. Die Emittentin als junges Unternehmen ist in besonderem Maße von der Entwicklung des Marktes abhängig. Sollten sich hier negative Entwicklungen im Markt ergeben, können diese dazu führen, dass das Geschäftsmodell der Emittentin sich anders als erwartet, u.U. auch deutlich negativer entwickelt. Sollte dies eintreten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken und dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anlegern (Zinsen, Rückzahlung) nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann. In einem solchen Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

b) Abhängigkeit von Zulieferern und Rohstoffen für erneuerbare Energielösungen

Die enshift-Gruppe bezieht wesentliche Anlagenteile wie Photovoltaik-Module, Wechselrichter, Batteriespeicher, Wärmepumpen und Gestelle für ihre Projekte (ggf. über die enshift-Gruppe) von externen Lieferanten. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt somit maßgeblich von der Verfügbarkeit und den Kosten dieser Komponenten ab.

Bereits in der Vergangenheit kam es sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zu Lieferengpässen bei einzelnen Komponenten, und auch in Zukunft sind solche Engpässe nicht auszuschließen. Die Lieferanten von PV-Modulen sind zudem von der Verfügbarkeit von Silizium und den Rohstoffpreisen abhängig. Sollte es zu Engpässen oder Preisspitzen kommen, könnten Lieferungen verzögert werden oder vollständig ausfallen.

Ein Nachfrageüberhang bei PV-Modulen, Wechselrichtern oder Batteriespeichern könnte dazu führen, dass die enshift-Gruppe Materialien nicht in der gewünschten Qualität und Menge oder zu angemessenen Preisen beziehen kann. Sollte ein Lieferant – sei es aufgrund von Insolvenz oder sonstigen Gründen – ausfallen, und es der enshift-Gruppe nicht gelingen, rechtzeitig Ersatz zu beschaffen, könnten Projektumsetzungen verzögert werden. Verzögerungen könnten zu Ertragsausfällen oder Schadensersatzansprüchen gegenüber Kunden führen. In Einzelfällen könnten Kunden von Verträgen zurücktreten. Verzögerte oder ausgebliebene Lieferungen einzelner Komponenten könnten zudem Auswirkungen auf Versicherungsprämien und Versicherungsschutz der Anlagen haben.

Darüber hinaus unterliegen die von den Zulieferern gezahlten Rohstoffpreise starken zyklischen Schwankungen, insbesondere für Silizium, Stahl oder Batteriespeicherkomponenten, was zu steigenden Einkaufskosten führen kann. Solche Preissteigerungen könnten die Ertragskraft der enshift-Gruppe beeinträchtigen.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin durch diese Faktoren verschlechtern, könnte sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Anlegern (z. B. Zinsen, Rückzahlungen) nicht oder nicht in geplanter Höhe nachkommen. In diesem Fall bestünde das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Kapitals.

c) Es besteht das Risiko, dass die enshift-Gruppe aufgrund des schnellen technologischen Wandels nicht über die neuesten technischen Entwicklungen verfügen wird

Die Branche, in der die Emittentin aktiv sein will, ist durch einen schnellen technologischen Wandel geprägt: Neue Anlagen, Steuerungssysteme, Energiespeichertechnologien und digitale Monitoring-Lösungen entwickeln sich kontinuierlich weiter.

Der geschäftliche Erfolg der Emittentin und der gesamten enshift-Gruppe (von der die Emittentin abhängig ist) hängt daher wesentlich davon ab, technologische Entwicklungen sowie regulatorische und gesetzliche Anforderungen frühzeitig zu erkennen und sicherzustellen, dass sowohl bestehende als auch künftig errichtete Anlagen und Plattformlösungen mit dem technologischen Fortschritt Schritt halten.

Um den steigenden technischen Anforderungen gerecht zu werden, wird die enshift-Gruppe gezwungen sein, regelmäßig in die Optimierung, Modernisierung und Weiterentwicklung ihrer Anlagen, Softwareplattformen und Dienstleistungen zu investieren. Sollte es der enshift-Gruppe nicht gelingen, neue Technologien erfolgreich zu implementieren oder bestehende Systeme anzupassen, könnte dies die Effizienz, Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der angebotenen Lösungen erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus könnten Wettbewerber Schutzrechte oder exklusive Zugangsrechte an neuen Technologien erwerben, was die Marktposition der enshift-Gruppe schwächen könnte. Es kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass der Zugang zu relevanten Technologien mit hohem finanziellem oder zeitlichem Aufwand verbunden ist. Investitionen in neue Technologien oder Verfahren könnten sich zudem als Fehlinvestitionen erweisen.

In solchen Fällen könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken und die Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen gegenüber Anlegern, wie Zinszahlungen oder Rückzahlungen, zu erfüllen, gefährden. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

5. Rechtliche und regulatorische Risiken

a) Es bestehen Risiken durch künftige Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die wirtschaftliche Grundlage des Geschäftsmodells der Emittentin basiert in erheblichem Umfang auf den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Quellen in der Schweiz.

Der Verkauf von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen ist in der Schweiz hauptsächlich im Energiegesetz vom 30. September 2016 und im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 geregelt. Beide Gesetze sind zum Prospektdatum noch gültig. Im Herbst 2023 verabschiedete das Parlament das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren *Energien*, das den Ausbau der Stromproduktion in der Schweiz beschleunigen soll. Ziel ist es, die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern und das Risiko von Versorgungskrisen zu senken. Die Anpassungen wurden in zwei verschiedenen Paketen verabschiedet. Das erste Paket trat per 1. Januar 2025 in Kraft. Das zweite Paket mit den restlichen Neuerungen setzte der Bundesrat per 1. Januar 2026 in Kraft, so dass die Umsetzung des Mantelerlasses per Prospektdatum vollständig abgeschlossen ist.

Hierdurch wurde mit den virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) ab dem 1. Januar 2025 eine wichtige Neuerung eingeführt. Diese Weiterentwicklung der bisherigen rein physisch möglichen Zusammenschlüsse ermöglicht es, dass sich Stromproduzenten und -konsumenten auch über Grundstücksgrenzen hinweg zusammenschließen und gemeinsam lokal erzeugten Strom nutzen können. Gleichzeitig werden die Fördermittel für große Anlagen ab 150 kW Leistung deutlich ausgebaut: Betreiber können neu zwischen hohen Einmalvergütungen oder gleitenden Marktprämien wählen und zusätzlich von verschiedenen Bonusmodellen profitieren. Ab dem 1. Januar 2026 kam mit den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) ein weiterer Schritt zur Stärkung der dezentralen Stromversorgung hinzu. Diese Gemeinschaften können aus Konsumentinnen und Konsumenten, Prosumenten sowie Speicherbetreibern bestehen und ermöglichen den gemeinsamen lokalen Stromverbrauch innerhalb einer Gemeinde. Mitglieder einer LEG profitieren zudem von einem Rabatt auf das Netznutzungsentgelt.

Am 2. März 2026 haben die Schweiz und die EU ein Stromabkommen unterzeichnet, das eine vollständige Marktöffnung vorsieht. Das Abkommen ist Teil des Pakets «Bilaterale III» und bedarf noch der Genehmigung durch das Parlament sowie – falls das Referendum ergriffen wird – der Zustimmung des Schweizer Stimmvolks, die frühestens 2027 zu erwarten ist. Künftig könnten damit alle Konsumentinnen und Konsumenten ihren Stromlieferanten frei wählen, was derzeit nur für Großverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh möglich ist. Davon könnte die enshift-Gruppe profitieren, indem sie neu alle Kundengruppen mit ökologischem Strom beliefern kann.

Ein mögliches Auslaufen oder eine Reduktion der Förderinstrumente für Photovoltaikanlagen in der Schweiz könnte dazu führen, dass neue Anlagen weniger oder keine finanzielle Unterstützung mehr erhalten. Dies würde die Rentabilität künftiger Projekte sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der enshift-Gruppe erheblich beeinträchtigen. Zudem könnte das geplante Stromabkommen mit der EU zu sinkenden Strompreisen führen.

Sollten diese Fördermechanismen zukünftig reduziert oder abgeschafft werden, könnte dies die zukünftigen Einnahmen der Emittentin verringern und ihre finanzielle Planung erschweren. Dies hätte nicht nur Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte, sondern könnte auch die gesamte finanzielle Entwicklung der Emittentin und der gesamten enshift-Gruppe beeinträchtigen. Auch die Einführung neuer regulatorischer Anforderungen, etwa strengere technische Standards, zusätzliche Genehmigungsverfahren oder Änderungen bei der Einspeisevergütung und den Bedingungen für Power Purchase Agreements (PPAs), kann die Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit von Projekten der Emittentin erheblich beeinflussen. Darüber hinaus können Verzögerungen bei der Umsetzung von Gesetzesänderungen, Unsicherheiten in der Auslegung von Vorschriften oder regionale Unterschiede in der Anwendung der Förderregime zu zusätzlichen Risiken führen.

Sollten sich die regulatorischen Rahmenbedingungen in der Schweiz nachteilig verändern, könnten sich daraus negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft, die Realisierung neuer Projekte, die Rentabilität bestehender Anlagen sowie auf die Umsätze und/oder Kosten der Emittentin ergeben. Insbesondere eine Reduzierung der Fördermittel, eine Verschärfung der Anforderungen oder eine Verlängerung von Genehmigungsprozessen könnten zu Verzögerungen, erhöhten Kosten oder gar zum Ausfall geplanter Projekte führen. Für Anleger könnte eine solche Entwicklung zur Folge haben, dass erwartete Ausschüttungen oder Dividenden ausbleiben. Im schlimmsten Fall könnte eine verschlechterte finanzielle Situation der Emittentin dazu führen, dass sie ihren Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies könnte für Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals bedeuten.

b) Verschärfte wettbewerbsrechtliche Anforderungen an Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen könnten die Vermarktung der Dienstleistungen der enshift-Gruppe beeinträchtigen

Die enshift-Gruppe kommuniziert die Umweltvorteile ihrer Dienstleistungen – insbesondere die Reduktion von CO₂-Emissionen und den Einsatz erneuerbarer Energien – als wesentliches Element ihrer Positionierung gegenüber bestehenden und potenziellen Kunden.

Mit der ab dem 27. September 2026 anzuwendenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 („**EmpCo-Richtlinie**“) in deutsches Recht werden die wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an umwelt- und nachhaltigkeitsbezogene Aussagen im geschäftlichen Verkehr erheblich verschärft. Allgemeine Umweltaussagen wie „umweltfreundlich“, „grün“, „klimafreundlich“ oder vergleichbare Begriffe können unzulässig sein, wenn die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist und keine anerkannte hervorragende Umweltleistung nachgewiesen werden kann. Auch Firmennamen können ggf. als allgemeine Umweltaussagen eingeordnet werden.

Zukunftsbezogene Umweltaussagen – etwa über die künftige Reduktion von CO₂-Emissionen – sind nur noch zulässig, wenn sie durch klare, objektive und öffentlich einsehbare Verpflichtungen in einem detaillierten Umsetzungsplan unterlegt und regelmäßig von einem unabhängigen externen Sachverständigen überprüft werden.

Aussagen zur Klimaneutralität von Produkten auf der Grundlage von Treibhausgaskompensationen sind generell unzulässig.

Die enshift-Gruppe muss daher kurzfristig sicherstellen, dass ihr gesamter Außenauftritt mit den neuen wettbewerbsrechtlichen Regelungen vereinbar ist, und diesen ggf. anpassen. Einzelne bislang in der Kundenkommunikation verwendete Aussagen könnten konkretisiert, mit zusätzlichen Nachweisen versehen oder vollständig aufgegeben werden müssen. Das könnte zusätzliche Beratungs-, Prüfungs- und Umsetzungskosten verursachen.

Verstöße oder behauptete Verstöße gegen das neue Wettbewerbsrecht könnten zu Abmahnungen, Unterlassungsansprüchen von Wettbewerbern oder Verbraucherverbänden, Schadensersatzansprüchen von Wettbewerbern sowie zu behördlichen Maßnahmen wie z.B. der Festsetzung von Bußgeldern führen. Darüber hinaus könnte die öffentliche Geltendmachung von Wettbewerbsrechtsverstößen die Wahrnehmung der enshift-Gruppe bei bestehenden und potenziellen Kunden beeinträchtigen.

Zusätzliche Kosten, etwaige Geldbußen oder Schadensersatzansprüche oder eine Beeinträchtigung der Reputation der enshift-Gruppe könnten sich negativ auf die Geschäftsentwicklung und die Ertragslage der Emittentin auswirken und im Extremfall dazu führen, dass sie Schwierigkeiten hat, die Verzinsung und Rückzahlung der prospektgegenständlichen Anleihe zu gewährleisten.

6. Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

a) Risiko des Totalverlusts des Anspruchs auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil die Schuldverschreibungen bei Begebung unbesichert sind

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals und noch nicht geleisteter Zinszahlungen kommen. Eine Einlagensicherung für Anleihen besteht nicht. Im Insolvenzfall werden die Ansprüche der Anleihegläubiger nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften aus der Insolvenzmasse befriedigt. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleihegläubiger besteht vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann und Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Die Schuldverschreibungen sind bei Begebung nicht besichert. Tritt jedoch ein Besicherungsfall im Sinne der Anleihebedingungen ein, muss die Emittentin die Anleihegläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen mit Sicherheiten an denselben Vermögensgegenständen und Einnahmen nachrangig hinter den Sicherheiten für vorrangige Verbindlichkeiten besichern. Vorrangige Verbindlichkeiten können bis zu 90 % der Summe aus den ausstehenden Vorrangigen Verbindlichkeiten und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ausmachen. Die Anleihegläubiger tragen daher das Risiko, dass die vorrangigen Gläubiger die Sicherheiten zunächst vollständig verwerten und für die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Erlöse verbleiben.

Andere Gläubiger können bei einem Zahlungsausfall oder in einem Insolvenzverfahren andere, den Interessen der Anleihegläubiger widersprechende Interessen verfolgen. Im Insolvenz- oder Verwertungsfall könnten daher keine oder nur geringe Mittel zur Befriedigung der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann und Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust erleiden.

b) Vorrangige Verbindlichkeiten und weitere Verschuldung können die Befriedigung der Anleihegläubiger beeinträchtigen

Die Emittentin darf unter den Voraussetzungen des § 1.7 der Anleihebedingungen vorrangige Verbindlichkeiten gegenüber Banken oder anderen nicht verbundenen Finanzinstituten aufnehmen. Diese Verbindlichkeiten dürfen bis zu 90 % der Summe aus den ausstehenden vorrangigen Verbindlichkeiten und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ausmachen und dürfen durch erst-rangige Sicherheiten besichert werden („**Besicherungsfall**“). Die Schuldverschreibungen erhalten in dem Besicherungsfall lediglich nachrangige Sicherheiten. Die Emittentin darf daneben keine Finanzverbindlichkeiten eingehen, die im Rang zwischen den vorrangigen Verbindlichkeiten und den Schuldverschreibungen stehen.

Auch wenn die Anleihebedingungen die Aufnahme bestimmter vorrangiger Verbindlichkeiten begrenzen, kann die Verschuldung der Emittentin den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation, Insolvenz oder Verwertung von Sicherheiten auf ihre Forderungen erhalten. Eine Verschlechterung der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

c) Die im Besicherungsfall zugunsten der Anleihegläubiger zu bestellenden Sicherheiten könnten nicht wirksam entstehen, nicht werthaltig oder nur eingeschränkt verwertbar sein; bei der Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten sind die Anleihegläubiger auf den Sicherheitentreuhänder angewiesen

Die Schuldverschreibungen werden besichert, sofern die Emittentin Sicherheiten für bestimmte Bankverbindlichkeiten bestellt (Besicherungsfall). Die Anleger können derzeit nicht überprüfen, ob, wann und in welcher Form und mit welchem Inhalt künftig Sicherheiten bestellt werden und ob diese Sicherheiten ihren Erwartungen entsprechen. Im Besicherungsfall werden die Sicherheiten nachrangig zu den Bankverbindlichkeiten bestellt. Verwertungserlöse fließen daher zunächst den vorrangig besicherten Gläubigern zu, deren Forderungen nach den Anleihebedingungen bis zu 90 % der Summe aus den ausstehenden Bankverbindlichkeiten (egal ob besichert oder nicht) und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ausmachen dürfen (siehe vorstehend lit. b)). Des Weiteren werden allein die vorrangigen Gläubiger über Zeitpunkt und Art der Verwertung entscheiden.

Die Werthaltigkeit der Sicherheiten ist ungewiss. Das Vermögen der Emittentin wird im Wesentlichen aus Solar-, Wärmepumpen- und Batterieanlagen bestehen, die in oder auf Gebäuden Dritter in der Schweiz errichtet sind, aus den vertraglichen Nutzungsrechten an diesen Flächen, aus den Forderun-

gen aus Strom- und Wärmelieferverträgen sowie aus Guthaben auf den Gesonderten Konten. Sicherheiten an diesen in der Schweiz belegenen Vermögensgegenständen unterliegen schweizerischem Recht. Ob und in welchem Umfang an Anlagen, die fest mit Gebäuden Dritter verbunden sind, und an vertraglichen Nutzungsrechten überhaupt wirksam Sicherheiten bestellt werden können, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; nach schweizerischem Recht können fest mit einem Gebäude verbundene Anlagen Bestandteil des Grundstücks werden und dann nicht gesondert verpfändet werden. Eine Verwertung der Anlagen losgelöst von dem Gebäude, den Nutzungsrechten und den Energielieferverträgen ist regelmäßig nicht oder nur zu einem Bruchteil des Buch- oder Ertragswerts möglich. Der Wert der Sicherheiten hängt daher maßgeblich vom Fortbestand der relevanten Verträge im Zusammenhang mit der Anlage ab, die in einer Insolvenz der Emittentin gekündigt werden oder wegfallen können. Eine unabhängige Bewertung der Sicherheiten findet nicht statt. Erst nachträglich bestellte Sicherheiten können zudem in einer Insolvenz der Emittentin der Anfechtung durch einen Insolvenzverwalter unterliegen. Verwertungen nach schweizerischem Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht können sich erheblich verzögern und mit hohen Kosten verbunden sein, die der Sicherheitentreuhänder vorab aus dem Verwertungserlös entnehmen darf. Der Verwertungserlös kann daher (auch ohne Berücksichtigung der vorrangigen Gläubiger) erheblich hinter dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zurückbleiben.

Etwaige Sicherheiten werden nicht von den Anleihegläubigern selbst, sondern von einem Sicherheitentreuhänder gehalten, der sie nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags und der Gläubigervereinbarung verwaltet und ausschließlich selbst verwertet; ein Recht der einzelnen Anleihegläubiger zur eigenständigen Verwertung besteht nicht. Die Anleihegläubiger sind daher darauf angewiesen, dass der Sicherheitentreuhänder seine Pflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und in ihrem Interesse erfüllt. Handelt der Sicherheitentreuhänder pflichtwidrig, verzögert oder fehlerhaft, wird er insolvent oder scheidet er aus, ohne dass rechtzeitig ein Nachfolger bestellt wird, könnten die Anleihegläubiger ihre Rechte aus den Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nur eingeschränkt durchsetzen. Der Sicherheitentreuhänder kann zugleich die Sicherheiten für die Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeiten halten und verwalten; hieraus können sich Interessenkonflikte zulasten der Anleihegläubiger ergeben. Der Sicherheitentreuhandvertrag ist als Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger nach deutschem Recht auszugestalten. Ob schweizerische Gerichte und Vollstreckungsbehörden die Stellung des Sicherheitentreuhänders als Inhaber von Sicherheiten für die Anleihegläubiger in jeder Hinsicht anerkennen, ist nicht abschließend geklärt, da akzessorische Pfandrechte nach schweizerischem Recht grundsätzlich voraussetzen, dass der Pfandgläubiger zugleich Gläubiger der gesicherten Forderung ist. Erforderlichenfalls sind ergänzende vertragliche Gestaltungen vorzusehen, deren Wirksamkeit und Anerkennung ihrerseits nicht gesichert sind.

Jeder dieser Umstände könnte dazu führen, dass im Insolvenz- oder Verwertungsfall keine oder nur geringe Mittel zur Befriedigung der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen und Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

d) Verstöße gegen die Mittelverwendungs-, Informations-, Konten- und Vergütungspflichten können eine vorzeitige Fälligkeit auslösen

Die Emittentin darf die Nettoemissionserlöse nur für Projekte verwenden, die die in den Anleihebedingungen festgelegten Investitionskriterien erfüllen. Einnahmen aus Projektverträgen, Zuschüsse, Fördermittel, Restwert- und Ablöseerlöse sowie noch nicht verwendete Emissionserlöse müssen auf gesonderte Konten eingezahlt werden. Auszahlungen sind nur für die in den Anleihebedingungen genannten Zwecke zulässig. Vergütungen an verbundene Unternehmen dürfen nur bis zu dem nach den Anleihebedingungen zulässigen Höchstbetrag gezahlt werden. Darüber hinausgehende Beträge werden gestundet.

Verletzt die Emittentin diese Pflichten und besteht der Verstoß nach 30 Tagen fort, können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und die sofortige Rückzahlung verlangen. Bei nicht oder nicht rechtzeitig erfüllten Informationspflichten fällt darüber hinaus ein Sanktionszins von 1 % p.a. je Informationspflichtverletzung für die folgende Zinsperiode an. Dies könnte zu einem zusätzlichen Liquiditätsbedarf führen und dazu, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen kann.

e) Ein Kontrollwechsel kann eine Put Option auslösen, die erst ab einer 25%-Schwelle wirksam wird

Bei einem Kontrollwechsel kann jeder Anleihegläubiger grundsätzlich die Rückzahlung oder den Ankauf seiner Schuldverschreibungen zum Nennbetrag verlangen. Die Ausübung der Put Option wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags die Put Option ausüben. Wird die Schwelle nicht erreicht, kann ein einzelner Anleihegläubiger die Put Option nicht wirksam ausüben; wird sie erreicht, kann die gebündelte Rückzahlung die Liquidität der Emittentin erheblich belasten. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann.

f) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger, insbesondere, da sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen als von den Anlegern angenommen verteilt.

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen die Anleihe aufzustocken oder weitere Schuldverschreibungen im Wege einer Aufstockung zu begeben. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Marktwert verlieren. Eine Veräußerung vor der Endfälligkeit könnte infolgedessen nur zu ungünstigeren Konditionen oder gar nicht möglich sein. Bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen. Da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen. Dies könnte dazu führen, dass die

Emittentin nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf die größere Anzahl von Schuldverschreibungen vollständig zu leisten.

g) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen ab dem Ablauf eines Jahres nach dem Begebungstag und danach jederzeit vorzeitig zurückgezahlt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückgezahlt, ist die Emittentin verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, die den gemäß den Anleihebedingungen ausstehenden Nennbetrag übersteigt.

Es besteht jedoch das Risiko, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen höher ist als die Vorfälligkeitsentschädigung und dass es den Anleihegläubigern nicht möglich sein könnte, die Vorfälligkeitsentschädigung zu einem effektiven Zinssatz zu reinvestieren, der genauso hoch ist wie der Zinssatz der Schuldverschreibungen.

h) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

i) Die Emittentin könnte auf eine Refinanzierung angewiesen sein, um die Anleihe zurückzuzahlen

Der Nennbetrag der Schuldverschreibungen ist nicht in Teilbeträgen über einen längeren Zeitraum verteilt rückzahlbar, sondern in einer einzigen Zahlung bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen im Jahr 2031.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin auf eine neue Refinanzierung, wenn nötig sogar durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, angewiesen ist. Sollte die für die Rückzahlung erforderliche Finanzierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Verfügung stehen, könnte es sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht zurückzahlen kann.

j) Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Schuldverschreibungen, insbesondere im Fall vorzeitiger Fälligkeit, nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen

Die Anleihebedingungen sehen im Falle eines Kontrollwechsels eine Put Option der Anleihegläubiger vor, die erst wirksam wird, wenn Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags die Put Option ausüben. Daneben können weitere in § 6.2 der Anleihebedingungen genannte Kündigungsgründe zu einer vorzeitigen Rückzahlungspflicht führen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zu diesen Zeitpunkten nicht über ausreichende liquide Mittel oder Refinanzierungsmöglichkeiten verfügt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, gegebenenfalls durch die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Im Fall einer Pflicht zur vorzeitigen Rückzahlung besteht das Risiko, dass der Emittentin aufgrund einer Liquiditätsplanung, die dieses Szenario nicht vorsah, nicht die erforderliche Liquidität zur Verfügung steht. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleihegläubiger daher einem erhöhten Liquiditätsrisiko der Emittentin ausgesetzt.

k) Die auf Schweizer Franken lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Schweizer Franken eine Fremdwährung darstellt

Die Schuldverschreibungen lauten auf Schweizer Franken (CHF). Zins- und Rückzahlungen erfolgen daher ausschließlich in Schweizer Franken. Für Anleger, deren Heimatwährung nicht der Schweizer Franken ist (z. B. Euro-Anleger), besteht das Risiko, dass sich der Wert der Zinszahlungen und der Rückzahlung der Schuldverschreibungen in ihrer Heimatwährung aufgrund von Wechselkursschwankungen vermindert.

Der Wechselkurs zwischen dem Schweizer Franken und anderen Währungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Ursachen hierfür können unter anderem makroökonomische Entwicklungen, politische Ereignisse, spekulative Aktivitäten sowie Maßnahmen von Notenbanken und Regierungen (wie Interventionen am Devisenmarkt) sein. Zudem besteht das Risiko, dass Regierungen oder Währungsbehörden Devisen- oder Kapitalkontrollen einführen, die einen für den Anleger nachteiligen Einfluss auf den Wechselkurs haben könnten.

Ein für den Anleger ungünstiger Wechselkursverlauf kann dazu führen, dass Zinszahlungen und Rückzahlungen der Schuldverschreibungen bei Umrechnung in die jeweilige Heimatwährung einen geringeren Wert haben, als erwartet, oder im Extremfall ein vollständiger oder teilweiser Ausfall des erwarteten Kapital- bzw. Zinszuflusses eintritt.

l) Es gibt Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den Wertpapiergesetzen eines US-

Bundesstaates registriert. Darüber hinaus beabsichtigt die Emittentin nicht, die Schuldverschreibungen nach den Wertpapiergesetzen anderer Länder zu registrieren. Dies schränkt die Möglichkeiten der Anleihegläubiger ein, die Schuldverschreibungen in bestimmten Rechtsordnungen anzubieten oder zu verkaufen. Es ist die Pflicht eines jeden potenziellen Anlegers sicherzustellen, dass alle Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen in Einklang mit allen jeweils anwendbaren Wertpapiergesetzen erfolgen. Aufgrund dieser Beschränkungen besteht das Risiko, dass ein Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht wie beabsichtigt verkaufen kann.

7. Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot

a) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden, was sich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken könnte

Das öffentliche Angebot umfasst ein Zielvolumen von bis zu 10.000 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je CHF 1.000,00. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Dies könnte sich negativ auf die geplante Realisierung von Energieprojekten, die Preisentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

b) Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Preis des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

Der Preis der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Gesellschafterkreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Zinsen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Sofern sich beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, könnten Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken. Weiterhin könnte sich

die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Preis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen könnte der Marktpreis der Schuldverschreibungen fallen.

c) Es könnte sich kein Markt mit hinreichendem Angebot und Nachfrage für die angebotenen Schuldverschreibungen entwickeln

Ein Börsenlisting oder die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse ist nicht vorgesehen. Es besteht daher das Risiko, dass sich für die Schuldverschreibungen kein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

Gläubiger könnten möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Schuldverschreibungen jederzeit oder kurzfristig zu veräußern, insbesondere nicht zu einem Tageskurs oder zu einem angemessenen Marktpreis. Ein Verkauf der Schuldverschreibungen könnte nur eingeschränkt oder im Extremfall überhaupt nicht möglich sein.

Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Verkaufs von Schuldverschreibungen in einzelnen Ländern zusätzlichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen. Schließlich bietet der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen keine Gewähr dafür, dass sich auf einem etwaigen Sekundärmarkt vergleichbare Preise oder überhaupt ein Marktpreis bilden werden. Dies könnte dazu führen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur zu einem erheblich niedrigeren Preis veräußern können und dadurch finanzielle Nachteile erleiden.

III. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Baar, Schweiz. Die Gesellschaft wurde am 9. Oktober 2025 unter der Firma „enshift green energy 2 AG“ gegründet und am 10. Oktober 2025 im Handelsregisteramt des Kantons Zug, Schweiz, unter der Registernummer CHE-443.986.039 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 3912009H1J6924NPNQ69.

Die juristische Bezeichnung der Emittentin ist „**enshift green energy 2 AG**“. Unter dieser Bezeichnung sowie unter der Bezeichnung „enshift“ tritt sie auch am Markt auf.

Die Emittentin ist in der Rechtsordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig. Die Geschäftsadresse lautet: c/o enshift AG, Neuhoferstrasse 12, 6340 Baar, Schweiz; Telefon: (+41) (0) 800 90 00 90, E-Mail: hello@enshift.com, Internetseite: www.enshift.com.⁷

Das Aktienkapital der Emittentin beträgt CHF 100.000,00 eingeteilt in 100.000 Aktien mit einem Nominalbetrag von je CHF 1,00. Die Aktien der Emittentin sind vinkuliert. Die Übertragung der Aktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Emittentin. Die alleinige Aktionärin der Emittentin ist die enshift AG mit Sitz in Baar, Schweiz. Zum Datum des Prospekts verfügt sie damit über eine Beteiligung an der Emittentin, die zur Fassung von einfachen und qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Generalversammlung der Emittentin ausreicht. Die Emittentin ist somit im Verhältnis zur enshift AG eine abhängige Gesellschaft. Es sind keine Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer Beherrschung vorhanden.

Das Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin, Herr Pierre Bi, hält über die enshift AG mittelbar 47,01 % Aktien der Emittentin.

Die Gruppenstruktur ist im nachstehenden Abschnitt „VI. Organisationsstruktur“ dargestellt.

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist nach Art. 2 Abs. 1 der Statuten die Beratung bezüglich Entwicklung, Analyse, Begleitung und Vermarktung sowie Erwerb und Finanzierung von Infrastrukturobjekten und -projekten sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die Emittentin hat keine Mitarbeiter.

Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

⁷ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die Angaben auf der Webseite wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

IV. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND ERKLÄRUNG ZUR ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen

Die Emittentin „enshift green energy 2 AG“ mit dem Sitz in Baar, Schweiz, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

2. Erklärung der verantwortlichen Personen zur Richtigkeit der Angaben im Prospekt

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen ihres Wissens nach den Tatsachen entsprechen und der Prospekt keine Auslassungen aufweist, die die Aussage des Prospekts verändern könnten.

3. Berichte der Sachverständigen

Es wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen in den Prospekt aufgenommen.

4. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin erklärt, dass Angaben von Seiten Dritter, die in diesen Prospekt übernommen wurden, korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

5. Erklärung zur zuständigen Behörde

Die Gesellschaft erklärt hiermit, dass

- a) die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) als zuständige Behörde den Prospekt im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 gebilligt hat;
- b) diese Billigung weder eine Befürwortung der Emittentin noch eine Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, auf die sich der Prospekt bezieht, darstellt;
- c) die CSSF diesen Prospekt nur als die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vorgeschriebenen Vorgaben der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz erfüllend gebilligt hat;
- d) der Prospekt als EU-Wachstumsemissionsprospekt nach Artikel 15a der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

V. WACHSTUMSSTRATEGIE UND ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Geschäftstätigkeit

a) Emittentin

Die Emittentin ist eine junge Gesellschaft, die im Oktober 2025 gegründet wurde und zu der enshift-Gruppe gehört (wie nachfolgend definiert). Die Emittentin hat seit ihrer Gründung bislang keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Im November 2025 hat die Emittentin einen Wertpapierprospekt für die Begebung einer Unternehmensanleihe (ISIN DE000A4EK4Y5) im Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10,0 Mio. mit dem Zinssatz von 6% p.a. und der Laufzeit bis zum 22. Dezember 2030 („**Anleihe 2025/2030**“) veröffentlicht. Mit dem Erlös aus der Anleihe 2025/2030 sollten die Projekte der Schwestergesellschaft der Emittentin, der enshift green energy AG, finanziert werden. Bis zum Datum dieses Prospekts wurde jedoch kein Vertrieb der Anleihe 2025/2030 aufgenommen und demgemäß keine Schuldverschreibungen der Anleihe 2025/2030 ausgegeben. Die Emittentin hat auch nicht vor, Schuldverschreibungen der Anleihe 2025/2030 zu begeben.

Die Emittentin beabsichtigt, mit der Begebung der prospektgegenständlichen Anleihe ihre operative Tätigkeit erstmals aufzunehmen. Die Geschäftstätigkeit soll darin bestehen, Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte zu erwerben, zu halten und zu betreiben und aus dem Betrieb dieser Projekte Erlöse zu erzielen. Ein regelmäßiger Verkauf der Projekte als Bestandteil der Geschäftstätigkeit wird aktuell von der Emittentin nicht beabsichtigt. Die Emittentin befindet sich im Auswahlprozess der geeigneten Projekte. Das sollen Solar-, Wärmepumpen- und Batterieprojekte in der Schweiz in oder auf bestehenden Gebäuden sein. Es handelt sich sowohl um Projekte, die schon in Betrieb genommen sind, als auch um Projekte, die sich im Bau oder in Planung befinden. Die Emittentin wird diese Projekte von Schwestergesellschaften der Emittentin erwerben. Vor der Realisierung des jeweiligen Projekts wurden bereits bzw. werden entsprechende Verträge für die Abnahme der Energie, Bau und Unterhalt der Anlage sowie Verträge mit den Gebäudeeigentümern für die Flächennutzung abgeschlossen. Alle in Betracht kommenden Projekte werden von der enshift-Gruppe entwickelt und werden von der enshift-Gruppe weiterhin mit Dienstleistungen unterstützt. Die Emittentin wird eigene Pachtverträge halten bzw. werden bestehende Pachtverträge der Schwestergesellschaften auf die Emittentin übertragen.

Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös ausschließlich für den Erwerb bzw. Erwerb und Errichtung eigener Projekte verwenden, die folgenden von der Emittentin festgelegten Investitionskriterien entsprechen: (i) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Wärmeliefervertrag, Nutzungsvertrag oder Stromliefervertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren, (ii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Werkvertrag über die Errichtung der Anlage, (iii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Servicevertrag, in dem der Dienstleister benannt ist, und (iv) das Projekt einschließlich der Anlage und der Forderungen aus den Projektverträgen ist frei von Rechten Dritter (insbesondere Sicherheiten, Sicherungsabtretungen und Pfändungen), soweit es sich nicht um nach § 1.6 der Anleihebedingungen zulässige Sicherheiten handelt.

Da die Emittentin Projekte, die von der enshift-Gruppe entwickelt und errichtet sowie betrieben werden,

erwerben will, wird nachfolgend diese Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe erläutert.

b) Unternehmensstruktur der enshift-Gruppe

Die Emittentin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der enshift AG und bildet gemeinsam mit ihrer Schwestergesellschaft, namentlich der enshift green energy AG mit Sitz in Baar (Schweiz), und wiederum deren Tochtergesellschaften, namentlich der enshift green energy (Germany) GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), der enshift green energy (Austria) GmbH mit Sitz in Wien (Österreich), der enshift green energy (France) SAS mit Sitz in Paris (Frankreich) und der enshift green energy (Italy) Srl mit Sitz in Mailand (Italien), sowie mit weiteren Schwestergesellschaften, namentlich der enshift (Germany) GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), der enshift (Austria) GmbH mit Sitz in Wien (Österreich), der enshift green wings AG mit Sitz in Baar (Schweiz) und der enshift (France) SAS mit Sitz in Paris, gemeinsam die „**enshift-Gruppe**“.

Die enshift-Gruppe ist auf die Energietransformation und die Energiebewirtschaftung bestehender Immobilien spezialisiert und betreibt ihre Geschäftstätigkeit derzeit über Gesellschaften in der Schweiz, Deutschland und Frankreich. Ziel ist die Bereitstellung integrierter Lösungen für die Energietransformation, mit denen technische, finanzielle und ökologische Szenarien simuliert, geplant, umgesetzt und optimiert werden können. Hierbei werden Kunden bei Konzeption, Vergabe, Finanzierung, Realisation sowie Leistungsoptimierung über den Lebenszyklus verschiedener Energietechnologien unterstützt – von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern über Wärmepumpen und Geothermie bis hin zu Dämungssystemen. Dies erfolgt insbesondere durch den Einsatz einer eigens entwickelten, KI-gestützten Software-Plattform (Details siehe nachstehend unter lit. e). Die enshift AG übernimmt als Muttergesellschaft eine Holdingfunktion und ist Eigentümerin dieser Plattform sowie des dazugehörigen geistigen Eigentums. Der gesamte Vertrieb, das Marketing, das Projektmanagement und die Produktentwicklung werden von der enshift AG durchgeführt. Die enshift-Gruppe beabsichtigt, ihre Geschäftstätigkeit zukünftig auch auf Italien auszuweiten.

Die Schwestergesellschaft der Emittentin, die enshift green energy AG, hält zusammen mit ihren Tochtergesellschaften als operativen Gesellschaften Energieanlagen und Projektrechte und ist für deren laufenden Betrieb verantwortlich. Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch eine Kombination aus Eigen- und Fremdkapital.

Die enshift green wings AG ist eine Schweizer Projektgesellschaft. Diese hält diejenigen Projekte, die von der UBS finanziert werden.

Die weiteren Gesellschaften der enshift-Gruppe, d. h. die enshift (Germany) GmbH, die enshift (Austria) GmbH und die enshift (France) SAS, sind operative Gesellschaften. Sie erbringen Dienstleistungen in den Bereichen Akquisition, Entwicklung und Bewirtschaftung der einzelnen Projekte. Da diese Gesellschaften für die enshift green energy AG und ihre Tochtergesellschaften tätig sind, erfolgt nachfolgend eine Darstellung des gesamten Geschäftsmodells der enshift-Gruppe, wobei die enshift green energy AG Energieanlagen in der Schweiz und ihre Tochtergesellschaften in den jeweiligen Ländern des Gesellschaftssitzes halten und andere Gesellschaften der enshift-Gruppe mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragen.

Die enshift green energy (Italy) SRL soll die Projektgesellschaft für Italien werden. Derzeit ist die Gesellschaft aber noch leer.

c) Kerngeschäft

Die enshift-Gruppe ist auf die Aufwertung von Investment- und Bestandsimmobilien durch Umstellung ihrer Energieversorgung von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Quellen spezialisiert. Heizung, Strom und Energiespeicherung werden durch den Einsatz von Photovoltaik-Dachanlagen („**PV-Anlagen**“), Wärmepumpensystemen, Batteriespeichern, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität optimiert. Die enshift-Gruppe plant, finanziert, errichtet und betreibt diese Anlagen auf Grundlage eines Contracting-Modells (Vertrags-Modells).

Somit verfolgt die enshift-Gruppe das Ziel, Immobilienbesitzern, Investoren und Betreibern einen ganzheitlichen Service entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Energieumstellung zu bieten – beginnend bei der ersten Machbarkeitsanalyse, der Projektentwicklung, über den Bau der Anlagen bis hin zum kaufmännischen und technischen Asset Management. Projektentwicklung umfasst hierbei die Einholung aller notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts (u.a. Flächen- und Netzan schlusssicherung, Erstellung von Gutachten, Einholung von Genehmigungen, bis hin zum langfristigen Betrieb und zur Optimierung der installierten Systeme).

Die enshift-Gruppe realisiert mehrheitlich eigene Projekte und digitalisiert den gesamten Prozess durch den Einsatz einer eigens in der Schweiz entwickelten Software-Applikation, die Planung, Betrieb und Optimierung der Anlagen unterstützt (Details siehe nachstehend unter lit. f). Eine geringe Anzahl der Projekte wird von Kunden finanziert. Die Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe umfasst damit sämtliche Phasen – von der Finanzierung und Planung über die Realisierung bis hin zum Betrieb der Energieanlagen und ggf. die Energievermarktung. In der Regel werden Projekte so optimiert, dass der Eigenverbrauch des Gebäudes maximiert und der Rest ins Netz eingespeist wird. Ziel ist es, Eigentümern von Immobilien eine effiziente und kostengünstige energetische Transformation ihrer Gebäude zu ermöglichen.

d) Zielprojekte

Die Zielgruppe der Projekte umfasst gewerbliche und industrielle Liegenschaften wie Mehrfamilienhäuser, Industrie-, Agrar- und Gewerbeobjekte sowie öffentliche Institutionen. Besonders angesprochen werden institutionelle Investoren und Unternehmen mit großen Immobilienportfolios, die eine wirtschaftliche Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien anstreben. Die Kundenzielgruppe besteht daher aus institutionellen und semi-institutionellen Eigentümern von Bestandsportfolios wie Pensionskassen, Family Offices und Immobiliengesellschaften sowie aus Großmietern wie Coop, Denner, Swiss Post, Sunrise und Pfiffner. Die enshift-Gruppe betreut sowohl Einzelprojekte als auch große Portfolios mit unterschiedlichen Nutzungsarten.

Die Geschäftstätigkeit umfasst Dach- und Fassaden-Photovoltaik für Mehrfamilien- und Gewerbeimmobilien mit einer Leistungsspanne von 30 kWp bis 5 MW, wobei der Schwerpunkt auf On-Site-PPA- und

Mieterstrommodellen zur Reduktion der Betriebskosten liegt. Zum anderen bietet die enshift-Gruppe dezentrale Wärmeerzeugung mittels Luft-/Wasser- oder Sole-/Wasser-Wärmepumpen mit Leistungen von 50 kW bis 5 MW an, die häufig in kombinierte Systeme mit PV-Strom, Speicherlösungen sowie digitaler Regelungstechnik integriert werden. Das dritte Segment umfasst Speicher- und Ladeinfrastrukturen mit Kapazitäten von 5 kWh bis 5 MWh und Ladeleistungen zwischen 11 kW und 350 kW, die zur Optimierung von Eigenverbrauch, Lastmanagement und Netzdienstleistungen dienen.

Kosten für den Erwerb eines typischen Projekts schätzt die Emittentin etwa im Bereich von CHF 200.000,00 bis CHF 600.000,00.

e) Elemente des Geschäftsmodells

Das Kerngeschäft der enshift-Gruppe gliedert sich in mehrere Phasen, die verschiedene Aspekte der energetischen Transformation abdecken:

(i) Evaluation und Machbarkeitsprüfung

Die enshift-Gruppe analysiert die technischen und wirtschaftlichen Potenziale von Immobilien und erstellt Machbarkeitsstudien für die energetische Sanierung und Transformation. Dabei werden Gebäudeparameter wie Typ, Nutzung und Standort erfasst und mithilfe KI-gestützter Simulationen der optimale Technologie-Mix (z.B. Photovoltaik, Speicher, Wärmepumpe, Dämmung) sowie die voraussichtliche CO₂-Einsparung berechnet.

Sofern das Ergebnis der Evaluation und Machbarkeitsprüfung positiv ausfällt und die Emittentin das Projekt in diesem Stadium übernehmen will, würde nunmehr die Emittentin die relevanten Verträge abschließen. Das wären einmal Verträge über die Nutzungsrechte für die Errichtung der Anlage, typischerweise als Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Immobilie mit einem festen Pachtzins. Daneben würde die Emittentin die enshift-Gruppe mit der Errichtung der Anlage und deren späteren Betrieb beauftragen. Der Betrieb umfasst auch die Vermarktung der produzierten Energie; das Vermarktungsrecht steht ausschließlich der enshift-Gruppe zu und die enshift-Gruppe vermarktet diese Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(ii) Finanzierung

Die enshift-Gruppe allgemein (ohne die Emittentin) nutzt für Projekte, die sie errichtet, verschiedene Finanzierungsmodelle. Die Finanzierung erfolgt durch eine Kombination aus Eigenkapital, Fremdkapital (Banken, Fonds) und privaten Investoren.

Die Emittentin hingegen plant, sich primär durch die prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen zu finanzieren. Ggf. wird sie zusätzlich auch Bankfinanzierungen aufnehmen. Diese Bankfinanzierungen würden typischerweise besichert. In dem Fall wäre die Emittentin nach den Anleihebedingungen verpflichtet, eine nachrangige Beteiligung an den Sicherungsrechten zu Gunsten der Anleihegläubiger zu vereinbaren.

(iii) Umsetzung und Projektabwicklung

Die enshift-Gruppe übernimmt – ggf. im Auftrag der Emittentin - die gesamte Projektabwicklung – von der technischen Planung über die Ausschreibung und Auswahl geprüfter Dienstleister bis hin zur Bauüberwachung und Inbetriebnahme der Anlagen. Dazu gehören energetische Sanierungen (z.B. Wärmedämmung, Fenster, Heizsysteme), die Integration erneuerbarer Energien (wie Photovoltaik und Wärmepumpen), Smart Metering sowie digitale Verbrauchsanalysen.

Sofern die Emittentin nicht bereits nach der Evaluation das Projekt durch Abschluss der entsprechenden Verträge wie unter (i) geschildert übernimmt, erwirbt sie ggf. ein Projekt nach Abschluss dieser Arbeiten. Es können Projekte sein, die schon länger abgeschlossen sind oder Projekte unmittelbar nach Fertigstellung.

(iv) Betrieb und Optimierung

Nach der Inbetriebnahme sorgt die enshift-Gruppe bei den von ihr errichteten Projekten (und damit auch bei den Projekten, welche die Emittentin erwirbt) für den Betrieb, die Wartung und die kontinuierliche Optimierung der Energieanlagen. Über die eigene digitale Plattform werden Energieflüsse überwacht, Abrechnungen erstellt und die Performance der Systeme gesteuert. Ein Frühwarnsystem soll Ausfälle oder Minderleistungen erkennen und datenbasierte Vorschläge zur Optimierung kontinuierlich unterbreiten.

Diese Dienstleistungen sollen auch gegenüber der Emittentin in Bezug auf Projekte, die sie erwirbt, erbracht werden. Die Kosten sind in den Modellberechnungen des Vertrags enthalten. Die Emittentin zahlt an die enshift AG je Projekt eine einmalige Vermittlungsgebühr (Origination Fee) von 10 % der gesamten Bruttoinvestitionskosten des jeweiligen Projekts, die bei Abschluss der Projektverträge anfällt, sowie eine jährliche Servicegebühr (Service Fee) von 1,5 % der gesamten Bruttoinvestitionskosten. Die Servicegebühr darf nach § 10 der Anleihebedingungen nur bis zur Höhe des dort bestimmten Zulässigen Konzernvergütungsbetrags gezahlt werden. Darüber hinausgehende Beträge werden zinslos gestundet.

f) Softwareplattform

Ein wichtiger Bestandteil bei der Ausführung der Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung und der Einsatz der cloudbasierten Softwareplattform der enshift-Gruppe (die aber nicht der Emittentin gehört), die zur Planung, Umsetzung und Optimierung erneuerbarer Energieprojekte dient. Diese Plattform ermöglicht KI-gestützte energetische Simulationen und Analysen für einzelne Gebäude oder ganze Portfolios, so dass bis zu 1000 Liegenschaften gleichzeitig analysiert werden können. Die Softwareplattform ermöglicht eine automatisierte Berechnung von CO₂-Einsparungsmöglichkeiten, sowie eine Berechnung von deren Amortisationszeiten und Eigenverbrauchsquoten. Gleichzeitig kann die Plattform digital notwendige Ausschreibungen und ein Anbietermanagement mit geprüften Dienstleistern, Angebotsvergleich und digitale Vertragsabwicklung leisten. Im Rahmen eines Echtzeit-Monitorings stellt die Plattform Übersichten der Energieerzeugung und des -verbrauchs dar und beinhaltet darüber hinaus auch Frühwarnsystem bei Störungen und passende automatische Optimierungsvorschläge. Die gemessenen Werte

können dann in bestehende Systeme (CRM, ERP, Facility Management) integriert werden und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie als Grundlage für ESG-Ratings herangezogen werden. Die Emittentin verspricht sich mittelbar über die Tätigkeiten der enshift-Gruppe von den aus ihrer Sicht gegebenen Vorteilen dieser Plattform zu profitieren, wenn die enshift-Gruppe diese in Bezug auf die Projekte der Emittentin einsetzt.

g) **Vertrags-Modelle**

Die enshift-Gruppe hat im Wesentlichen zwei Vertragsmodelle für die Planung, Umsetzung und den Betrieb von Energiesystemen („Energy as a Service“). Beim Produktangebot **PLUS** übernimmt die enshift-Gruppe auch die Finanzierung der Anlage und gibt dem Kunden einen Teil des Projektgewinns zurück, entweder als Dachmiete oder als niedrigeren Energiepreis. Hier investiert also die enshift-Gruppe in die Anlagen und der Eigentümer der Immobilie erhält eine Nutzungsgebühr dafür, dass er die Fläche zur Verfügung stellt. Beim Produktangebot **EASY** kann der Eigentümer die erneuerbaren Anlagen selbst finanzieren, so dass die enshift-Gruppe das System für ihn verwalten und ihm eine feste jährliche Rendite garantieren kann. Bei beiden Produkten kümmert sich die enshift-Gruppe um die Planung, Investition, den Bau, die Wartung und die Überwachung.

h) **Projekte**

Im Rahmen ihrer strategischen Ausrichtung auf erneuerbare Energien treibt die enshift-Gruppe den Ausbau ihres Photovoltaikportfolios voran.

Zu den bislang in der Vergangenheit durch die enshift Gruppe realisierten Projekten zählen über 30 MWp Solarleistung, 10 MW Wärmeprojekte und mehr als 1000 berechnete Immobilien.

Die Expansion seit 2024 umfasst Standorte in Frankreich, Deutschland und Österreich, mit Projekten wie Solar-Carports, Floating-Solaranlagen und geothermischen Systemen.

i) **Ablauf eines typischen Projekts**

Der folgende Ablauf beschreibt ein typisches Projekt:

Bewertung des Projekts – Mithilfe der proprietären, KI-gestützten Modellierungsplattform ermittelt das Vertriebs- und Analystenteam das Potenzial des Gebäudes für die Senkung des CO₂-Ausstoßes und die Optimierung des Energieverbrauchs durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen, Wärmepumpensystemen, Batteriespeichern und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Machbarkeit – Durch einen Projektmanager der enshift-Gruppe wird eine Vor-Ort-Besichtigung mit Installationspartnern vereinbart, um zusätzliche Hindernisse oder Herausforderungen bei der Umsetzung der endgültigen Projektziele zu überprüfen.

Ausführung – Die enshift-Gruppe koordiniert alle relevanten Projektteilnehmer während der Errichtung der Anlagen für erneuerbare Energien.

Betrieb und Optimierung – Die enshift-Gruppe übernimmt die Verwaltung aller Aspekte des Systembetriebs, der Wartung und der Optimierung.

2. Wichtigste Märkte

Marktentwicklung und Wachstumsdynamik

Die enshift-Gruppe ist auf die Energietransformation und die effiziente Energiebewirtschaftung bestehender Immobilien spezialisiert und entfaltet ihre Geschäftstätigkeit über verschiedene Gesellschaften in der Schweiz, Deutschland, Österreich und Frankreich. Im Fokus steht die Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung von Bestands- und Gewerbeimmobilien von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Quellen durch den Einsatz von Photovoltaik-Dachanlagen, Wärmepumpensystemen, und Batteriespeichern sowie hausinterner E-Mobilitätsinfrastruktur. Darüber hinaus betreibt die enshift-Gruppe diese Anlagen im Rahmen von Contracting-Modellen („**Energy as a Service**“). Damit adressiert die enshift-Gruppe einen Markt von erheblicher struktureller Bedeutung in Europa: die Transformation des Gebäudebestands, der in der Europäischen Union für rund 40 % des Energieverbrauchs und etwa 36 % der CO₂-Emissionen verantwortlich ist.⁸

In der Schweiz wird dieser Markt beispielsweise durch Verschärfungen des Energie-Gesetzes angetrieben, mit der gesetzlichen Vorgabe, den Anteil erneuerbarer Energien im Strommix bis 2035 auf über 43 % zu steigern.⁹ Die Solarleistung wuchs 2024 um ca. 1,8 GW auf insgesamt rund 8,17 GW,¹⁰ ein Plus von ca. 28 % gegenüber dem Vorjahr. Parallel hat der Wärmepumpenmarkt in Deutschland im Jahr 2025 einen strukturellen Wandel erreicht.¹¹ Mit 299.000 verkauften Geräten und einem Marktanteil von 48 % war die Wärmepumpe das am häufigsten verkaufte Heizungssystem in Deutschland.¹² Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Zuwachs von 55 %.¹³ Unter der Annahme einer stabilen Heizungsförderung rechnet der Bundesverband Wärmepumpe e. V. für die kommenden Jahre mit einem weiteren Marktwachstum von rund 10 % jährlich.¹⁴ Hinzu kommt, dass rund drei Viertel (73,6 %) der knapp 58.900 im Jahr 2025 in Deutschland fertiggestellten Wohngebäude bereits Wärmepumpen zur primären Heizungsenergie nutzen.¹⁵ In Deutschland, dem volumenstärksten Solarmarkt Europas, wurde 2025 mit 16,4 GW ein neuer Zubau verzeichnet, womit die kumulierte Leistung 117 GW erreicht wurde.¹⁶ Bis 2030 soll die installierte PV-Kapazität gemäß § 4 Nr. 3 lit. d) EEG auf 215 GW steigen. Das Gebäudeenergiegesetz fördert zusätzlich den Austausch fossiler Heizsysteme: Seit 2024 müssen neu installierte Anlagen mindestens 65 % erneuerbare Energie nutzen, wodurch ein signifikanter zusätzlicher Wärmepumpenmarkt entsteht. Frankreich investiert im Rahmen des „Plan de Relance“ bis 2030 über EUR 30 Mrd. in den ökologischen Wandel mit erheblichen Summen für erneuerbare Wärme und

⁸ https://commission.europa.eu/news-and-media/news/improving-energy-efficiency-buildings-reduce-bills-and-save-energy-2026-05-29_en

⁹ Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Energie, Energiestrategie 2050 Monitoring-Bericht 2025 Kurzfassung, S. 9

¹⁰ <https://www.photovoltaiik.eu/foerderung/schweiz-solarmarkt-waechst-um-zehn-prozent>

¹¹ Bundesverband Wärmepumpe e.V., Branchenstudie 2026, S. 4

¹² Bundesverband Wärmepumpe e.V., Branchenstudie 2026, S. 4

¹³ Bundesverband Wärmepumpe e.V., Branchenstudie 2026, S. 7

¹⁴ Bundesverband Wärmepumpe e.V., Branchenstudie 2026, S. 5

¹⁵ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/06/PD26_N038_31_51.html?templateQueryString=+w%C3%A4rmepumpen+

¹⁶ https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/20260108_EEG.html

Solarstrom.¹⁷ Im Jahr 2025 wurden in Frankreich mit einer Bestmarke von 7,5 GW neue PV-Anlagen installiert, wodurch die Gesamtleistung auf rund 37,6 GW DC (31,3 GW AC) stieg.¹⁸ Die im Februar 2026 veröffentlichte dritte Programmation Pluriannuelle de l'Énergie (PPE 3) setzt PV-Ausbauziele von 48 GW bis 2030 und 55–80 GW bis 2035.¹⁹ Die Förderung von Wärmepumpen („MaPrimeRénov“) wird fortgesetzt, ab 2026 jedoch nur noch für im EWR gefertigte Geräte.²⁰ Im Jahr 2025 wurden in Frankreich laut EHPA rund 528.000 Anlagen installiert.²¹

Auf EU-Ebene treiben der „Green Deal“, die Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) und die Verpflichtung zu „Nearly Zero-Energy Buildings“ (NZEB) den Markt weiter voran. Die im Rahmen des REPowerEU-Plans verabschiedete EU-Solarenergiestrategie (Mai 2022) sah ursprünglich mehr als 320 GWac bis 2025 und mindestens 600 GWac bis 2030 vor.²² Nach Angaben von SolarPower Europe und der Europäischen Kommission hat die EU Ende 2025 mit geschätzten 406 GW installierter Solarkapazität das 2025-Ziel (400 GWdc) erreicht und sogar übertroffen.²³

Vor diesem Hintergrund hat die enshift-Gruppe im Geschäftsjahr 2024 und 2025 Projekte mit einer Solarleistung von 30 MWp sowie einer Wärmepumpenleistung von 10 MWth realisiert und verfügt bereits über eine vertraglich gesicherte Pipeline von 50 MWp beziehungsweise 20 MWth für 2026. Die nicht-diskontierten Vertragsumsätze belaufen sich über Laufzeiten von 20 bis 30 Jahren bereits heute auf rund CHF 70 Mio.²⁴

Marktsegmentierung

Der von der enshift-Gruppe adressierte Markt lässt sich in drei Kernsegmente gliedern:

- 1) Erstens umfasst er Dach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen für Mehrfamilien-, Industrie- und Gewerbeimmobilien mit einer Leistungsspanne von 30 kWp bis 5 MW, wobei insbesondere On-Site-PPA- und Mieterstrommodelle zur Reduktion der Betriebskosten zum Einsatz kommen.
- 2) Zweitens bietet die enshift-Gruppe dezentrale Wärmeerzeugung mittels Luft-/Wasser- oder Sole-/Wasser-Wärmepumpen mit Leistungen von 50 kW bis 5 MW an, die teilweise in bivalente Systeme integriert und in Kombination mit Photovoltaikanlagen, Speichersystemen sowie digitaler Regelungstechnik betrieben werden.
- 3) Das dritte Segment umfasst Speicher- und Ladeinfrastrukturen mit Kapazitäten von 5 kWh bis 5 MWh und Ladeleistungen zwischen 11 kW und 350 kW, die insbesondere zur Optimierung von Eigenverbrauch, Lastmanagement und Netzdienstleistungen eingesetzt werden.

Die enshift-Gruppe richtet sich dabei an institutionelle und semi-institutionelle Eigentümer von Bestandsportfolios, wie z. B. Pensionskassen, Family Offices und Immobiliengesellschaften, sowie an

¹⁷ <https://www.info.gouv.fr/grand-dossier/france-reliance>

¹⁸ https://iea-pvps.org/national_survey/nsr-france-2025/

¹⁹ <https://www.lechodusolaire.fr/ppe3-un-objectif-de-48-gw-pour-le-photovoltaique-en-2030-avec-une-clause-de-revoynure-en-2027/>

²⁰ <https://papaverai.com/blog/french-heat-pump-manufacturers/>

²¹ <https://ehpa.org/market-data/>

²² <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/package-repower-eu-plan/file-eu-solar-strategy>

²³ https://energy.ec.europa.eu/news/focus-solar-energy-shining-star-europes-clean-transition-2026-01-15_en

²⁴ Ungeprüfte Zahlen aus dem Rechnungswesen der Emittentin

Großmieter (darunter etwa Coop, Denner, Swiss Post, Paul Scherer Institut und Pfiffner). Mit diesen Marktteilnehmern werden derzeit über 300 Standorte entwickelt. Das Geschäftsmodell beinhaltet unter anderem die Übernahme projektspezifischer Investitionen (CAPEX), die Abdeckung technischer und regulatorischer Rahmenbedingungen sowie die Lieferung von Energie zu vertraglich festgelegten Konditionen an Eigentümer und Nutzer.

Die enshift-Gruppe erbringt ihre Leistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von Planung und Finanzierung über Bau und Betrieb bis hin zur digitalen Optimierung. Damit ist das Unternehmen in einem Markt tätig, der aufgrund der EU-Ziele zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor erheblich an Relevanz gewonnen hat.

Politische Förderung und Power Purchase Agreements

In Deutschland profitieren Photovoltaikprojekte von einem gut strukturierten Fördersystem, das durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt wird. Das EEG bietet feste Vergütungssätze, die sich nach der Anlagengröße und dem Inbetriebnahmedatum richten und regelmäßig von der Bundesnetzagentur²⁵ veröffentlicht werden. Ergänzend dazu ermöglicht das Marktprämienmodell Betreibern über eine Direktvermarktung, ihren Strom direkt am Markt zu verkaufen, während sie eine garantierte Differenzzahlung erhalten, falls die Markterlöse unter dem festgelegten Vergütungssatz liegen. Dieses fördert die Marktintegration erneuerbarer Energien, da die Planbarkeit der Erlöse aus Sicht der Anlagenbetreiber erhöht wird. Laut EEG besteht für Betreiber von Photovoltaikanlagen eine Pflicht zur Direktvermarktung ab einer installierten Leistung von 100 kWp. Das bedeutet, dass Anlagenbetreiber den erzeugten Strom entweder direkt vermarkten oder über einen Vermarktungsdienstleister am Markt platzieren müssen.

Darüber hinaus gewinnen Power Purchase Agreements (PPA), d.h. Stromlieferverträge zwischen Stromerzeuger und Abnehmer, europaweit und insbesondere in Deutschland, Frankreich und der Schweiz zunehmend an Bedeutung. Sie ermöglichen es, Solarstrom unabhängig von staatlichen Förderungen zu vermarkten. Es bestehen verschiedene Arten von PPAs, welche unterschiedliche Risikoprofile und Präferenzen des Stromerzeugers bzw. des Abnehmers widerspiegeln. Die marktüblichen Preise für PPAs sind neben dem aktuellen Börsenstrompreisniveau von diversen Faktoren abhängig (z.B. Laufzeit, Preisgestaltung, Liefermenge). Im Jahr 2025 ist die Anzahl von PPA-Abschlüssen gegenüber dem Vorjahr auf 1,3 GW gesunken und erreicht damit nur noch gut ein Drittel des bisherigen Höchststands von 2023.²⁶ Somit verliert Deutschland seine Vorreiterrolle im europäischen Vergleich und fiel auf den vierten Platz hinter Spanien.²⁷ Der stärkste Rückgang entfiel auf das Solar-PPA-Segment (ca. 610 MW), während Onshore- und Offshore-Wind-PPAs auf niedrigem, aber stabilem Niveau blieben.²⁸ Corporate PPAs blieben zwar ein bedeutendes Marktsegment, die Nachfrage ging 2025 jedoch

²⁵ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/erneuerbare-energien-in-zahlen-2024.html>

²⁶ <https://www.dena.de/infocenter/entwicklung-des-ppa-markts-im-jahr-2025/>

²⁷ <https://www.pv-magazine.de/2026/05/04/dena-deutscher-ppa-markt-verliert-vorreiterrolle-in-europa/>

²⁸ dena/Marktoffensive Erneuerbare Energien, PPA-Marktanalyse 2025 – Datenüberblick und wichtigste Entwicklungen, April 2026, S. 4

spürbar zurück, da viele Unternehmen ihre Ziele für erneuerbaren Strom bereits frühzeitig erreicht hatten und die wirtschaftliche Unsicherheit langfristige Abschlüsse hemmte.²⁹ Die enshift-Gruppe setzt gezielt auf On-Site-PPA-Modelle und Mieterstromlösungen, um Eigentümern und Mietern planbare Energiekosten und eine langfristige Versorgung auf Basis erneuerbarer Energien zu bieten.

Strompreis – Merit Order Prinzip

Die Integration von PV-Strom in den europäischen Energiemarkt erfolgt nach dem Merit-Order-Prinzip, das erneuerbaren Energien aufgrund ihrer niedrigen Grenzkosten Vorrang bei der Einspeisung einräumt. In Deutschland wird PV-Strom, der im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung gefördert wird, an der Leipziger Strombörse (EEX) gehandelt. Dies trägt zur Senkung der Großhandelspreise bei, während die Endkundenpreise durch Netzausbau- und Systemkosten weiterhin hoch bleiben.³⁰ Im Jahr 2025 lag der durchschnittliche Strompreis für Privathaushalte in Deutschland bei EUR/kWh 0,393 (brutto).³¹ Eine deutliche Senkung der Kosten gegenüber den Vorjahren wurde vor allem durch gesunkene Beschaffungs- und Vertriebskosten ermöglicht, doch Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien und die Modernisierung der Netze beeinflussen die Strompreise weiterhin.³²

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kann durch Einsparungen bei fossilen Energieimporten und CO₂-Emissionen zu einer Reduzierung der Energiebeschaffungskosten beitragen. Die enshift-Gruppe bietet Lösungen zur Eigenverbrauchsoptimierung und zur Nutzung digitaler Steuerungssysteme an, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung beitragen können.

Batterie-Speichersysteme (BESS)

Der Markt für Batterie-Speichersysteme in Deutschland verzeichnet ein dynamisches Wachstum, das sowohl durch die steigende Anzahl installierter Systeme als auch durch die zunehmende Speicherkapazität geprägt ist. Batteriespeichersysteme spielen eine zentrale Rolle bei der Integration erneuerbarer Energien und der Stabilisierung der Netze.³³

Bis Ende 2025 waren insgesamt rund 2,4 Mio. Batteriespeicher installiert, wobei allein im Jahr 2025 knapp 600.000 neue Anlagen hinzukamen.³⁴ Die Zahl der Neuinstallationen blieb damit auf hohem Niveau, wobei der Zubau bei den Heimspeichern gegenüber 2024 leicht rückläufig war, während die Segmente der Gewerbe- und Großspeicher deutlich zulegten.³⁵ Die installierte Speicherkapazität stieg im Jahr 2025 um rund 7 GWh auf insgesamt etwa 25 GWh an, getrieben durch den Ausbau privater und gewerblicher Batterie-Speichersysteme sowie einen stark wachsenden Großspeichermarkt.³⁶ Diese Kapazität entspricht dem täglichen Energiebedarf von ungefähr 2,9 Millionen Haushalten mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.200 kWh pro Jahr. Im Jahr 2025 wuchs der deutsche Batteriemarkt um 9 % und erreichte ein Volumen von EUR 22,4 Mrd., nachdem er im Vorjahr auf EUR 20,5 Mrd. zurück-

²⁹ dena/Marktoffensive Erneuerbare Energien, PPA-Marktanalyse 2025, April 2026, S. 5

³⁰ Solarstrom senkt Börsenpreise – was die Verbraucher aber zusätzlich belastet

³¹ <https://www.swd-ag.de/pk/strom-gas-wasser/strom/strompreise/>

³² <https://www.swd-ag.de/pk/strom-gas-wasser/strom/strompreise/>

³³ Rolle von BESS bei Stabilisierung erneuerbarer Stromnetze

³⁴ <https://www.erneuerbareenergien.de/transformation/speicher/speichermarkt-2025-600000-neue-batteriesysteme-installiert>

³⁵ <https://www.pv-magazine.de/2026/01/06/weniger-neue-batteriespeicher-2025-installiert-aber-mit-mehr-kapazitaet/>

³⁶ <https://www.pv-magazine.de/2026/01/06/weniger-neue-batteriespeicher-2025-installiert-aber-mit-mehr-kapazitaet/>

gegangen war. Haupttreiber des erneuten Wachstums waren wiederum Lithium-Ionen-Batterien, begünstigt durch den dynamischen Hochlauf der Elektromobilität und die anhaltend hohe Nachfrage im Speichermarkt.³⁷

Der deutsche BESS-Markt gliedert sich in Heimspeicher (bis 30 kWh) zur Eigenverbrauchsoptimierung und Notstromversorgung, gewerbliche Speicher (30 kWh-1 MWh) für Lastspitzenkappung von Unternehmen sowie Großspeicher (über 1 MWh), vorwiegend zur Netzstabilisierung. Sinkende Preise, technologische Fortschritte und die steigende Nachfrage nach dezentralen Energiesystemen treiben alle Segmente voran, wobei der Großspeichermarkt 2025 den stärksten Zuwachs verzeichnete: Die installierte Großspeicher-Kapazität stieg von 2,3 auf 3,7 GWh (+ 60 %).³⁸ Das Heimspeichersegment dominiert weiterhin den Markt und macht etwa 80 % der gesamten installierten Speicherkapazität in Deutschland aus. Großspeicher mit Kapazitäten über 1 MW tragen mittlerweile rund 15 % zur Gesamtkapazität bei, mit stark steigender Tendenz.³⁹

Batteriespeichersysteme tragen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen bei, können die Eigenverbrauchsquote von Unternehmen erhöhen und die Volatilität der Börsenstrompreise reduzieren. Sie tragen zudem zur Entlastung der Stromnetze und zum Übergang zu einer dezentralen Energieversorgung bei. Ein Bericht der Bürgerenergiegenossenschaft Regensburg (BERR eG) betont, dass durch die Speicherung von überschüssigem PV-Strom in Batterien negative Strompreise vermieden und das allgemeine Preisniveau für PV-Strom angehoben werden kann. Dies würde auch die Belastung des EEG-Kontos reduzieren.⁴⁰

Die zunehmende Integration erneuerbarer Energien und technologische Fortschritte haben die Verbreitung von Batteriespeichern im privaten und gewerblichen Bereich verstärkt. Herausforderungen bleiben die Skalierung der Produktion, die Senkung von Materialkosten und die Entwicklung nachhaltiger Recyclinglösungen für Batterien.

³⁷ <https://www.zvei.org/presse-medien/pressebereich/batterieproduktion-erreicht-rekord-branche-warnt-vor-wachsender-abhaengigkeit>

³⁸ <https://www.ise.fraunhofer.de/en/press-media/press-releases/2026/german-public-electricity-generation-in-2025-wind-and-solar-power-take-the-lead.html>, <https://sunshineenergy.de/speicher-marktreport/>

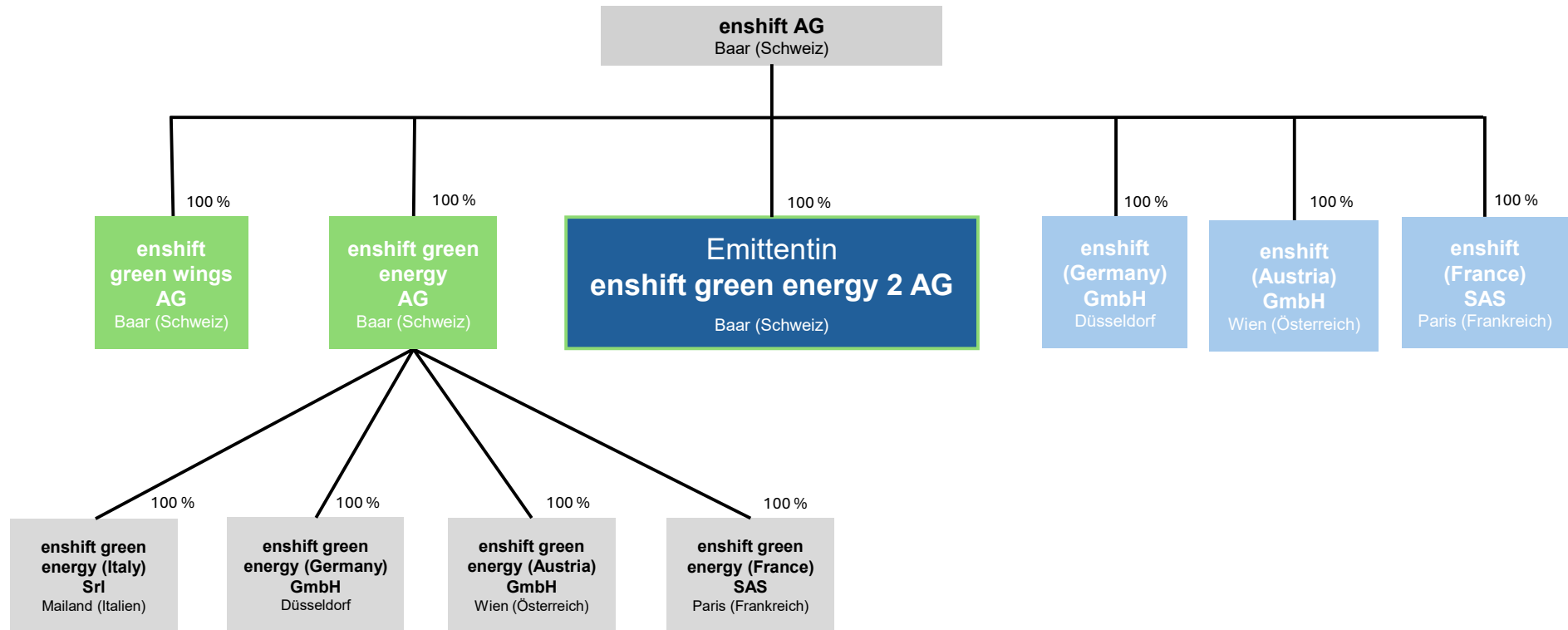
³⁹ <https://www.pv-magazine.de/2026/01/06/weniger-neue-batteriespeicher-2025-installiert-aber-mit-mehr-kapazitaet/>, <https://www.ise.fraunhofer.de/en/press-media/press-releases/2026/german-public-electricity-generation-in-2025-wind-and-solar-power-take-the-lead.html>

⁴⁰ <https://www.berregensburg.de/2024/09/20/zu-viel-pv-strom-oder-zu-wenig-netzdienliche-speicher/?utm>

VI. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Emittentin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der enshift AG, die die Obergesellschaft der enshift-Gruppe ist.

Das nachfolgende Schaubild zeigt die Organisationsstruktur der enshift-Gruppe zum Prospektdatum:



VII. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

1. Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und die Generalversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Schweizerischen Obligationenrecht und den Statuten geregelt.

2. Verwaltungsrat

a) Überblick

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Statuten der Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Sie haben dabei ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger zu beachten. Verstoßen Mitglieder des Verwaltungsrats gegen ihre Pflichten, so haften sie in den Schranken der gesetzlichen Bestimmungen als Gesamtschuldner gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 der Statuten der Emittentin kann die Geschäftsführung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen bestehen. Ist nur ein Mitglied des Verwaltungsrates bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt, so regelt der Verwaltungsrat deren Vertretungsmacht.

b) Gegenwärtige Mitglieder

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern:

Pierre Bi (*22. Juni 1991):

Herr Bi hat von 2009 bis 2012 an der ETH Zürich Maschinenbau studiert. Von 2013 bis 2015 hat er am Massachusetts Institute of Technology (MIT) einen Master, ebenfalls in Maschinenbau, absolviert. Von 2015 bis 2021 war Herr Bi Mitgründer und CEO der aeris cleantec AG, einem Unternehmen, das Luftreiniger herstellt. Diese wurde in der Folge an die iRobot Ltd. verkauft, bei der Herr Bi von 2021 bis 2022 als *Vice President* in der Luftqualitätsdivision tätig war. Im Jahr 2022 gründete er die enshift-Gruppe, deren Präsident des Verwaltungsrates und Chief Executive Officer (CEO) er seither ist.

Die folgende Übersicht gibt die wichtigsten Tätigkeiten von Herrn Bi als Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder als Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der enshift-Gruppe wieder:

Gesellschaften	Funktion
Novobit AG (mit Sitz in Cham, Schweiz) sowie verbundene Gesellschaften	Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrates
Deel Switzerland AG (mit Sitz in Baar, Schweiz)	Mitglied des Verwaltungsrates
Ampere Dynamic Schweiz GmbH (mit Sitz in Zürich, Schweiz)	Minderheitsgesellschafter und Mitglied der jeweiligen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane

Herr Bi, hält über die enshift AG, mittelbar 47,01 % Aktien der Emittentin. Die Interessen von Herrn Bi sind nicht notwendigerweise stets gleichgelagert mit den Interessen der Emittentin bzw. der übrigen Aktionäre der Emittentin, etwa im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Bilanzgewinne der Emittentin. In Anbetracht der personellen Verflechtungen ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Beteiligte bei der Abwägung der unterschiedlichen, gegebenenfalls gegenläufigen Interessen womöglich nicht zu den Entscheidungen gelangt, die er treffen würde, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind bei der Emittentin nicht vorgesehen. Im Übrigen bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen Herrn Bi als Mitglied des Verwaltungsrats gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Dr. Christian Rioult (*24. Mai 1991):

Herr Dr. Rioult hat von 2009 bis 2012 an der Universität St. Gallen (HSG) einen Bachelor in Law and Economics absolviert. Von 2012 bis 2014 schloss er an derselben Universität einen Master in Law and Economics ab. Von 2014 bis 2016 promovierte er an der Universität St. Gallen im Bereich Rechtswissenschaft. Im Oktober 2017 legte er die Anwaltsprüfung des Kantons Zürich ab und ist seither zur Prozessführung vor allen Schweizer Gerichten zugelassen. Seit November 2021 ist er zudem als Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) bei der CAIA Association zertifiziert. Von 2017 bis 2023 war Herr Dr. Rioult als Rechtsanwalt bei Baker McKenzie in Zürich tätig. Seit 2023 ist Herr Dr. Rioult als Rechtsanwalt bei Rioult & Partner in Zürich tätig und berät internationale und nationale Mandanten in Fragen des Gesellschaftsrechts, bei M&A- und Venture-Capital-Transaktionen sowie im Handelsrecht, mit einem Branchenschwerpunkt auf FinTechs und erneuerbarer Energien.

Herr Dr. Rioult ist kein Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner (d.h. Gesellschafter einer Personengesellschaft) in Gesellschaften außerhalb der enshift-Gruppe.

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen von Herrn Dr. Rioult gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Daneben gibt es kein Verwaltungs-, Aufsichtsorgan oder oberes Management; auch ein Beirat ist nicht eingerichtet. Da es sich bei der Gesellschaft um eine Aktiengesellschaft handelt, existieren keine persönlich haftenden Gesellschafter.

Der Verwaltungsrat ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft, c/o enshift AG, Neuhofstrasse 12, 6340 Baar, Schweiz, erreichbar.

3. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Aktionäre und damit das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Aktionäre können nach ihrer Wahl persönlich oder – soweit nach den Statuten zulässig – per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz an Generalversammlungen teilnehmen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Aktionär unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Tagesordnung und, soweit eine Beschlussfassung erfolgen soll, unter Beifügung einer Beschlussvorlage mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind oder alle Aktionäre anwesend sind (Universalversammlung).

Generalversammlungsbeschlüsse werden in Generalversammlungen mit einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent der vertretenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Statuten eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten, soweit nicht die Statuten eine andere Regelung vorsehen als Nein-Stimmen.

VIII. FINANZINFORMATIONEN

1. Finanzinformationen

Die Finanzinformationen der Emittentin sind dem nach International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufgestellten geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2025 entnommen, der im Abschnitt „XV. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129“ anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt VIII. des Anhangs VIII. der Prospektverordnung in diesen Prospekt einbezogen wurde und Bestandteil dieses Prospekts ist.

Der vorgenannte Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt und nach den gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz durch die Balmer-Etienne AG, Bederstrasse 66, 8002 Zürich, Schweiz, geprüft.

2. Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode, für die in diesem Prospekt Angaben gemacht wurden

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der enshift-Gruppe seit dem 31. Dezember 2025.

IX. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 nicht nachrangige und bei Begebung nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10 Mio. („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz von 6 % („**Zinssatz**“) verzinst werden („**Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Schuldverschreibung**“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) Einem von der Emittentin durchgeführten öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen dessen Anleger bei der Emittentin unter Nutzung eines über die Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)⁴¹ herunterzuladenden Zeichnungsscheins zeichnen können („**Öffentliches Angebot**“).
- (ii) Einer Privatplatzierung in der Bundesrepublik Deutschland, in der Schweiz und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen („**Privatplatzierung**“ und zusammen mit dem Öffentlichen Angebot das „**Angebot**“). Die Privatplatzierung ist nicht Teil des Öffentlichen Angebots. Die Informationen zur Privatplatzierung wurden von der CSSF weder geprüft noch gebilligt.

Anleger, die im Rahmen des Öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können hierzu den über die Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)⁴² bereitgestellten Zeichnungsschein nutzen. Dieser ist auszufüllen, zu unterzeichnen und an die im Zeichnungsschein angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Zeichner hat den Angebotspreis der auf diesem Wege gezeichneten Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Abgabe der Zeichnung auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto zu überweisen (Zahlungseingang).

Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots erst dann bei der Zuteilung zu berücksichtigen, wenn der Angebotspreis der entsprechenden Schuldverschreibungen vollständig eingegangen ist.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Angebot. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen.

Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe, entsprechend einem Vielfachen des Nennbetrags, beginnend ab dem Nennbetrag, abgeben. Je Anleger ist mindestens eine Schuldverschreibung zu zeichnen.

⁴¹ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴² Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Voraussetzung für den Kauf der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Wertpapierdepot nicht bereits eröffnet wurde, kann es bei einem depotführenden Kreditinstitut (Bank oder Sparkasse) („**Depotbank**“) eingerichtet werden.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Öffentliche Angebot durch Veröffentlichung einer Anzeige in der überregionalen Tageszeitung *Tageblatt* kommuniziert.

2. Zeitplan

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

25. September 2026	Billigung des Prospekts durch die CSSF
25. September 2026	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031) ⁴³ und Finanzpublikationen sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com)
28. September 2026	Veröffentlichung einer Anzeige im Großherzogtum Luxemburg in der überregionalen Tageszeitung <i>Tageblatt</i>
28. September 2026	Beginn der Angebotsfrist (9:00 Uhr)
1. Oktober 2026	Begebungstag
25. September 2027	Ende der Angebotsfrist (14:00 Uhr) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung)

Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den Angebotszeitraum zu verkürzen. Jede Verkürzung des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)⁴⁴ bekanntgegeben.

3. Zuteilung, Lieferung, Abrechnung und Ergebnisveröffentlichung

a) Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen zuteilen. Weder für Deutschland noch Luxemburg ist eine Tranche vorab zugeteilt. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge im Rahmen des Öffentlichen Angebots erst dann bei der Zuteilung zu berücksichtigen, wenn der Angebotspreis der entsprechenden Schuldverschreibungen auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto vollständig eingegangen ist. Die Emittentin wird den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Zuteilung anhand objektiver Kriterien beachten. Sie wird diese Kriterien erst festlegen können, wenn das Angebot

⁴³ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴⁴ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

abgeschlossen ist, weil erst dann die Zusammensetzung der Zeichnungen bekannt ist und sich ergibt, ob überhaupt eine Überzeichnung (die eine nur ausgewählte Zuteilung erfordert) besteht und wie die Struktur der Zeichnungen aussehen wird und welche Kriterien angesetzt werden können. Es gelten aber die nachfolgenden Grundsätze:

Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewendet. Zu diesen qualitativen Kriterien gehören u.a. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

Sofern Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Rückzahlung auf das Konto des jeweiligen Zeichners erstattet.

Sämtliche Schuldverschreibungen werden durch Buchung über die Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**Clearstream**“) an die depotführenden Stellen geliefert.

Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Die Schuldverschreibungen werden bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrags bis zum 1. Oktober 2026 voraussichtlich am 15. Oktober 2026 ausgegeben und geliefert. Danach erfolgt die Ausgabe und Lieferung gesammelt mindestens einmal monatlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Monats, nachdem die Zeichnungserklärung bei der Emittentin eingegangen und der Ausgabebetrag sowie etwaige Stückzinsen gezahlt wurden.

b) Ergebnisveröffentlichung

Anleger, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot Zeichnungsangebote bis zum 1. Oktober 2026 abgegeben haben, können die Anzahl der ihnen zugeteilten und gelieferten Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem 15. Oktober 2026 bei ihrer Depotbank erfragen. Eine gesonderte Meldung der Emittentin gegenüber den einzelnen Zeichnern erfolgt nicht.

Die endgültige Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 28. September 2027 auf der Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031)⁴⁵ und der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) veröffentlicht. Sie werden ferner bei der CSSF gemäß Artikel 17 Absatz 2 Prospektverordnung hinterlegt.

⁴⁵ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

4. Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen

Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen entspricht 100 % des Nennbetrags, also CHF 1.000,00. Für Zeichnungen ab dem 1. Oktober 2026 (einschließlich) fallen zusätzlich Stückzinsen an.

5. Übernahme und Platzierung

Es gibt keine Übernahmevereinbarung. Die Emittentin hat aber mit der Inyova AG, Zürich, Schweiz, eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen, wonach die Inyova AG die Schuldverschreibungen ausschließlich im Rahmen individueller Vermögensverwaltungsmandate bei ihren in der Schweiz ansässigen Kunden platziert. Die Inyova AG erhält hierfür eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4,5 % des investierten Nennbetrags.

6. Zahlstelle

Als Zahlstelle hat die Emittentin die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 87859 mit Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland („**Zahlstelle**“) beauftragt.

7. Gebühren und Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin stellt den Anlegern weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene Depotbank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

8. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch alle Kreditinstitute im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 U Abs. 2 VO 2017/1129 als Finanzintermediäre („**Finanzintermediäre**“ und jeder ein „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke des öffentlichen Angebotes der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen innerhalb der Angebotsfrist vom 28. September 2026 (9:00 Uhr) bis zum 25. September 2027 (14:00 Uhr) zu (generelle Zustimmung) und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Diese Zustimmung entbindet Finanzintermediäre ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderer anwendbarer Vorschriften.

Finanzintermediäre können den Prospekt während der Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland und Luxemburg verwenden. Die

Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

9. Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten. Darüber hinaus werden die Schuldverschreibungen eventuell ausgewählten Investoren in Deutschland sowie international, jedoch insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Japan, zum Erwerb angeboten.

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des Securities Act in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen außer in Ausnahmefällen auf Grund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder dorthin geliefert werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, das Angebot oder einen Teil davon in den Vereinigten Staaten von Amerika zu registrieren oder die Schuldverschreibungen dort anzubieten, zu verkaufen oder dorthin zu liefern.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem/der ein solches Angebot gesetzeswidrig wäre, ein Angebot dar. Dieser Prospekt darf insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada oder Japan versandt werden.

10. Einbeziehung zum Börsenhandel

Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel auf einem regulierten Markt oder sonstigen gleichberechtigten Märkten ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung in den Freiverkehr ist nicht geplant.

11. Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt-Governance-Anforderungen gemäß (i) EU - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“), (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde

festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und Basiskenntnissen und -erfahrungen in Anleiheinvestitionen und kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont richten („**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste (bis hin zum Totalverlust) kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Abschnitt „IX.9. Verkaufsbeschränkungen“).

Die Zielmarktbestimmung stellt weder (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Umtauschschuldverschreibungen zu ergreifen.

X. WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1. Art und Gattung

Die Emittentin bietet im Rahmen des öffentlichen Angebots bis zu 10.000 nicht nachrangige und bei Begebung nicht besicherte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1.000,00 („**Nennbetrag**“) zum Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10 Mio. („**Gesamtnennbetrag**“) an, die mit einem festen jährlichen Zinssatz verzinst werden.

Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach den §§ 793 ff. BGB geschaffen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Eschborn, oder einem Funktionsnachfolger („**Clearingsystem**“) verwahrt. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen bestehen nicht.

2. ISIN, WKN

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A4E0925
Wertpapierkennnummer (WKN):	A4E092

3. Währung der Wertpapiere

Die Emission erfolgt in Schweizer Franken (CHF).

4. Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, bei Begebung nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Die Anleihebedingungen enthalten eine Besicherungspflicht (§ 1.6 der Anleihebedingungen). Im Besicherungsfall werden die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 1.6 der Anleihebedingungen nachrangig besichert. Die Emittentin darf unter den Voraussetzungen des § 1.7 vorrangige Verbindlichkeiten („**Vorrangige Verbindlichkeiten**“) bis zu 90 % der Summe aus den ausstehenden Vorrangigen Verbindlichkeiten und dem ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen aufnehmen. Bestellt die Emittentin Sicherheiten zur Besicherung Vorrangiger Verbindlichkeiten, so wird sie spätestens gleichzeitig mit der Bestellung dieser Sicherheiten (a) einen Sicherheitentreuhänder für die Anleihegläubiger bestellen, (b) zugunsten des Sicherheitentreuhänders (handelnd für die Anleihegläubiger) Sicherheiten an denselben Vermögensgegenständen und Einnahmen bestellen, und zwar in dem den Sicherheiten der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeiten unmittelbar nachfolgenden Rang, und (c) mit den Gläubigern der

Vorrangigen Verbindlichkeiten und dem Sicherheitentreuhänder eine marktübliche Gläubigervereinbarung („**Gläubigervereinbarung**“) über die Verwertung abschließen.

5. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Zu den wesentlichen Kündigungsgründen zählen insbesondere Verstöße gegen die Mittelverwendungs-, Investitionskriterien-, Konten- und Vergütungspflichten sowie unzulässige Ausschüttungen, Darlehensgewährungen oder Geschäftstätigkeiten. Im Falle eines Kontrollwechsels wird die Put Option nur wirksam, wenn Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags von ihr Gebrauch machen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 6 der Anleihebedingungen.

Die Rechte der Anleihegläubiger können durch einen Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Anleihegläubiger beschränkt, geändert oder ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung kann für alle Anleihegläubiger, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben, bindend sein.

6. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 1. Oktober 2026 (einschließlich) bis zum 1. Oktober 2031 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6 % per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. April 2027 und die letzte Zinszahlung erfolgt am 1. Oktober 2031. Alle Zinszahlungen unterliegen der Schweizer Verrechnungssteuer von 35 % („**Verrechnungssteuer**“). Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, von sämtlichen Zinszahlungen die Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen und lediglich 65 % der Zinszahlungen werden an die Anleihegläubiger ausbezahlt. Ob ein Rückforderungsantrag besteht, ist durch die Anleihegläubiger abzuklären. Ein allfälliger Rückforderungsantrag ist bei den Schweizer Steuerbehörden durch die Anleihegläubiger selbst zu stellen.

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365). Diese Berechnung entspricht der Actual/Actual (ISDA)-Methode.

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen ist für Zinsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung des Nennbetrags von 30 auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in

zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

7. Fälligkeit der Schuldverschreibungen; Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden am 1. Oktober 2031 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Die Emittentin ist nach Maßgabe des § 7.1 der Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen ab dem Ablauf eines Jahres nach dem Begebungstag und danach jederzeit insgesamt oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Der Wahl-Rückzahlungsbetrag beträgt je nach Wahl-Rückzahlungsjahr 101,5 %, 101 %, 100,5 % oder 100 % des Nennbetrags zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Schweizer Franken zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die jeweilige Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

8. Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anlegers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe einschließlich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anlegers treffen.

9. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und Zahlung des Ausgabebetrags bis zum 1. Oktober 2026 voraussichtlich am 15. Oktober 2026 („**Emissionstermin**“) ausgegeben und geliefert. Danach erfolgt die Ausgabe und Lieferung gesammelt mindestens einmal monatlich jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Monats, nachdem die Zeichnungserklärung bei der Emittentin eingegangen und der Ausgabebetrag sowie etwaige Stückzinsen gezahlt wurden.

10. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Schuldverschreibungen ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

XI. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen	Terms and Conditions
der	of the
6 % p.a. Unternehmensanleihe 2026/2031	6 % Corporate Bond 2026/2031
der	of

enshift green energy 2 AG

Baar

ISIN DE000A4E0925 - WKN A4E092

Die deutsche Version der Anleihebedingungen ist allein rechtsverbindlich. Die englische Fassung ist unverbindlich.

The German version of the Terms and Conditions is the solely legally binding version. The English translation is for information purposes only.

§ 1

Allgemeines; Negativerklärung und Besicherungspflicht; Vorrangige Verbindlichkeiten und Verschuldungsbeschränkung; Positivverpflichtung

§ 1

General Provisions; Negative Pledge and Obligation to Provide Security; Senior Debt and Limitation on Indebtedness; Positive Obligation

1.1 Nennbetrag und Stückelung. Die Anleihe der enshift green energy 2 AG, Baar, Schweiz, („**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu CHF 10.000.000,00 („**Gesamtnennbetrag**“) ist eingeteilt in gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je CHF 1.000,00 (jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung („**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in diesen Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) bestimmten Rechte zu.

1.1 Nominal Amount and Denomination. The bond of enshift green energy 2 AG, Baar, Switzerland, („**Issuer**“), in the total nominal amount of up to CHF 10,000,000.00 („**Total Nominal Amount**“) is divided into equivalent notes in bearer form (each a „**Note**“ and together „**Notes**“) with a nominal amount of CHF 1,000.00 each. Each holder of a Note („**Noteholder**“) is entitled to the rights set out in these terms and conditions („**Terms and Conditions**“).

- 1.2 Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen werden durch eine oder mehrere Globalurkunden („**Globalurkunde**“) verbrieft, die auf den Inhaber lauten.

Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) des Verwaltungsrats der Emittentin oder von Bevollmächtigten oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Europe AG, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl.

Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zins-scheine ist während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgeschlossen.

- 1.3 Clearingsystem, Verwahrung.** Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn; „**Clearstream**“) oder einem Funktionsnachfolger (zusammen „**Clearingsystem**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Depotbanken (wie in § 13.2 definiert) verwahrt werden, die beim Clearingsystem ein Konto führen lassen.

- 1.4 Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden.

- 1.5 Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Aus-

- 1.2 Securitization.** The Notes will be represented by one or more global certificates (“**Global Certificate**“) made out to bearer.

The Global Certificate bears either the signature(s) of the Board of Directors of the Issuer or of authorized representatives or of Clearstream Europe AG authorized by the Issuer to issue the Global Certificate, in each case in a number authorized to represent the Issuer.

Entitlement to the printing and delivery of definitive Notes or interest coupons is excluded during the entire term of the Notes.

- 1.3 Clearing system, Custody.** The Global Certificate will be held in safe custody by Clearstream Europe AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn; “**Clearstream**“) or any successor in such capacity (together “**Clearing System**“) until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Global Certificate represents the Notes held in custody for the Custodian Banks (as defined in § 13.2), which maintain an account with the Clearing System.

- 1.4 Clearing.** The Notes are transferable. The Noteholders are entitled to co-ownership participations or rights in the Global Certificate which are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of the Clearing System.

- 1.5 Issue of additional notes.** The Issuer reserves the right to issue from time to time and without the consent of the Noteholders additional notes in bearer form with identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue

nahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („**Aufstockung**“). Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Anleihebedingungen ebenfalls unbenommen.

1.6 Negativerklärung; Besicherungspflicht. Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögensgegenständen oder Einnahmen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Finanzverbindlichkeiten der Emittentin (wie in § 1.7 definiert) einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen oder bestehen zu lassen, es sei denn, dass die Sicherheiten für Vorrangige Verbindlichkeiten (wie in § 1.7 definiert), die die Voraussetzungen des § 1.7 erfüllen, nach Maßgabe der nachstehenden Absätze bestellt werden oder dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubigern eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind Sicherheiten, die kraft Gesetzes entstehen (einschließlich Werkunternehmer- und Vermieterpfandrechten), sowie branchenübliche Eigentumsvorbehalte und vergleichbare Sicher-

price), in such a way that they are combined with the Notes, form a single bond with them and increase their Total Nominal Amount ("**Increase**"). In the event of such an Increase, the term "**Notes**" shall also include such additionally issued notes. The Issuer shall also remain free to issue additional notes that are not consolidated with the Notes as well as any other similar financial instruments, subject to the following provisions of these Terms and Conditions.

1.6 Negative Pledge; Obligation to Provide Security. The Issuer undertakes, until such time as interest and principal and any cash amounts payable under the Notes have been paid to the Paying Agent, not to provide or permit to subsist any security over its present or future assets or revenues to secure any present or future financial indebtedness of the Issuer (as defined in § 1.7), including any guarantees or warranties given in respect thereof, unless such security is granted for Senior Debt (as defined in § 1.7) satisfying the requirements of § 1.7 and granted in accordance with the following paragraphs, or the Notes simultaneously and in the same rank participate pro rata in such security or the Noteholders are granted another security which is recognized as equivalent security by an independent auditing firm. The undertaking in sentence 1 does not apply to security interests arising by operation of law (including statutory liens of contractors and landlords) or to customary retention-of-title arrangements and comparable security in respect of goods and services supplied in the ordinary course of business. Any collateral to be provided pursuant to sentence 1 may also be provided in favor of a person acting as trustee of the Noteholders in this respect.

heiten aus Lieferungen und Leistungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

Bestellt die Emittentin Sicherheiten zur Besicherung Vorrangiger Verbindlichkeiten (wie in § 1.7 definiert) („**Besicherungsfall**“), so wird sie spätestens gleichzeitig mit der Bestellung dieser Sicherheiten (a) einen Sicherheitentreuhänder für die Anleihegläubiger bestellen, (b) zugunsten des Sicherheitentreuhänders (handelnd für die Anleihegläubiger) Sicherheiten an denselben Vermögensgegenständen und Einnahmen bestellen, und zwar in dem den Sicherheiten der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeiten unmittelbar nachfolgenden Rang, und (c) mit den Gläubigern der Vorrangigen Verbindlichkeiten und dem Sicherheitentreuhänder eine marktübliche Gläubigervereinbarung (Intercreditor Agreement) („**Gläubigervereinbarung**“) abschließen. „**Sicherheitentreuhänder**“ ist eine Bank, eine Treuhandgesellschaft, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Rechtsanwaltskanzlei oder eine sonstige Gesellschaft mit entsprechender Qualifikation, jeweils von anerkanntem Ruf; zum Sicherheitentreuhänder kann auch diejenige Person bestellt werden, die zugleich die Sicherheiten für die Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeiten hält und verwaltet.

Der Sicherheitentreuhandvertrag ist als echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) zugunsten der Anleihegläubiger auszugestalten. Die Verwertung der Sicherheiten erfolgt nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags und der Gläubigervereinbarung ausschließlich durch den Sicherheitentreuhänder; ein Recht der einzelnen Anleihegläubiger zur eigenständigen Verwertung der Sicherheiten besteht nicht. Die

If the Issuer grants Security to secure Senior Debt (as defined in § 1.7) (a **“Security Event”**), the Issuer shall, at the latest simultaneously with the granting of such Security, (a) appoint a Security Trustee for the Noteholders, (b) grant to the Security Trustee (acting for the Noteholders) Security over the same assets and revenues, ranking immediately behind the Security granted to the creditors of the Senior Debt, and (c) enter into a customary intercreditor agreement with the creditors of the Senior Debt and the Security Trustee (**“Intercreditor Agreement”**). **“Security Trustee”** means a bank, a trust company, an auditing firm, a law firm or any other company with appropriate qualification, in each case of recognized standing; the Security Trustee may also be the person that at the same time holds and administers the Security for the creditors of the Senior Debt.

The security trust agreement shall be structured as a genuine contract for the benefit of third parties (echter Vertrag zugunsten Dritter, Section 328 of the German Civil Code (BGB)) for the benefit of the Noteholders. The Security shall be enforced exclusively by the Security Trustee in accordance with the security trust agreement and the Intercreditor Agreement; individual Noteholders have no right to enforce the Secu-

laufenden Vergütungen und Auslagen des Sicherheitentreuhänders trägt die Emittentin; die Anleihegläubiger trifft insoweit keine Zahlungspflicht. Der Sicherheitentreuhänder ist berechtigt, ordnungsgemäß angefallene Verwertungskosten aus dem Verwertungserlös zu entnehmen.

„**Sicherheiten**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Grundpfandrechte, Pfandrechte, Sicherungsabtretungen (einschließlich Sicherungszessionen), Sicherungsübereignungen und sonstige dingliche Sicherungsrechte, gleich auf welche Weise begründet. Sicherheiten für Vorrangige Verbindlichkeiten, die ohne Erfüllung der Verpflichtungen nach den vorstehenden Absätzen bestellt werden, sind nicht nach diesem § 1.6 zulässig.

Werden die Vorrangigen Verbindlichkeiten vollständig zurückgeführt, endet die Gläubigervereinbarung; die zugunsten des Sicherheitentreuhänders bestellten Sicherheiten bestehen fort und werden von diesem für die Anleihegläubiger gehalten, bis die Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt sind. Werden die Vorrangigen Verbindlichkeiten refinanziert oder durch neue Vorrangige Verbindlichkeiten ersetzt, gelten die vorstehenden Absätze und § 1.7 für die neuen Vorrangigen Verbindlichkeiten entsprechend; die zugunsten des Sicherheitentreuhänders bestellten Sicherheiten bestehen ohne Freigabe und Neubestellung fort, die Gläubiger der neuen Vorrangigen Verbindlichkeiten erhalten erstrangige Sicherheiten, und die Gläubigervereinbarung wird spätestens zum Zeitpunkt der Refinanzierung von den Gläubigern der neuen Vorrangigen Verbindlichkeiten übernommen oder durch eine neue Gläubigervereinbarung ersetzt. Die Rückführung der abzulösenden und die Begründung der neuen Vorrangigen Verbindlichkeiten können gleichzeitig erfolgen,

rity themselves. The ongoing fees and expenses of the Security Trustee shall be borne by the Issuer; the Noteholders have no payment obligation in this respect. The Security Trustee may retain properly incurred enforcement costs from the enforcement proceeds.

“**Security**” within the meaning of these Terms and Conditions means mortgages, land charges, pledges, security assignments (including any Sicherungszession), security transfers of title and other in rem security interests, however created. Security for Senior Debt granted without compliance with the obligations under the foregoing paragraphs is not permitted under this § 1.6.

Upon full discharge of the Senior Debt, the Intercreditor Agreement shall terminate; the Security granted to the Security Trustee shall continue and shall be held by it for the Noteholders until the Notes have been repaid in full. If the Senior Debt is refinanced or replaced by new Senior Debt, the foregoing paragraphs and § 1.7 shall apply to the new Senior Debt accordingly; the Security granted to the Security Trustee shall continue without release or re-grant, the creditors of the new Senior Debt shall receive first-ranking Security, and the Intercreditor Agreement shall be assumed by the creditors of the new Senior Debt or replaced by a new intercreditor agreement at the latest at the time of the refinancing. The discharge of the outgoing Senior Debt and the incurrence of the new Senior Debt may occur simultaneously without the Security granted to the Security Trustee ranking first in the interim.

ohne dass die zugunsten des Sicherheitentreu-
händers bestellten Sicherheiten zwischenzeit-
lich in den ersten Rang aufrücken.

- 1.7 Vorrangige Verbindlichkeiten; Verschuldungsbeschränkung. „Finanzverbindlichkeiten“** sind alle Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern, einschließlich aus Schuldverschreibungen und sonstigen verbrieften Verbindlichkeiten, Darlehen, Finanzierungsleasing und Factoring sowie aus hierfür übernommenen Garantien und Gewährleistungen, jeweils mit Ausnahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. **„Vorrangige Verbindlichkeiten“** sind Finanzverbindlichkeiten der Emittentin gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten, die keine mit der Emittentin im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind, gleich ob besichert oder unbesichert.

Die Emittentin wird Vorrangige Verbindlichkeiten nur eingehen, wenn

- a) unmittelbar nach ihrer Begründung der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Vorrangigen Verbindlichkeiten 90 % der Summe aus dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Vorrangigen Verbindlichkeiten und dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht übersteigt,
- b) die Erlöse aus den Vorrangigen Verbindlichkeiten ausschließlich für Energieerzeugungsprojekte der Emittentin (insbesondere Photovoltaik, Batterie- und Wärmeprojekte) („Projekte“) verwendet werden, die die Investitionskriterien (wie in § 10 definiert) erfüllen, und
- c) die Vorrangigen Verbindlichkeiten weder eine planmäßige Endfälligkeit noch eine endfällige Rückzahlung oder wesentliche Schlussrate vor

- 1.7 Senior Debt; Limitation on Indebtedness. “Financial Indebtedness”** means all liabilities for borrowed money, including liabilities under notes and other securitized instruments, loans, finance leases and factoring, as well as guarantees and warranties assumed in respect thereof, in each case excluding trade payables. **“Senior Debt”** means Financial Indebtedness of the Issuer owed to banks or other financial institutions which are not companies affiliated with the Issuer within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (AktG), whether secured or unsecured.

The Issuer shall incur Senior Debt only if

- a) immediately after its incurrence, the aggregate principal amount of Senior Debt outstanding does not exceed 90 % of the sum of the aggregate principal amount of Senior Debt outstanding and the aggregate principal amount of the Notes outstanding,
- b) the proceeds of the Senior Debt are applied exclusively to energy generation projects of the Issuer (in particular photovoltaic, battery and heat projects) (“Projects”) which satisfy the Investment Criteria (as defined in § 10), and
- c) the Senior Debt does not provide for any scheduled maturity or any bullet or balloon repayment falling due before the Final Maturity Date (as de-

dem Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) vorsehen, es sei denn, die Anleihegläubiger haben durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 12 zugestimmt; zulässig bleiben (i) planmäßige Tilgungen, die aus laufenden Einnahmen der Projekte geleistet werden, (ii) die Rückführung von Tranchen, die der Vorfinanzierung von Zuschüssen oder Fördermitteln für Projekte dienen, und (iii) Pflichtsondertilgungen aus Restwert- oder Ablöserlösen veräußerter oder ausgeschiedener Projekte.

Die Emittentin wird keine Finanzverbindlichkeiten eingehen oder bestehen lassen, mit Ausnahme von (i) den Schuldverschreibungen (einschließlich im Wege einer Aufstockung nach § 1.5 begebener Schuldverschreibungen), (ii) Vorrangigen Verbindlichkeiten, die die Voraussetzungen dieses § 1.7 erfüllen, und (iii) Finanzverbindlichkeiten der Emittentin, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt hinter die Ansprüche der Anleihegläubiger versehen sind (zusammen „**Zulässige Finanzverbindlichkeiten**“). Zur Klarstellung: Nachrangige Darlehen im Sinne von (iii) sind zulässig; Finanzverbindlichkeiten, die mit den Schuldverschreibungen im gleichen Rang stehen oder die im Rang zwischen den Vorrangigen Verbindlichkeiten und den Schuldverschreibungen stehen, sind nicht zulässig.

- 1.8 Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage

finiert in § 3.1), unless the Noteholders have consented by majority resolution pursuant to § 12; the following remain permitted: (i) scheduled amortization paid from operating revenue of the Projects, (ii) the repayment of tranches raised to pre-finance subsidies or grants for Projects, and (iii) mandatory prepayments from residual value (*Restwert*) or buy-out proceeds of Projects that have been sold or have otherwise ceased to be Projects.

The Issuer shall not incur or permit to subsist any Financial Indebtedness other than (i) the Notes (including any Notes issued by way of an Increase pursuant to § 1.5), (ii) Senior Debt satisfying the requirements of this § 1.7, and (iii) Financial Indebtedness of the Issuer which is subject to a qualified subordination (*qualifizierter Rangrücktritt*) behind the claims of the Noteholders (together, “**Permitted Financial Indebtedness**”). For the avoidance of doubt, subordinated loans within the meaning of (iii) are permitted; Financial Indebtedness ranking *pari passu* with the Notes or ranking between the Senior Debt and the Notes is not permitted.

- 1.8 Positive Obligation.** The Issuer undertakes, during the term of the Notes, but not beyond the time at which all amounts of principal and interest for the Notes have been made available to the Noteholders in full, to procure that all subsidiaries, where required, maintain distributable liquidity and generate profits and distribute at least sufficient funds to the Issuer to ensure that the Issuer is at all times able to fulfill its obligations under these Terms and Conditions.

ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

§ 2

Verzinsung

2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Oktober 2026 (einschließlich) („**Begebungstag**“) mit jährlich 6 % („**Zinssatz**“) auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober (jeweils „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“. Die erste Zinszahlung ist am 1. April 2027 und die letzte Zinszahlung ist am 1. Oktober 2031 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.

2.2 Zahlungsverzug. Sofern die Emittentin den jeweiligen ausstehenden Nennbetrag einer Schuldverschreibung nicht gemäß § 3.1 Satz 1 am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) zurückzahlt, wird der jeweilige ausstehende Nennbetrag einer jeden Schuldverschreibung über den Endfälligkeitstag hinaus mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB (oder der entsprechenden Nachfolgevorschrift) verzinst.

2.3 Zinstagequotient. Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet

§ 2

Interest

2.1 Interest Rate and Interest Payment Dates. The Notes shall bear interest at the rate of 6 % per annum („**Interest Rate**“) on their outstanding nominal amount from (including) 1 October 2026 („**Issue Date**“). Interest shall be payable semi-annually in arrears on 1 April and on 1 October of each year (each an „**Interest Payment Date**“). The period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter the period from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive) shall each be an „Interest Period“. The first interest payment is due on 1 April 2027, and the last interest payment is due on 1 October 2031. The interest accrual of the Notes ends at the end of the day preceding the day on which the Notes become due for redemption. Days in the meaning of these Terms and Conditions are calendar days unless indicated otherwise.

2.2 Late payment. If the Issuer fails to redeem the respective outstanding nominal amount of a Note on the Final Maturity Date in accordance with § 3.1 sentence 1 (as defined in § 3.1), the respective outstanding nominal amount of each Note will bear interest at the statutory default interest rate pursuant to Section 288 para. 1 sentence 2 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – „*BGB*“) (or any corresponding successor provision).

2.3 Day Count Fraction. Interest to be calculated for a period of less than one year shall be calculated on the basis of the actual number of days elapsed divided by 365 (respectively, if part of

(bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365). Diese Berechnung entspricht der Actual/Actual (ISDA)-Methode.

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb; Entwertung

- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 1. Oktober 2031 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückerworben worden sind.
- 3.2 Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) ist/sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen zu erwerben. Schuldverschreibungen, welche gemäß dem vorstehenden Satz erworben wurden, können entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Schweizer Franken geleistet.
- 4.2 Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.3 definiert) über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order in Schweizer Franken zur Gutschrift auf die Kon-

that period falls in a leap year, on the basis of the aggregate of (i) the actual number of days of the relevant interest period falling within such leap year divided by 366, and (ii) the actual number of days of the relevant interest period falling outside such leap year divided by 365). This calculation corresponds to the Actual/Actual (ISDA) method.

§ 3

Final Maturity; Repurchase; Cancellation

- 3.1 Final Maturity.** The Final Maturity Date is 1 October 2031 (“**Final Maturity Date**”). The Notes will be redeemed on the Final Maturity Date at their nominal amount plus accrued interest, unless they have been redeemed or repurchased prior to the Final Maturity Date.
- 3.2 Repurchase.** The Issuer and/or a company affiliated with it (within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz – AktG*)) is/are entitled to acquire Notes in the market or otherwise at any time. Notes acquired in accordance with the preceding sentence may be canceled, held or resold.

§ 4

Currency; Payments

- 4.1 Currency.** All payments on the Notes are made in Swiss Francs.
- 4.2 Payments of principal and interest.** Payments of principal and interest on the Notes shall be made on the relevant Payment Date (as defined in § 4.3) through the Paying Agent to the Clearing System or to its order in Swiss Francs for crediting to the accounts of the respective

ten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-systems. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

4.3 Zahlungstag und Fälligkeitstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.6, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.4 Zahlstelle. Die Emittentin hat die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Deutschland, zur anfänglichen Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, und wird zudem, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß den Anleihebedingungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle oder deren Geschäftsstelle umgehend gemäß § 9 bekannt gemacht.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Zahlstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

account holders of the Clearing System. All payments made by the Issuer to the Clearing System or to its order shall release the Issuer from its obligations under the Notes to the extent of the payments made.

4.3 Payment Date and Maturity Date. For the purposes of these Terms and Conditions, a “**Payment Date**” is the date on which a payment is actually to be made, if applicable as a result of a postponement in accordance with § 4.6, and a “**Maturity Date**” is the Payment Date provided for in these Terms and Conditions without taking into account any such postponement.

4.4 Paying Agent. The Issuer has appointed Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Germany, as initial Paying Agent (“**Paying Agent**”). The Issuer ensures that a Paying Agent will be maintained throughout the term the Notes are outstanding in order to fulfill the functions assigned to it in these Terms and Conditions and, in addition, for as long as the Notes are listed on a stock exchange, will maintain a Paying Agent with a designated office at the place prescribed by the rules of such stock exchange. The Issuer may replace the Paying Agent by another bank or financial institution performing the functions of a Paying Agent at any time by giving at least 30 days' and no more than 45 days' notice in accordance with the Terms and Conditions. Any changes in respect of the Paying Agent or its specified office will be promptly given to Noteholders pursuant to § 9.

In no event will the specified office of any Paying Agent be within the United States.

- 4.5 Rechtsverhältnis der Zahlstelle zu den Anleihegläubigern.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern begründet.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend.

- 4.6 Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein T2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. T2-Tag bezeichnet einen Tag, an dem Zahlungen in Euro über T2 (Abkürzung für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

- 4.7 Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen. Soweit die

- 4.5 Legal relationship between the Paying Agent and the Noteholders.** The Paying Agent acts exclusively as the Issuer's agent and assumes no obligations whatsoever towards the Noteholders. No agency relationship is established between the Issuer and the Noteholders.

All certificates, notifications, expert opinions, determinations, calculations, quotations and decisions which are made, rendered, taken or requested by the Issuer in accordance with these Terms and Conditions shall (unless there is an obvious error) be binding on the Paying Agent and the Noteholders.

- 4.6 Business Days.** If any Maturity Date for payments of principal and/or interest on a Note is not on a Business Day, payment shall be made on the following Business Day without any further interest accruing due to this delay in payment. A „**Business Day**“ means any day (except Saturdays and Sundays) on which credit institutions in Germany (place of reference is Frankfurt am Main) are open to the public and which is also a T2-day. Saturdays and Sundays are not Business Days. T2-day refers to a day on which payments in euro are settled via T2 (abbreviation for Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfers System 2).

- 4.7 Deposit.** The Issuer may deposit amounts of principal and interest, as well as any other amounts payable on the Notes, which have not been claimed by the Noteholders within twelve months after the Final Maturity Date, with the court competent for the Issuer's registered office. To the extent that the Issuer waives its right

Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubiger erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

- 5.1 Quellensteuern.** Alle Zinszahlungen unterliegen der Schweizer Verrechnungssteuer von 35 % („**Verrechnungssteuer**“). Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, von sämtlichen Zinszahlungen die Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen und lediglich 65 % der Zinszahlungen werden an die Anleihegläubiger ausbezahlt. Ob ein Rückforderungsantrag besteht, ist durch die Anleihegläubiger abzuklären. Ein allfälliger Rückforderungsantrag ist bei den Schweizer Steuerbehörden durch die Anleihegläubiger selbst zu stellen.
- 5.2 Benachrichtigung.** Die Emittentin wird die Anleihegläubiger unverzüglich benachrichtigen, sofern eine Verrechnungssteuer von Zinszahlungen in Abzug gebracht wird.
- 5.3 Relevante Steuerjurisdiktion.** Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Schweizerische Eidgenossenschaft.
- 5.4 Weitere Verpflichtungen.** Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

to reclaim the deposited amounts, the respective claims of the Noteholders against the Issuer shall expire. Upon the statute of limitations of the respective Noteholder's claim, the Issuer shall receive the deposited amounts back.

§ 5

Taxes

- 5.1 Withholding taxes.** All interest payments are subject to Swiss withholding tax of 35 % (“**Withholding Tax**”). The Issuer is legally obliged to deduct the Withholding Tax from all interest payments, and only 65 % of the interest payments are paid out to the Noteholders. The Noteholders must clarify whether there is any entitlement for a refund. Any request for a refund must be submitted to the Swiss tax authorities by the Noteholders themselves.
- 5.2 Notification.** The Issuer will immediately notify the Noteholders if any Withholding Tax is deducted from the interest payments.
- 5.3 Relevant Tax Jurisdiction.** Relevant Tax Jurisdiction means the Swiss Confederation.
- 5.4 Further obligations.** To the extent that the Issuer or the Paying Agent designated by the Issuer is not legally obliged to deduct and/or withhold taxes, duties or other fees, it shall have no obligation whatsoever with regard to the obligations of the Noteholders under the law on levies and duties.

§ 6

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

6.1 Ausschluss der ordentlichen Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

6.2 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder

§ 6

Acceleration by the Noteholders

6.1 Exclusion of ordinary termination. The Noteholders' ordinary right of termination is excluded.

6.2 Extraordinary termination. The right to extraordinary termination for good cause by the respective Noteholder remains unaffected and may be exercised in whole or in part. Good cause exists in particular in the following cases, in which each Noteholder is entitled to terminate and declare due one or more of its Notes and request immediate redemption thereof if

- a) the Issuer fails to pay an amount which is due according to these Terms and Conditions within fifteen (15) days after the respective Payment Date, or
- b) the Issuer generally suspends its payments, announces its illiquidity or enters into liquidation, unless in connection with a merger, consolidation or any other form of consolidation with another company or in connection with a conversion, and such other or new company assumes all of the obligations of the Issuer arising from the Notes and existing in relation to the Notes, or

- | | |
|--|--|
| <p>c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens CHF 500.000,00 eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder</p> <p>d) ein Gericht in der Schweiz oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt, oder</p> <p>e) die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 30 Tagen noch besteht, oder</p> <p>f) die Emittentin gegen ihre Verpflichtungen aus § 10 zur Mittelverwendung (einschließlich der Investitionskriterien), zu den Gesonderten Konten oder zu den Vergütungen an verbundene Unternehmen verstößt und dieser Verstoß auch nach 30 Tagen noch besteht, oder</p> <p>g) ein Drittverzug vorliegt.</p> <p>Ein „Drittverzug“ liegt dann vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach</p> | <p>c) the Issuer is subject to enforcement proceedings for non-performance of payment obligations totaling at least CHF 500,000.00 and such proceedings are not canceled or suspended within 30 days, or</p> <p>d) a court in Switzerland or in any other country initiates insolvency or comparable proceedings against the Issuer's assets and such proceedings have not been canceled or suspended within 30 days, or the Issuer applies for such proceedings in respect of its assets, or</p> <p>e) the Issuer breaches other material contractual obligations under these Terms and Conditions and this breach still exists after 30 days, or</p> <p>f) the Issuer breaches its obligations under § 10 with respect to the use of proceeds (including the Investment Criteria), the Designated Accounts or the fees payable to affiliated companies and such breach still exists after 30 days, or</p> <p>g) a Cross Default has occurred.</p> <p>A “Cross Default” occurs if (i) any existing or future financial obligation of the Issuer becomes due prematurely as a result of a failure to perform (regardless of how such failure is defined), or (ii) any such financial obligation is not fulfilled at</p> |
|--|--|

Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von CHF 500.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet. Drittverzug liegt auch vor, wenn die Bedingungen dieses Absatzes in Bezug auf ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne von § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB erfüllt sind. Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht, oder

- h) eine Unzulässige Ausschüttung vorliegt.

Eine „**Unzulässige Ausschüttung**“ liegt vor, wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Gesellschafter der Emittentin erfolgt oder Gesellschafterdarlehen oder sonstige Darlehen von mit der Emittentin im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Hiervon ausgenommen sind die Weiterleitung

maturity or after the expiration of any applicable grace period, or (iii) the Issuer fails to pay any amount due under an existing or future guarantee or warranty in connection with a financial obligation at maturity or after the expiration of any applicable grace period, provided that (i) the aggregate amount of the relevant financial obligation, guarantee or warranty in respect of which one or more of the events referred to in this paragraph occurs is equal to or exceeds CHF 500,000.00 or its equivalent in another currency, and (ii) such conditions have been met for at least one month. No Cross Default occurs if the Issuer disputes the relevant financial obligations in good faith. A Cross Default also occurs if the conditions of this paragraph are met with respect to a subsidiary of the Issuer within the meaning of Section 290 para. 2 no. 1 of the German Commercial Code (*HGB*). For the purposes of this paragraph, financial obligations mean liabilities arising from borrowed funds, whether or not securitized, or

- h) an Impermissible Distribution has occurred.

An „**Impermissible Distribution**“ occurs if during the term of the Notes, a distribution is made to shareholders of the Issuer or any shareholder loans or other loans from companies affiliated with the Issuer (within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (*AktG*)) are repaid in whole or in part. This does not apply to the passing-on of subsidies

vereinnehmter Zuschüsse und Fördermittel sowie Zinszahlungen auf Gesellschafterdarlehen und auf Darlehen verbundener Unternehmen. Die Emittentin verpflichtet sich, keine Ausschüttungen und keine sonstigen Zahlungen, die gegen diesen Absatz verstoßen, vorzunehmen.

- i) eine Unzulässige Darlehensgewährung vorliegt.

Eine „**Unzulässige Darlehensgewährung**“ liegt vor, wenn die Emittentin einer Dritten Person oder einem Mitglied des Managements ein Darlehen gewährt oder für eine Dritte Person oder ein Mitglied des Managements eine Garantie abgibt, es sei denn, dieses Darlehen oder diese Garantie sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Eine Unzulässige Darlehensgewährung liegt ferner vor, wenn die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen der enshift AG oder einem anderen mit der Emittentin im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ein Darlehen gewährt oder für ein solches Unternehmen eine Garantie abgibt; die Ausnahme für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gilt insoweit nicht.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede Person, die nicht Emittentin oder eine Tochtergesellschaft ist.

„**Mitglied des Managements**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie allfällige Mitglieder der Geschäftsführung.

and grants received or to interest payments on shareholder loans and on loans from affiliated companies. The Issuer undertakes not to make any distributions or other payments that would violate this paragraph.

- i) an Impermissible Loan Granting has occurred.

An „**Impermissible Loan Granting**“ occurs if the Issuer grants a loan to a Third Party or a Member of Management, or issues a guarantee for a Third Party or a Member of Management, unless such loan or guarantee is attributable to the ordinary course of business. An Impermissible Loan Granting also occurs if, during the term of the Notes, the Issuer grants a loan to enshift AG or to any other company affiliated with the Issuer (within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (AktG)), or issues a guarantee for any such company; the exception for the ordinary course of business does not apply in this respect.

A „**Third Party**“ within the meaning of these Terms and Conditions is any person who is not the Issuer or a Subsidiary.

A „**Member of Management**“ within the meaning of these Terms and Conditions are the members of the Board of Directors and the members of the executive board, if any.

Eine „**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede vollkonsolidierte Tochtergesellschaft im Konzern der enshift AG.

- j) eine Unzulässige Geschäftstätigkeit vorliegt.

Eine „**Unzulässige Geschäftstätigkeit**“ liegt vor, wenn die Emittentin (i) eine Geschäftstätigkeit ausübt, die über den Erwerb, die Errichtung, die Finanzierung, das Halten und den Betrieb von Projekten (wie in § 1.7 definiert) sowie damit zusammenhängende Hilfs- und Nebengeschäfte hinausgeht, (ii) Tochtergesellschaften gründet oder erwirbt, (iii) wesentliche Verbindlichkeiten eingeht, die nicht aus der nach (i) zulässigen Geschäftstätigkeit, den Schuldverschreibungen oder Zulässigen Finanzverbindlichkeiten (wie in § 1.7 definiert) resultieren, oder (iv) ohne vorherige Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss gemäß § 12 mit einem anderen Rechtsträger verschmolzen oder in einen anderen Rechtsträger umgewandelt wird

- k) ein Kontrollwechsel vorliegt.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt dann vor, wenn i) eine Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe von Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer einer solchen Anzahl von Anteilen der Emittentin geworden ist, auf die mittelbar oder unmittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte entfallen, oder ii) eine Verschmelzung der Emittentin mit oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder eine Verschmelzung einer

A „**Subsidiary**“ within the meaning of these Terms and Conditions is any fully consolidated subsidiary in the group of enshift AG.

- j) an Impermissible Business Activity has occurred.

An „**Impermissible Business Activity**“ occurs if the Issuer (i) conducts any business activity going beyond the acquisition, construction, financing, holding and operation of Projects (as defined in § 1.7) and ancillary and related activities, (ii) establishes or acquires any subsidiaries, (iii) incurs any material liabilities not resulting from the business activity permitted under (i), the Notes or Permitted Financial Indebtedness (as defined in § 1.7), or (iv) is merged with or into another legal entity or converted into another legal entity without the prior consent of the Noteholders by majority resolution pursuant to § 12

- k) a Change of Control exists.

A „**Change of Control**“ occurs if (i) any person or any group of persons acting in concert within the meaning of Section 2 para. 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (WpÜG) becomes the legal or beneficial owner of such number of shares in the Issuer that directly or indirectly represents 50% or more of the voting rights, or (ii) the Issuer merges with or into a Third Party (as defined below), or a Third Party merges with or into the Issuer, or all or substantially all of the Issuer's assets are sold to a Third Party. This does not apply to mergers or sales

Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder ein Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person erfolgt. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 50 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen ist oder wird. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt nicht vor, wenn ein Wechsel des Eigentümers im Sinne des lit. i) im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge eintritt. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt auch dann nicht vor, wenn ein Kontrollwechsel aufgrund einer Kapitalerhöhung und/oder Umplatzierung im Zusammenhang mit einem Börsengang eintritt.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Nennbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen („**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt

in connection with transactions pursuant to which (A) in the case of a merger, the holders of 50% of the Issuer's voting rights hold at least the majority of the voting rights in the surviving entity immediately following such merger, and (B) in the case of a sale of all or substantially all assets, the acquiring entity is or becomes a subsidiary of the Issuer and is or becomes a guarantor of the Notes. A Change of Control within the meaning of these Terms and Conditions does not occur if the change in ownership under item (i) results from (anticipated) succession. A Change of Control within the meaning of these Terms and Conditions also does not occur if the change of control results from a capital increase and/or secondary placement in connection with an initial public offering.

If a Change of Control occurs, each Noteholder is entitled to demand from the Issuer the redemption or, at the Issuer's option, the purchase of its Notes by the Issuer (or at its instigation by a third party) at the nominal amount in whole or in part ("**Put Option**"). However, such exercise of the Put Option will only become effective if, within the Put Redemption Period, Noteholders of Notes with a nominal amount of at least 25% of the total nominal amount of the Notes outstanding at that time have exercised the Put Option. The Put Option must be exercised as de-

ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend beschrieben auszuüben. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel machen („**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der Put Option angegeben sind. Die Ausübung der Put Option muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums („**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden („**Put-Ausübungserklärung**“) und diese depotführende Stelle muss diese Information bis spätestens zum Ablauf von zwei Bankarbeitstagen nach Ablauf der Frist von 30 Tagen an die Zahlstelle weitergegeben haben, sonst wird die Ausübungserklärung nicht wirksam. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 10 Bankarbeitstage nach Ablauf des Put-Rückzahlungszeitraums („**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

scribed below. If a Change of Control occurs, the Issuer will notify the Noteholders of the Change of Control (“**Put Redemption Notice**”) without undue delay after becoming aware thereof, specifying the circumstances of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option. The exercise of the Put Option must be declared by the Noteholder in writing to the Noteholder’s custodian (“**Put Exercise Declaration**”) within a period (“**Put Redemption Period**”) of 30 days after the Put Redemption Notice has been published, and this custodian must have forwarded this information to the Paying Agent no later than two Business Days after the expiration of the 30-day period, otherwise the exercise declaration will not take effect. The Issuer will, at its option, redeem or acquire (or cause to be acquired) the relevant Note(s) 10 Business Days after the expiration of the Put Redemption Period (“**Put Redemption Date**”), unless previously redeemed or acquired and canceled. Settlement takes place via Clearstream. Once a Put Exercise Declaration has been given, it is irrevocable for the Noteholder.

6.3 Erlöschen des außerordentlichen Kündigungsrechts. Das Recht, Schuldverschreibung-

6.3 Expiration of the extraordinary termination right. The Noteholders’ right to terminate Notes pursuant to § 6.2 by extraordinary termination is

gen außerordentlich nach § 6.2 zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

6.4 Rechtsfolge. Tritt ein Kündigungsgrund nach § 6.2 oder ein anderer, nicht in diesen Anleihebedingungen ausdrücklich normierter außerordentlicher Kündigungsgrund ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 6 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zu verlangen.

6.5 Formelle Voraussetzungen der außerordentlichen Kündigung. Eine Kündigung nach § 6.2 ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch einfachen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Der Anleihegläubiger muss entweder den Grund der Kündigung nach § 6.2 benennen, oder, sofern der Anleihegläubiger die außerordentliche Kündigung auf einen nicht in den Anleihebedingungen ausdrücklich benannten Kündigungsgrund stützt, die Umstände darlegen, aus denen sich die vorzeitige Fälligstellung nach § 6.2 ergibt. Die Ausübung einer Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

Kündigungsrechte der Emittentin

7.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit § 7.8 die Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen zum Wahl-Rückzahlungstag (wie

extinguished if the relevant reason for termination has ceased to exist before the termination right is exercised.

6.4 Legal consequence. If a reason for termination pursuant to § 6.2 or another extraordinary reason for termination not expressly stipulated in these Terms and Conditions occurs, each Noteholder has the right to terminate its Notes individually or in full in accordance with the provisions of this § 6 and to demand repayment of its Notes by the Issuer.

6.5 Formal requirements for extraordinary termination. Notice of termination pursuant to § 6.2 must be given by the Noteholder in writing in the German language to the Issuer and must be submitted to the Issuer in person or by simple letter together with evidence in the form of a certificate from the depository bank or in another suitable manner that the notifying party is a Noteholder at the time of notification. The Noteholder must either state the reason for the termination in accordance with § 6.2 or, if the Noteholder bases the extraordinary termination on a reason for termination not expressly stated in the Terms and Conditions, the circumstances giving rise to the early maturity in accordance with § 6.2. The exercise of a notice of termination becomes effective upon receipt by the Issuer.

§ 7

Termination rights of the Issuer

7.1 Early redemption at the Issuer's option. The Issuer, after giving notice of termination in accordance with § 7.8 with a notice period of no less than 30 days and no more than 60 days to the Call Redemption Date (as defined below),

nachstehend definiert) erklärt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zum Ablauf von einem Jahr nach dem Begebungstag und danach jederzeit zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschliesslich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zurückzuzahlen. Eine teilweise Rückzahlung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens CHF 2.000.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln des Clearingsystems zu erfolgen. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

7.2 Vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus steuerlichen Gründen. Falls infolge einer am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Relevanten Steuerjurisdiktion geltenden Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen nach diesen Anleihebedingungen anfallen oder anfallen werden und die Emittentin aus diesem Grund zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist, ist die Emittentin berechtigt, die gesamten Schuldverschreibungen des betreffenden Anleihegläubigers (aber nicht nur einzelne davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 7.6 definiert) am

shall be entitled to redeem the outstanding Notes in whole or in part at the expiration of one year from the Issue Date and at any time thereafter, at the Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date. Partial redemption may only be effected subject to the requirement that Notes with a Total Nominal Amount of at least CHF 2,000,000.00 are called and redeemed. A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of the Clearing System. If a redemption is made in part by reducing the outstanding nominal amount of the individual Notes, it is clarified that references in these Terms and Conditions to the nominal amount of the Notes in these Terms and Conditions refer to the then outstanding nominal amount.

7.2 Early redemption right of the Issuer for tax reasons. If, as a result of any change or amendment to, or addition to, the laws in force in the Relevant Tax Jurisdiction that takes effect on or after the Issue Date of these Notes or any application or official interpretation of such laws that was not generally known prior to that date, Withholding Taxes are or will be incurred on the payment of principal or interest under these Terms and Conditions and the Issuer is obliged to pay Additional Amounts for this reason, the Issuer is entitled to redeem the entire Notes of the relevant Noteholder (but not only individual Notes) at any time subject to a notice period of at least 30 days at the Early Redemption Amount (as defined in § 7.6) on the Early Redemption Date (as defined in § 7.7). However, such redemption may not be made earlier than 90 days before the date on which the Issuer would have to withhold or pay Withholding Taxes for the first time

Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in § 7.7 definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in Bezug auf diese Anleihebedingungen dann geleistet würde.

7.3 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auf Grund Geringfügigkeit des ausstehenden Gesamtnennbetrags. Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 7.6 definiert) am Vorzeitigen Rückzahlungstag zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.5 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt.

7.4 Wahl-Rückzahlungsbetrag. Der Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem in der Spalte „Wahl-Rückzahlungsbetrag“ aufgeführten Prozentsatzes des Nennbetrags, der sich auf dasjenige Wahl-Rückzahlungsjahr bezieht, in das der maßgebliche Wahl-Rückzahlungstag fällt.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag
1. Oktober 2027 bis 30. September 2028 (jeweils einschließlich) („ erstes Wahl-Rückzahlungsjahr “)	101,5 % des Nennbetrags

if any payment in respect of these Terms and Conditions were then made.

7.3 Early redemption at the Issuer's discretion due to the insignificance of the outstanding Total Nominal Amount. The Issuer is entitled to terminate the outstanding Notes in whole, but not in part, at any time by giving not less than 30 days' and not more than 60 days' notice and to redeem them early at the Early Redemption Amount (as defined in § 7.6) on the Early Redemption Date if the Total Nominal Amount of the outstanding Notes falls at any time below 20% of the total principal amount of the originally issued Notes (including any Notes issued pursuant to § 1.5).

7.4 Call Redemption Amount. The Call Redemption Amount corresponds to the percentage of the nominal amount specified in the "Call Redemption Amount" column, which refers to the Call Redemption Year in which the relevant Call Redemption Date falls.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
1 October 2027 to 30 September 2028 (each inclusive) (" First Call Redemption Year ")	101.5% of the Nominal Amount

1. Oktober 2028 bis 30. September 2029 (jeweils einschließlich) („**zweites Wahl-Rückzahlungs-jahr**“)

1. Oktober 2029 bis 30. September 2030 (jeweils einschließlich) („**drittes Wahl-Rückzahlungs-jahr**“)

1. Oktober 2030 bis 30. September 2031 (jeweils einschließlich) („**viertes Wahl-Rückzahlungs-jahr**“)

1 October 2028 to 30 Sep- 101% of the Nominal Amount
tember 2029 (each inclusive) (“**Second Call Redemption Year**”)

1 October 2029 to 30 Sep- 100.5% of the Nominal Amount
tember 2030 (each inclusive) (“**Third Call Redemption Year**”)

1 October 2030 to 30 Sep- 100% of the Nominal Amount
tember 2031 (each inclusive) (“**Fourth Call Redemption Year**”)

7.5 Wahl-Rückzahlungstag. Der Wahl-Rückzahlungstag ist der Tag, zu dem die Schuldverschreibungen gemäß § 7.1 wirksam gekündigt wurden.

7.5 Call Redemption Date. The Call Redemption Date is the date on which the Notes were terminated with effect in accordance with § 7.1.

7.6 Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 bedeutet 100 % des Nennbetrags zzgl. aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) (wie in § 7.7 definiert).

7.6 Early Redemption Amount. Early Redemption Amount for the purposes of § 7.2 and § 7.3 means 100% of the nominal amount plus accrued interest until the Early Redemption Date (exclusive) (as defined in § 7.7).

7.7 Vorzeitiger Rückzahlungstag. Vorzeitiger Rückzahlungstag für Zwecke des § 7.2 und des § 7.3 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer eine Kündigung nach § 7.2 oder § 7.3 ausgeübt werden kann.

7.7 Early Redemption Date. Early Redemption Date for the purposes of § 7.2 and § 7.3 is the 15th day after the last day of the period within which a notice of termination may be exercised in accordance with § 7.2 or § 7.3.

7.8 Bekanntmachung. Die Kündigung der Schuldverschreibungen nach § 7.1, § 7.2 und § 7.3 durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 9 bekanntzumachen. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet im Falle der Kündigung nach § 7.1 die Angabe des Wahl-Rückzahlungstags, eine Erklärung, ob die

7.8 Announcement. The termination of the Notes pursuant to § 7.1, § 7.2 and § 7.3 by the Issuer must be announced to the Noteholders in accordance with the conditions of § 9. It is irrevocable and includes in case of a termination in accordance with § 7.1 the indication of the Call Redemption Date and a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole

Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen sowie des Kündigungsbetrages und den Nennbetrag sowie eine Angabe, ob die Kündigung durch Reduzierung des Nennbetrages oder durch Auslösung von Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 8

Status; Besicherung der Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, bei Begebung nicht besicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Im Besicherungsfall (wie in § 1.6 definiert) werden die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 1.6 nachrangig besichert.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachung. Bekanntmachungen der Emittentin, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden auf der Internetseite der Emittentin (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031) (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften von der Emittentin bekanntgemacht wurde), veröffentlicht. Eine solche Bekanntmachung wird gegenüber den Anleihegläubigern mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) wirksam, falls die Bekanntmachung kein späteres Datum vorsieht. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche

or in part and, in the latter case, the Total Nominal Amount of the outstanding Notes, the termination amount and the nominal amount, and an indication whether the termination is made by reducing the nominal amount or by drawing of the Notes.

§ 8

Status; Security for the Notes

The obligations under the Notes constitute direct, unconditional, unsecured (at issuance) and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer, except as otherwise required by mandatory provisions of law. Upon the occurrence of a Security Event (as defined in § 1.6), the Notes shall be secured on a second-ranking basis in accordance with § 1.6.

§ 9

Notices

Notices. Notices by the Issuer relating to the Notes shall be published on the Issuer's website (www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031) (or another website announced by the Issuer at least six weeks in advance in accordance with these provisions). Any such notice shall become effective vis-à-vis the Noteholders on the date of its publication (or, in the case of multiple publications, on the date of the first publication), unless the notice specifies a later effective date. If and to the extent that mandatory provisions of applicable law or the regulations of a stock exchange on which the Notes are listed require other forms of publication, such publications shall additionally be made as required.

Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

§ 10

Pflichten der Emittentin

Informationspflichten. Die Emittentin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern in der Form des § 9 die folgenden Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen:

- a) Die geprüften Jahresabschlüsse („**Jahresabschlüsse**“), sobald verfügbar, jedoch nicht später als sechs Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres; bzw., sofern die Emittentin zu dessen Aufstellung verpflichtet ist, testierte Konzernabschlüsse, und
- b) sobald verfügbar, jedoch nicht später als vier Monate nach dem 30. Juni jedes Geschäftsjahres, einen ungeprüften Halbjahresbericht („**Halbjahresbericht**“) bzw., wenn für das entsprechende Geschäftsjahr ein Konzernabschluss aufzustellen ist, einen Konzernhalbjahresabschluss zum 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres.

Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der Informationspflichten gemäß diesem § 10 („**Informationspflichtverletzung**“) sind die Schuldverschreibungen über den Zinssatz nach § 2.1 hinaus zusätzlich in der auf die jeweilige Informationspflichtverletzung folgenden Zinsperiode mit einem Sanktionszins von 1 % p.a. je Informationspflichtverletzung („**Sanktionszins**“) zu verzinsen.

Die Jahresabschlüsse und die Halbjahresberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernhalbjahresabschlüsse haben jeweils eine Erklärung der Emittentin

§ 10

Obligations of the Issuer

Information Obligations. The Issuer undertakes to provide the Noteholders with the following financial information in the form of § 9:

- a) The audited annual financial statements („**Annual Financial Statements**“), as soon as available but no later than six months after the end of each financial year; or, if the Issuer is required to prepare them, audited consolidated financial statements; and
- b) as soon as available, but no later than four months after 30 June of each financial year, an unaudited semi-annual report („**Semi-Annual Report**“) or, if a consolidated financial statement is to be prepared for the relevant financial year, a consolidated semi-annual financial statement as of 30 June of the respective financial year.

In the event of non-fulfillment or untimely fulfillment of the Information Obligations pursuant to this § 10 („**Breach of Information Obligations**“), the Notes shall bear additional interest, beyond the interest rate specified in § 2.1, during the interest period following the respective Breach of Information Obligations, at a penalty interest rate of 1% p.a. per Breach of Information Obligations („**Penalty Interest**“).

The Annual Financial Statements and the Semi-Annual Reports, or the Consolidated Financial State-

darüber zu enthalten, ob zum jeweiligen Abschlussstichtag alle Verpflichtungen der Emittentin unter diesen Anleihebedingungen erfüllt wurden. Die Jahresabschlüsse haben zudem eine Bestätigung der Emittentin darüber zu enthalten, dass sämtliche Vereinbarungen der Emittentin mit verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG), die die Emittentin oder ihre Projekte (wie in § 1.7 definiert) betreffen, zu marktüblichen Bedingungen (at arm's length) getroffen und durchgeführt wurden.

Mittelverwendung. Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen ausschließlich verwenden (i) für Investitionen in Projekte, die die Investitionskriterien erfüllen, (ii) bis zu einer Verwendung gemäß (i) zur vorübergehenden Anlage auf den Gesonderten Konten (wie nachstehend definiert) für neue oder Ersatzprojekte sowie (iii) für die Bedienung der Schuldverschreibungen (Zinsen und Kapital).

„**Investitionskriterien**“ sind: (i) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Wärmeliefervertrag, Nutzungsvertrag oder Stromliefervertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren, (ii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Werkvertrag über die Errichtung der Anlage, (iii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Servicevertrag, in dem der Dienstleister benannt ist, und (iv) das Projekt einschließlich der Anlage und der Forderungen aus den Projektverträgen ist frei von Rechten Dritter (insbesondere Sicherheiten, Sicherungsabtretungen und Pfändungen), soweit es sich nicht um nach § 1.6 zulässige Sicherheiten handelt.

Gesonderte Konten. Die Emittentin unterhält ein oder mehrere gesonderte Konten bei einer Bank in der Schweiz (jeweils ein „**Gesondertes Konto**“). Sämtliche Einnahmen aus den Projektverträgen, sämtliche vereinnahmten Zuschüsse und Fördermittel, sämtliche

ments and Consolidated Semi-Annual Financial Statements, as applicable, shall each include a declaration by the Issuer stating whether, as of the respective reporting date, all obligations of the Issuer under these Terms and Conditions of the Notes have been fulfilled. The Annual Financial Statements shall also include a confirmation by the Issuer that all arrangements between the Issuer and affiliated companies (within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (AktG)) affecting the Issuer or its Projects (as defined in § 1.7) have been entered into and performed on arm's-length terms.

Use of Proceeds. The Issuer shall apply the net proceeds from the issue of the Notes exclusively (i) for investments in Projects which satisfy the Investment Criteria, (ii) pending application in accordance with (i), for temporary deposit in the Designated Accounts (as defined below) for new or substitute Projects, and (iii) for servicing the Notes (interest and principal).

„**Investment Criteria**“ means: (i) an executed heat supply agreement (*Wärmeliefervertrag*), usage agreement (*Nutzungsvertrag*) or power supply agreement (Stromliefervertrag) with a remaining term of at least 10 years is in place for the Project, (ii) an executed construction contract (*Werkvertrag*) for the construction of the installation is in place for the Project, (iii) an executed service agreement (*Servicevertrag*) naming the service provider is in place for the Project, and (iv) the Project, including the installation and the receivables under the project contracts, is free from third-party rights (in particular security interests, security assignments and attachments), other than Security permitted under § 1.6

Designated Accounts. The Issuer shall maintain one or more designated accounts with a bank in Switzerland (each a „**Designated Account**“). All revenue under the project contracts, all subsidies and grants re-

Restwert- und Ablöseerlöse sowie noch nicht verwendete Emissionserlöse sind ausschließlich auf ein Gesondertes Konto einzuzahlen. Auszahlungen von einem Gesonderten Konto sind nur zulässig für Betriebskosten gegenüber Dritten, den Schuldendienst auf Vorrangige Verbindlichkeiten, die Bedienung der Schuldverschreibungen, Investitionen in Projekte, die die Investitionskriterien erfüllen, Vermittlungsgebühren (Origination Fees) in Höhe von insgesamt höchstens 10 % der gesamten Bruttoinvestitionskosten des jeweiligen Projekts, die einmalig bei Abschluss der Projektverträge anfallen, sowie nach diesen Anleihebedingungen zulässige Vergütungen an verbundene Unternehmen. Die Emittentin wird für die vorgenannten Einnahmen keine anderen Konten unterhalten oder nutzen. Diese Kontenbindung endet, wenn im Zusammenhang mit Vorrangigen Verbindlichkeiten ein verpfändetes oder anderes gebundenes Konto eingerichtet wird, das an die Stelle der Gesonderten Konten tritt, oder wenn die Schuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt sind.

Vergütungen an verbundene Unternehmen. Sämtliche an verbundene Unternehmen (im Sinne von § 15 AktG) zu zahlenden Vergütungen, einschließlich Lizenz-, Management- und Servicegebühren, jedoch mit Ausnahme der Vermittlungsgebühren (Origination Fees) sowie der Kaufpreise und Werklöhne für den Erwerb bzw. die Errichtung von Projekten („**Konzernvergütungen**“), dürfen nur am fünften Bankarbeitstag nach einem Zinszahlungstag und nur bis zur Höhe des Zulässigen Konzernvergütungsbetrags gezahlt werden. Vor dem fünften Bankarbeitstag nach dem ersten Zinszahlungstag dürfen keine Konzernvergütungen gezahlt werden. „**Zulässiger Konzernvergütungsbeitrag**“ ist für jeden Zinszahlungstag der höhere Betrag aus null und der Hälfte von ((Operatives Cash-Ergebnis – Vorrangiger Schuldendienst) – $(1,2 \times \text{Anleihezins})$), jeweils für den an diesem Zinszahlungstag endenden Testzeitraum. Konzernvergütungen, die den Zulässigen Konzernvergütungsbetrag übersteigen, werden gestundet, laufen auf und werden nicht verzinst. Gestundete Konzernvergütungen dürfen am

received, all residual value (Restwert) and buy-out proceeds as well as any issue proceeds not yet applied shall be paid exclusively into a Designated Account. Withdrawals from a Designated Account are permitted only for third-party operating costs, debt service on Senior Debt, servicing of the Notes, investments in Projects which satisfy the Investment Criteria, origination fees of up to 10% in aggregate of the total gross capital expenditure of the relevant Project, payable once upon signing of the project contracts, and fees payable to affiliated companies permitted under these Terms and Conditions. The Issuer shall not maintain or use any other accounts for the aforementioned receipts. This account arrangement shall end when, in connection with Senior Debt, a pledged or other dedicated account is established which replaces the Designated Accounts, or when the Notes have been repaid in full.

Fees Payable to Affiliated Companies. All fees payable to affiliated companies (within the meaning of Section 15 of the German Stock Corporation Act (AktG)), including license, management and service fees, but excluding Origination Fees and the purchase prices and contractor fees for the acquisition or construction of Projects („**Group Fees**“), may be paid only on the fifth Business Day after an Interest Payment Date and only up to the Permitted Group Fee Amount. No Group Fees may be paid before the fifth Business Day after the first Interest Payment Date. „**Permitted Group Fee Amount**“ means, for each Interest Payment Date, the greater of zero and one half of ((Operating Cash Flow – Senior Debt Service) – $(1.2 \times \text{Bond Interest})$), in each case for the Test Period ending on that Interest Payment Date. Group Fees exceeding the Permitted Group Fee Amount shall be deferred, shall accrue and shall not bear interest. Deferred Group Fees may be paid on the fifth Business Day after a subsequent Interest Payment Date to the extent that the Permitted Group Fee Amount for that Interest Payment Date is not exhausted after payment of the Group

fünften Bankarbeitstag nach einem späteren Zinszahlungstag gezahlt werden, soweit der Zulässige Konzernvergütungsbetrag für diesen Zinszahlungstag nach Zahlung der für den betreffenden Testzeitraum angefallenen Konzernvergütungen nicht ausgeschöpft ist. „**Testzeitraum**“ ist jeder Zeitraum von zwölf Monaten, der an einem Zinszahlungstag endet. Für die ersten beiden Zinszahlungstage ist der Zeitraum vom Begebungstag bis zum jeweiligen Zinszahlungstag maßgeblich, wobei das Operative Cash-Ergebnis, der Vorrangige Schuldendienst und der Anleihezins jeweils auf Basis der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Kalendermonate auf zwölf Monate hochgerechnet werden. „**Operatives Cash-Ergebnis**“ sind die im Testzeitraum vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Energie aus den Projekten einschließlich Einspeisevergütungen und sonstiger unmittelbar auf die Projekte bezogener Energieerlöse, abzüglich der Kosten des bezogenen Stroms sowie der an nicht verbundene Unternehmen gezahlten Service-, Wartungs-, Versicherungs-, Mess- und Verwaltungskosten, jeweils vor Abzug von Konzernvergütungen. „**Vorrangiger Schuldendienst**“ sind die im Testzeitraum fälligen Zinsen, Gebühren und Tilgungen auf Vorrangige Verbindlichkeiten. „**Anleihezins**“ sind die für den Testzeitraum auf die Schuldverschreibungen geschuldeten Zinsen.

§ 11

Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein

Fees accrued for the relevant Test Period. „**Test Period**“ means each twelve-month period ending on an Interest Payment Date. For the first two Interest Payment Dates, the period from the Issue Date to the relevant Interest Payment Date shall apply, and Operating Cash Flow, Senior Debt Service and Bond Interest shall each be annualized on the basis of the calendar months completed in that period. „**Operating Cash Flow**“ means the proceeds received during the Test Period from the sale of energy generated by the Projects, including feed-in tariffs and other energy revenues directly attributable to the Projects, less the costs of purchased electricity and the service, maintenance, insurance, metering and administrative costs paid to unaffiliated entities, in each case before deducting Group Fees. „**Senior Debt Service**“ means the interest, fees and principal payments due on Senior Debt during the Test Period. „**Bond Interest**“ means the interest owed on the Notes for the Test Period.

§ 11

Submission Period; Submission of Documents

The submission period stated in Section 801 para. 1 sentence 1 BGB for the Notes is reduced to five years. In case of submission, the claim becomes statute-barred two years after the end of the submission period. If no submission is made, the claim shall lapse upon expiration of the submission period.

The obligation to deliver the Note pursuant to Section 797 BGB is replaced by the obligation to submit a deposit account statement which is able to prove the co-ownership of the Global Certificate(s) in which the Notes are securitized, and an order to the custodian bank which issued such deposit account statement, to

Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein von der Emittentin zu bestimmendes Depot zu übertragen.

§ 12

Änderungen der Anleihebedingungen

12.1 Änderung der Anleihebedingungen. §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) finden auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen – einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes – durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

12.2 Abstimmung ohne Versammlungen. Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

12.3 Stimmrechtsausübung. Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b

the extent that obligations on Notes have been fulfilled in whole, to transfer the corresponding Notes free of payment to a deposit account to be determined by the Issuer.

§ 12

Amendments to the Terms and Conditions

12.1 Amendments to the Terms and Conditions. Sections 5 to 22 of the German Act on Notes (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) are applicable to the Notes and these Terms and Conditions. As a result, the Noteholders may agree to amendments of these Terms and Conditions - including all or individual actions according to Section 5 para. 5 SchVG - by majority vote and appoint a joint representative to exercise their rights.

12.2 Voting without assembly. All votes pursuant to the SchVG shall be conducted exclusively by way of vote without a meeting unless the Issuer decides otherwise in individual cases. A noteholders' meeting shall also take place if the chairman of the vote convenes such a meeting according to Section 18 para. 4 sentence 2 SchVG.

12.3 Exercise of voting rights. Only those Noteholders are entitled to exercise voting rights in the event of a vote without assembly or to participate in the noteholders' meeting and to exercise the voting rights in the noteholders' meeting who have registered with the office designated in the invitation in text form (Section 126b BGB) in German or English within the statutory period.

BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Gläubigerversammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

§ 13

Verschiedenes

13.1 Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

13.2 Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: der Anleihegläubiger bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) be-

Further requirements for the exercise of voting rights or participation in the noteholders' meeting, in particular the provision of suitable proof of identity and the determination of a record date for such proof, which may also be up to 14 days prior to the date of the noteholders' meeting (record date referring to Section 121 AktG), may be regulated by the Issuer in the convocation.

§ 13

Miscellaneous

13.1 Applicable Law. Form and content of the Notes as well as all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer arising from the Notes and these Terms and Conditions shall be governed in all respects by German law.

13.2 Judicial enforcement. Each Noteholder is entitled to protect or assert its rights under these Notes in its own name in any legal action against the Issuer or in any legal action to which the Noteholder and the Issuer are parties on the following basis: the Noteholder furnishes a certificate from the Custodian Bank with which it maintains a securities account for the Notes, which (a) contains the full name and address of the Noteholder, (b) indicates the aggregate nominal amount of the Notes recorded in the securities account on the date of the certificate, and (c) confirms that the Custodian Bank has made a written declaration to the Clearing System containing the information referred to in (a) and (b) above. For the purposes of the foregoing, "**Custodian Bank**" means any bank or other recognized financial institution which is authorized to operate the securities custody

zeichneten Informationen enthält. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der / dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

13.3 Erfüllungsort. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

13.4 Gerichtsstand. Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

13.5 Teilunwirksamkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihebedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

Baar, im September 2026

business and with which the Noteholder maintains a securities account for the Notes, including the Clearing System. Notwithstanding the foregoing, each Noteholder may also protect or enforce its rights under the Notes in any other manner permitted by law in the country of litigation.

13.3 Place of Performance. Place of performance for the obligations arising from the Notes shall be the Issuer's registered office, to the extent that mandatory statutory provisions do not stipulate otherwise.

13.4 Place of Jurisdiction. The non-exclusive place of jurisdiction for all legal disputes arising from matters regulated in these Terms and Conditions shall be Frankfurt am Main, to the extent that mandatory statutory provisions do not stipulate otherwise.

13.5 Partial invalidity. Should any individual provision of these Terms and Conditions be or become invalid in whole or in part, or should any provision of these Terms and Conditions not contain a necessary regulation, this shall not affect the remaining content of these Terms and Conditions. Instead of the invalid provision or to fill the gap, a provision shall apply which corresponds to the economic purpose of the invalid provision or the purpose of these Terms and Conditions, to the extent legally possible.

Baar, in September 2026

XII. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE

Die Emittentin beabsichtigt, mit dem Nettoemissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen ihre operative Geschäftstätigkeit aufzunehmen und ein eigenes Portfolio aus Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekten in der Schweiz in oder auf bestehenden Gebäuden aufzubauen (siehe hierzu im Einzelnen den Abschnitt „V. Wachstumsstrategie und Übersicht über die Geschäftstätigkeit“). Aus dem Betrieb dieser Projekte will die Emittentin die Erlöse erzielen, aus denen die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bedient werden sollen.

Der Emittentin fließt im Rahmen des Angebots bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu CHF 10 Mio. abzüglich der von der Emittentin zu tragenden Emissionskosten zu.

Die Emissionskosten belaufen sich bei einer Vollplatzierung auf insgesamt ca. EUR 635.000,00 und setzen sich aus variablen und fixen Bestandteilen zusammen. Der variable Anteil entfällt auf erfolgsabhängige Vertriebsprovisionen, deren Höhe von der Platzierungssumme und dem gewählten Vertriebskanal abhängt. Diese Provisionen werden im Falle einer vollständigen Platzierung auf ca. EUR 500.000,00 geschätzt. Die verbleibenden rund EUR 135.000,00 entfallen unter anderem auf die Erstellung des Prospekts und Gebühren der CSSF für die Prospektbilligung (ca. EUR 75.000,00), die Vergütung des Financial Advisors (ca. EUR 22.500,00) sowie die Gebühren für die Zahlstelle (ca. EUR 37.500,00).

Bei einem Bruttoemissionserlös in Höhe von bis zu CHF 10 Mio. ist der Nettoemissionserlös – bei vollständiger Platzierung – ca. CHF 9,4 Mio.⁴⁶ Sollten nicht alle Schuldverschreibungen platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös entsprechend niedriger aus.

Die Emittentin wird den Nettoemissionserlös ausschließlich für die folgenden Zwecke verwenden. Die Priorisierung der Verwendungszwecke erfolgt in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- a) vorrangig für Investitionen in Projekte, die die Investitionskriterien (wie nachstehend definiert) erfüllen, d. h. für den Erwerb bzw. den Erwerb und die Errichtung eigener Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte, einschließlich der hierbei anfallenden einmaligen Vermittlungsgebühren (Origination Fees) in Höhe von höchstens 10 % der gesamten Bruttoinvestitionskosten des jeweiligen Projekts. Hierfür beabsichtigt die Emittentin, bei Vollplatzierung einen Betrag von ca. CHF 9 Mio. (das entspricht ca. 96 % des Nettoemissionserlöses) einzusetzen.
- b) bis zu einer Verwendung gemäß vorstehend lit. a) zur vorübergehenden Anlage auf den Gesonderten Konten im Sinne von § 10 der Anleihebedingungen.
- c) im Übrigen für die Bedienung der Schuldverschreibungen (Zinsen und Kapital).

Eine anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses, insbesondere zur Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten, für Ausschüttungen an die Aktionärin oder für allgemeine Geschäftszwecke, ist nicht vorgesehen und nach § 10 der Anleihebedingungen nicht zulässig. Sollten nicht alle

⁴⁶ Die Emissionskosten fallen in Euro (EUR) an; der Nettoemissionserlös wird in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen. Eine Umrechnung erfolgt auf Basis des von der Europäischen Zentralbank am 15. September 2026 veröffentlichten Referenzkurses (EUR 1,00 = CHF 0,9441). Änderungen des Wechselkurses können den Nettoemissionserlös beeinflussen.

Schuldverschreibungen platziert werden, verringert sich der für Investitionen in Projekte zur Verfügung stehende Betrag entsprechend. Die vorstehende Priorisierung der Verwendungszwecke bleibt davon unberührt.

Die Projekte, für deren Erwerb bzw. Erwerb und Errichtung die Emittentin den Nettoemissionserlös verwenden wird, müssen den folgenden in § 10 der Anleihebedingungen festgelegten Investitionskriterien („Investitionskriterien“) entsprechen: (i) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Wärmeliefervertrag, Nutzungsvertrag oder Stromliefervertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren, (ii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Werkvertrag über die Errichtung der Anlage, (iii) für das Projekt besteht ein abgeschlossener Servicevertrag, in dem der Dienstleister benannt ist, und (iv) das Projekt einschließlich der Anlage und der Forderungen aus den Projektverträgen ist frei von Rechten Dritter (insbesondere Sicherheiten, Sicherungsabtretungen und Pfändungen), soweit es sich nicht um nach § 1.6 der Anleihebedingungen zulässige Sicherheiten handelt.

Bei den zu erwerbenden Projekten handelt es sich um Solar-, Wärmepumpen- und/oder Batterieprojekte in der Schweiz in oder auf bestehenden Gebäuden. In Betracht kommen sowohl bereits in Betrieb genommene Projekte als auch Projekte, die sich im Bau oder in der Planung befinden. Die Projekte entstammen den drei Kernsegmenten der Geschäftstätigkeit der enshift-Gruppe: Dach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen für Mehrfamilien-, Industrie- und Gewerbeimmobilien mit einer Leistungsspanne von 30 kWp bis 5 MW (Schwerpunkt auf On-Site-PPA- und Mieterstrommodellen), dezentrale Wärmeerzeugung mittels Luft-/Wasser- oder Sole-/Wasser-Wärmepumpen mit Leistungen von 50 kW bis 5 MW sowie Speicher- und Ladeinfrastrukturen mit Kapazitäten von 5 kWh bis 5 MWh und Ladeleistungen zwischen 11 kW und 350 kW. Die Emittentin wird die Projekte von Schwestergesellschaften der enshift-Gruppe zu marktüblichen Bedingungen (at arm's length) erwerben. Die Kosten für den Erwerb eines typischen Projekts schätzt die Emittentin auf ca. CHF 200.000,00 bis CHF 600.000,00. Bei Vollplatzierung geht die Emittentin daher von dem Erwerb von etwa 15 bis 45 Projekten aus. Einzelne Projekte können aber auch unter oder über diesen Beträgen liegen.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Emittentin noch keine verbindlichen Verträge über den Erwerb konkreter Projekte abgeschlossen. Die Auswahl der konkreten Projekte erfolgt nach Maßgabe der vorstehenden Investitionskriterien in Abhängigkeit von den sich bietenden Marktchancen und Projektopportunitäten, sobald der Emittentin Nettoemissionserlöse in ausreichendem Umfang zugeflossen sind. Die vorstehenden Angaben enthalten sämtliche wesentlichen Einzelheiten zu den Gründen des Angebots und zur Verwendung der Erlöse, die der Emittentin zum Datum dieses Prospekts bekannt sind. Sollte vor dem Ende des Angebotszeitraums der Erwerb konkreter Projekte feststehen und sich daraus ein wichtiger neuer Umstand im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 ergeben, wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt veröffentlichen.

XIII. INTERESSENKONFLIKTE

Die enshift AG als alleinige Aktionärin der Emittentin sowie das Mitglied des Verwaltungsrates der Emittentin, Herr Pierre Bi, der über die enshift AG, mittelbar 47,01 % Aktien der Emittentin hält, haben jeweils ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebotes, da die Emissionserlöse zur Finanzierung der eigenen Projekte der Emittentin und damit des weiteren Wachstums der Emittentin eingesetzt werden sollen.

Die Emittentin hat mit der LEWISFIELD Deutschland GmbH, Danziger Straße 64, 10435 Berlin, einen Financial-Advisor-Vertrag abgeschlossen. Dieser sieht erfolgsabhängige Vergütungskomponenten für die Begleitung der Anleiheemission in den Phasen Vorbereitung, Transaktion und Abwicklung sowie für den Vertrieb der Anleihe vor. Aufgrund dieser Vergütungsstruktur besteht für die LEWISFIELD Deutschland GmbH ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Die Emittentin hat mit der Inyova AG, Zürich, Schweiz, eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen, wonach die Inyova AG die Schuldverschreibungen ausschließlich im Rahmen individueller Vermögensverwaltungsmandate bei ihren in der Schweiz ansässigen Kunden platziert. Die Inyova AG erhält hierfür eine Vermittlungsprovision in Höhe von 4,5 % des investierten Nennbetrags. Aufgrund dieses Vertrags hat die Inyova AG ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Darüber hinaus hat die Emittentin mit der Inyova AG ein Asset Manager Covenants Agreement („AMCA“) abgeschlossen, aus dem sich ebenfalls ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben kann. Gegenstand des AMCA sind Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der Inyova AG im Zusammenhang mit den aus den Emissionserlösen zu finanzierenden Projekten, dem Schutz der zugehörigen Projektverträge sowie den Informationsrechten der Inyova AG als Vertreterin der Interessen ihrer Kunden, die die Schuldverschreibungen halten. Insbesondere ist die Emittentin verpflichtet, vor der Übertragung eines jeden betroffenen Projekts die Einhaltung der in § 10 der Anleihebedingungen festgelegten Investitionskriterien nachzuweisen, ohne vorherige Zustimmung der Inyova AG keine wesentlichen nachteiligen Änderungen an den Projektverträgen vorzunehmen und die betroffenen Projekte nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäß AMCA zu veräußern. Ferner räumt das AMCA der Inyova AG umfassende Informationsrechte ein. Das AMCA begründet keine Rechte zugunsten Dritter, insbesondere erhalten die Anleihegläubiger keine eigenen Ansprüche aus dem AMCA. Die Inyova AG handelt im Rahmen des AMCA ausschließlich im Interesse ihrer Kunden, die die Schuldverschreibungen halten, gemäß ihren Vermögensverwaltungsmandaten und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Sie ist nicht gemeinsame Vertreterin der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes. Die Interessen der Inyova AG und ihrer Kunden können von den Interessen der übrigen Anleihegläubiger abweichen. Die Anleihebedingungen bleiben von dem AMCA unberührt. Das AMCA endet erst, wenn sämtliche Kapital- und Zinsbeträge aus den Schuldverschreibungen vollständig gezahlt worden sind; eine ordentliche Kündigung durch eine der Parteien vor diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

Die Emittentin beabsichtigt nach Prospektbilligung möglicherweise einige Unternehmen zu beauftragen, die sie bei der Platzierung unterstützen und die evtl. eine vom Emissionsvolumen abhängige Vergütung

erhalten. Die vorgenannten Emissionsbegleiter haben ein geschäftliches Interesse an der Durchführung des Angebots, da die Höhe ihrer Vergütung u.a. von der Höhe des erzielten Emissionserlöses abhängt.

Weitere Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, sind nicht bekannt.

XIV. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin unter www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031⁴⁷ eingesehen werden:

- (i) aktuelle Statuten der Emittentin;
- (ii) der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2025.

Dieser Wertpapierprospekt kann für die Dauer von zehn Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin unter www.enshift.com/de/enshift-ch-bond-2026-2031⁴⁸ eingesehen werden. Falls die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erstellt und von der CSSF billigen lässt, kann dieser in derselben Art und Weise wie dieser Prospekt eingesehen werden.

⁴⁷ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

⁴⁸ Die Angaben auf der Webseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

XV. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129

Folgende Finanzdaten der enshift green energy 2 AG, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt VIII. des Anhangs VIII. der Prospektverordnung per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

Nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellter, geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Verweis auf das Dokument Jahresabschluss 2025.

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Internetseite der Emittentin verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://www.enshift.com/wp-content/uploads/2026/09/Bericht-unabhangigen-Prufers-31-Dec-2025enshift-green-energy-2-AG-englisch_V3.pdf

Bilanz.....	Seite* 5 des Dokuments
Gesamtergebnisrechnung	Seite* 6 des Dokuments
Kapitalflussrechnung	Seite* 7 des Dokuments
Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	Seite* 8 des Dokuments
Anhang	Seiten* 9 bis 10 des Dokuments
Bestätigungsvermerk.....	Seiten* 1 bis 2 des Dokuments

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf den gesamten Umfang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und nicht auf die Seitenzahlen der einzelnen Bestandteile des Dokuments.

Die weiteren in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant. Diese Informationen wurden daher nicht per Verweis gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) 2017/1129 in diesen Prospekt einbezogen.